

# WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 2/2024

## Der lang erwartete Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz liegt vor

Ausführliche Stellungnahme der WPK

SEITE 6

## Qualitätskontrolle: aktuelle Aspekte für kleine Wirtschaftsprüfungspraxen

SEITE 46

## Die Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz

SEITE 56

Mit Beilagen  
WPK-Gremienkompass  
CSRD – Fragen und Antworten zur  
Anwendung und Umsetzung

DAS HEFT ALS PDF:



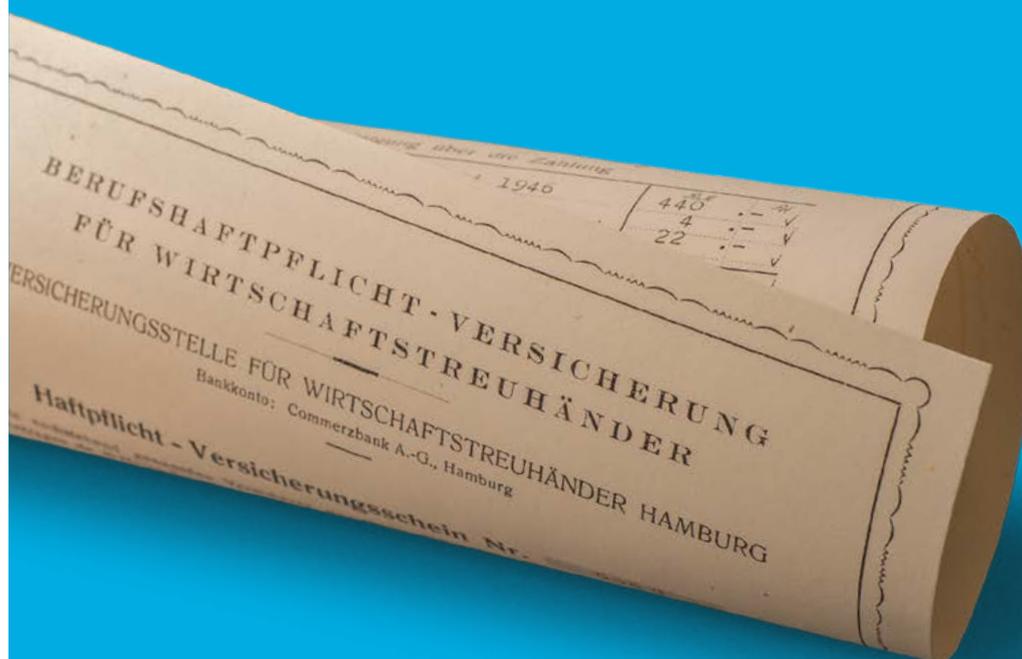
wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechtigte Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## ZUR SACHE

# Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



**Andreas Dörschell**  
WPK-Präsident

am 22. März 2024 hat das Bundesjustizministerium seinen lang erwarteten Referentenentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland vorgelegt. Es war an der Zeit, denn Ersteller und Prüfer brauchen Gewissheit, welche Anforderungen konkret auf sie zukommen. Im ersten Jahr der Umsetzung sind zwar allein die Unternehmen betroffen, die bereits in der Vergangenheit eine nichtfinanzielle Erklärung abgegeben haben. Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden aber auch alle großen Kapitalgesellschaften – unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung – einen Nachhaltigkeitsbericht innerhalb des Lageberichts erstellen müssen.

Der Gesetzentwurf lässt neben dem Abschlussprüfer auch andere Wirtschaftsprüfer als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu. Mit Blick auf die Sicherung einer einheitlichen hohen Prüfungsqualität begrüßt die WPK es, dass die Prüfung auf diesen Personenkreis beschränkt wird und keine anderen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zugelassen werden sollen.

Gerade in der Einführungsphase sind die Unternehmen auf die Expertise qualifizierter Prüfer in angemessener Zahl angewiesen. Der gewählte Abschlussprüfer eines Unternehmens sollte aus Sicht der WPK daher grundsätzlich zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt gelten. Diesen und weitere Punkte spricht die WPK in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 19. April 2024 gegenüber dem Bundesjustizministerium an. Lesen Sie mehr auf Seite 6 ff. – auch dazu, welche Fragen sich jetzt der Berufsstand und seine Mandanten stellen sollten.

Empfehlen darf ich Ihnen auch den Beitrag von WPK-Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen auf Seite 46 ff. Er behandelt das Qualitätskontrollverfahren als präventive Maßnahme der externen Qualitätssicherung. Anhand des Fragen- und Antworten-Katalogs der Kommission für Qualitätskontrolle (Beilage WPK Magazin 1/2023) zeigt er aktuelle Aspekte für

Qualitätskontrollen kleiner Praxen auf und veranschaulicht, wie eine Qualitätskontrolle effizient und verhältnismäßig durchgeführt werden kann – lesenswert!

Die Nachwehen der Corona-Pandemie haben in diesem Frühjahr auch unseren Berufsstand erfasst. In der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen für Unternehmen richtete sich die Kritik gegen die Bürokratieflut und das zunächst vorgesehene Fristende für sämtliche Abrechnungen am 31. März 2024. Der intensive Einsatz der WPK im Zusammenspiel mit anderen Kammern und Verbänden war bei der Politik erfolgreich. Mitte März haben sich die Beteiligten auf Bundes- und Länderebene auf eine letzte Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024 verständigt, siehe dazu Seite 9.

Am 17. Juni findet unsere Kammerversammlung 2024 statt – online und komprimiert auf zwei Stunden, von 14:00 bis 16:00 Uhr. Der Vorstand der WPK hofft, dass Ihnen dieses gestraffte Online-Format entgegenkommt, um sich einfacher über die aktuellen Themen Nachwuchs und Examen, Qualitätskontrolle sowie die Umsetzung der CSRD informieren zu können. Herr Dr. Petersen und ich haben Sie bereits eingeladen. Hinweise finden Sie auch noch einmal auf den Seiten 15 und 68 in diesem Magazin. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ihr  
Andreas Dörschell  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



18

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)  
Teilnehmerzahl steigt

20

5. sich der für eine Abschlussprüfung ~~verantwortlich bestimmte WPK/vBP~~ **vorrangig verantwortliche Prüfungspartner** in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt, dass er den Fortschritt der Arbeiten sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durch die Mitarbeiter überwachen kann (§ 39 Absatz 2 Satz 3); die Regelungen sollen einen offenen Umgang mit kritischen Fragestellungen fördern,

10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Einholung von fachlichen Prüfungsentscheidungen, der Einholung von fachlichen Prüfungsentscheidungen, der Einholung von fachlichen Prüfungsentscheidungen) durch den ~~zuständigen WPK/vBP~~ **zuständigen WPK/vBP** verantwortlichen Prüfungspartner sowie der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme) und zur Führung der Prüfungsakte nach § 51b Absatz 5 WPKO,

Anhörung zur dritten  
Änderung der BS WP/vBP

22



Abschlussprüfungen gemäß  
§ 316 HGB erst nach Eintragung  
im Berufsregister

# Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten ..... 3

## AUS DER ARBEIT DER WPK

### AKTUELLE THEMEN

**Der lang erwartete Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz liegt vor**  
Ausführliche Stellungnahme der WPK ..... 6

**Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen**  
Letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung bis zum 30. September 2024 ..... 9

**Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK**  
Sitzung am 20. März 2024 ..... 10  
Außerordentliche Sitzung am 15. April 2024 ..... 10  
Sitzung am 29. April 2024 ..... 11

**Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK**  
Sitzung am 21. März 2024 ..... 11  
Sitzung am 30. April 2024 ..... 12

**ICAEW QAN-Sitzung in Dublin** ..... 14

**Wirtschaftsprüfungsexamen**  
Prüfungstermine 2024/2025 ..... 16

**Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)**  
Erfreuliche Steigerung der Teilnehmerzahl ..... 18

### BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

**Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026** ..... 19

**Anhörung zur dritten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP** ..... 20

### Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Erfordernis der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister bei Abschlussprüfungen gemäß § 316 HGB ..... 22

**Mitglieder fragen – WPK antwortet**  
**Qualitätskontrolle**  
Würdigung von Prüfungsfeststellungen ..... 24

**E-DRÄS 14 Änderungen des DRS 18 Latente Steuern**..... 26

**Neuerungen bei der Prüfung von Wertpapierinstituten**  
Schreiben der BaFin ..... 27

### NACHHALTIGKEIT

**Verschiebung der sektorspezifischen ESRS auf Juni 2026**..... 27

**Erste Fragen und Antworten zu den ESRS** ..... 28

**Entwürfe der XBRL-Taxonomien zum Set 1 der ESRS und Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung** .... 28

**Berichtigung zum Set 1 der ESRS**..... 29

**Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der weltweit größten Unternehmen** ..... 29

### INTERNATIONALES

**Aktuelle Veröffentlichungen**  
IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe..... 30

**Entwurf des geänderten ISA 240** ..... 32

**Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen** ..... 32

### AUS DEN LÄNDERN

**Jahrestreffen Bremen** ..... 32

**Nachwuchsgewinnung**  
Duale Hochschule Baden-Württemberg im Gespräch mit der WPK ..... 34

**Grundwerk 2024 des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern** ..... 35

**Strategiepapier zum Steuervollzug in Sachsen unterzeichnet**  
Wirtschaft und Verwaltung wollen Betriebsprüfungen weiter optimieren..... 36



44

Interview:  
Berufsnachwuchs von morgen



54

Interview:  
Prüfer für Qualitätskontrolle  
im Portrait



64

Verbot unvereinbarer Tätigkeiten  
bei Mehrfachberufsträger

## STELLUNGNAHMEN DER WPK

Anhebung der Schwellenwerte im HGB .....	38
Finanzmarktdigitalisierungsgesetz .....	38
Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes Schutz des Zurückbehaltungsrechts des WP/vBP .....	39
Bürokratieentlastung .....	40
Konsultation des IAASB zu begrenzten Änderungen aufgrund der geänderten PIE-Definition ( <i>Track 2</i> ) .....	40
Konsultation des IESBA zum Entwurf <i>Using the Work of an External Expert</i> .....	41

## BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

<b>Wachstumschancengesetz</b> Keine Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen .....	42
<b>Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten</b> .....	42
<b>Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen</b> .....	43

## ANALYSEN UND MEINUNGEN

<b>Berufsnachwuchs von morgen</b> Interview mit Prof. Dr. Kai-Uwe Marten .....	44
<b>Qualitätskontrolle: aktuelle Aspekte für kleine Wirtschaftsprüfungspraxen</b> WP/StB Dr. Karl Petersen .....	46
<b>Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait</b> Interview mit WP/StB Dr. Mark Hacker .....	54
<b>Die Prüfung und Bestätigung von Vollständig- keitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz</b> Praxiserfahrungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister RA (Syndikusrechtsanwalt) Martin Kardetzky .....	56

## AUS DER RECHTSPRECHUNG

<b>Berufsrecht</b> Verstoß gegen das Verbot unvereinbarer Tätigkeiten bei einem Mehrfachberufsträger .....	64
--	----

## Haftungsrecht

Gewerbesteuererklärung, Photovoltaikanlage und Alternativgestaltung .....	66
--	----

## SERVICE

Veranstaltungen .....	68
-----------------------	----

## ANZEIGEN

WPK Börsen .....	69
Kooperations- und Praxisbörse .....	70
Stellenbörse .....	71

## RUBRIKEN

### PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen .....	72
Todesfälle .....	73/80

### BERICHTE UND MELDUNGEN

Verlautbarungen der APAS Nr. 19 und Nr. 20 .....	80
Bundesanzeiger Verlag bietet ESMA-konforme ESEF-Datei für Testzwecke .....	81

### WIEDER DABEI

Philip Friedel .....	81
Impressum .....	35

## DIESEM HEFT LIEGEN BEI:

WPK-Gremienkompass  
CSRD – Fragen und Antworten zur Anwendung und  
Umsetzung

Neu auf WPK.de vom 19. April 2024 (bearbeitet für das WPK Magazin)

# Der lang erwartete Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz liegt vor

## Ausführliche Stellungnahme der WPK

**A**m 22. März 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes\* veröffentlicht. Die CSRD führt die Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts innerhalb des Lageberichts insbesondere für große Unternehmen sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ein. Darüber hinaus sieht die CSRD vor, dass der Nachhaltigkeitsbericht einer Prüfung zu unterziehen ist. Der Referentenentwurf soll die CSRD eins zu eins umsetzen und regelt insbesondere, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat, der auch der Abschlussprüfer sein kann.

Der Referentenentwurf wurde bereits lange erwartet, da mit dem Gesetz die Vorgaben der CSRD in nationales Recht umgesetzt werden und seitens der Ersteller und der Prüfer dringende Gewissheit benötigt wird, welche Anforderungen konkret auf die Beteiligten zukommen. Zwar sind im ersten Jahr der Umsetzung nur die Unternehmen betroffen, die bereits in der Vergangenheit eine nichtfinanzielle Erklärung abgegeben und im Regelfall bereits erste Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben. Auch deren Abschlussprüfer haben sich – aufgrund der Pflicht zur formalen Prüfung – bereits mit der Thematik befasst.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden jedoch auch alle großen Kapitalgesellschaften – unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung – einen Nachhaltigkeitsbericht innerhalb des Lageberichts erstellen müssen. Die Berichterstattungspflicht besteht somit erstmals im Jahr 2026.

Grund genug, dass sich die Wirtschaftsprüfer in Deutschland mit der Thematik befassen und ihre Mandantschaft dahingehend sensibilisieren, gegebenenfalls die entsprechenden Vorkehrungen zu ergreifen. Aber auch die internen Strukturen der Wirtschaftsprüfer sind hinsichtlich ihrer künftigen Ausrichtung zu untersuchen und gegebenenfalls neu auszurichten.

### // Zentrale Fragen für Wirtschaftsprüfer

Zentralen Fragen, mit denen sich der Wirtschaftsprüfer auseinandersetzen sollte, könnten zumindest sein:

- Welche Mandanten sind von den Pflichten der CSRD betroffen und falls sie es sind, ab wann?
- Sind die Mandanten entsprechend vorbereitet und verfügen sie über die erforderlichen fachlichen, personellen und technologischen Kapazitäten?
- Ist der Wirtschaftsprüfer in der Lage, die fachlichen, personellen und technologischen Herausforderungen mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen?
- Sind externe Sachverständige hinzuzuziehen, um die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zukünftig durchführen zu können?
- Ergibt es Sinn, sich einen festen Kooperationspartner, beispielsweise aus dem Bereich der Umweltgutachter, zu suchen, der das erforderliche Know-how mitbringt und der von der Struktur und Ausrichtung zur eigenen Praxisausrichtung passt?

**Ab dem Geschäftsjahr 2025 müssen auch alle großen Kapitalgesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.**

Vor dem Hintergrund dieser beispielhaft genannten Herausforderungen hat sich die WPK ausführlich mit dem Referentenentwurf befasst und am 19. April 2024 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Ausdrücklich unterstützt die WPK die programmatisch im Referentenentwurf vorgeschlagene Eins-zu-eins-Umsetzung der CSRD, allerdings geht der Referentenentwurf teilweise über diese Anforderungen hinaus.

Schon frühzeitig hatte sich die WPK dafür ausgesprochen, lediglich den jeweiligen Prüfer des Jahres-/Konzernabschlusses als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. In dem vorliegenden Referentenentwurf wird von der in

\* Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.



der CSRD vorgesehenen Option Gebrauch gemacht, neben dem Abschlussprüfer auch andere Wirtschaftsprüfer als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Die WPK begrüßt es aus Gründen der Sicherung einer einheitlichen hohen Prüfungsqualität, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest auf diesen Personenkreis zu beschränken und keine anderen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zuzulassen.

Die Kernpunkte der Stellungnahme der WPK sind:

## // Einheitliches Wirtschaftsprüferexamen

Die WPK spricht sich dafür aus, die Nachhaltigkeitsprüfung in das Wirtschaftsprüferexamen zu integrieren. Der Referentenentwurf würde künftig zwischen Wirtschaftsprüfern, die

sich durch die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung für die Zulassung zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten qualifizieren, und Berufsangehörigen ohne diese Zusatzqualifikation unterscheiden, wodurch eine faktische Zweiteilung des Berufsstandes entstehen würde.

Eine solche Differenzierung hält die WPK aus vielerlei Gründen für nicht zielführend, da der Berufsstand dadurch unnötig gespalten würde. So wie alle angehenden Wirtschaftsprüfer die fachlichen Kenntnisse für die Prüfung der Finanzberichterstattung erwerben und nachweisen müssen, muss dies auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten. Um die Einheitlichkeit des Berufsstandes auch in Zukunft

→

sicherzustellen, unterbreitet die WPK in ihrer Stellungnahme dezidierte Vorschläge.

## // Eintragung und Fortbildungsverpflichtung

Die im Entwurf vorgeschlagene Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sollte nach Überzeugung der WPK nicht Voraussetzung für die Eintragung als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte sein.

Die Einführung der Pflichtprüfung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt eine Herausforderung für die betroffenen Unternehmen, die Prüfer und die Wirtschaftsprüferkammer dar. Die Europäische Union hat dies ebenfalls bereits frühzeitig erkannt und mit der Bestandsschutzregelung (sogenannte Grandfather-Regelung) und der Übergangsregelung hinsichtlich der zunächst begrenzten Prüfungssicherheit (*limited assurance*) Vorkehrungen für den schrittweisen Aufbau eines Marktes für die Bestätigung von Nachhaltigkeitsinformationen getroffen.

Der Gesetzesentwurf greift diesen Gedanken zwar auf, verschärft aber die Voraussetzungen der Bestandsschutzregelung. Anders als nach der CSRD soll eine vorausgehende Fortbildung Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sein. Die Inhalte der Fortbildung können jedoch erst konkretisiert werden, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist. Das macht die erforderliche Zahl von Registrierungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes kaum möglich, weshalb kurz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes voraussichtlich nur wenige Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung registriert sein werden. Die im Entwurf vorgesehene Sechswochen-Regelung für die Registrierung von Abschlussprüfern für ihre erste Prüfung in § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB schafft hier kaum ausreichende Abhilfe. Auch insoweit unterbreitet die WPK in ihrer Stellungnahme ausgewogene und geeignete Vorschläge.

## // Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers

Der Entwurf sieht vor, dass der Abschlussprüfer auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein kann. Nach Einschätzungen der WPK und weiterer Experten kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Unternehmen – gerade in den ersten Jahren der neuen Verpflichtung – in der Regel den Abschlussprüfer zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts wählen werden, um die sich aus der Prüfung ergebenden Synergieeffekte zu nutzen um auf den Kenntnissen des Abschlussprüfers aus der oft langjährigen Prüfungstätigkeit aufbauen und um vermeidbare Abstimmungsprozesse reduzieren zu können (zum Beispiel Unabhängigkeitsanforderungen).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die WPK, das Gesetz dahingehend zu ergänzen, dass der ordnungsgemäß gewählte Abschlussprüfer zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt gilt, sofern kein abweichender Beschluss gefasst wird. Eine ähnliche Regelung gibt es im Übrigen bereits im Hinblick auf die Abschlussprüfung des Konzernabschlusses.

## // Haftung

Die Haftung des Prüfers der Finanzberichterstattung soll nach dem Entwurf für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend gelten. Die Haftungsregeln für den Abschlussprüfer wurden zuletzt durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) summenmäßig deutlich erhöht, was zu einer spürbaren Konzentration der Prüfer geführt hat, die noch bereit sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

Es besteht somit die greifbare Gefahr, dass die Übertragung der verschärften Haftung der Prüfer der Finanzberichterstattung auf Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung den Eintritt von Prüfern in den neuen Markt der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unattraktiv macht oder sogar unterbindet, zumal auch die Berichterstattung der Unternehmen noch neu ist und damit erhöhte Risiken aufweist. Damit wird die Entwicklung eines ausreichend großen und stabilen Marktes für die Bestätigung von Nachhaltigkeitsinformationen erheblich gefährdet.

Vor diesem Hintergrund schlägt die WPK die summenmäßige Begrenzung der Haftung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgesehenen Haftsummen vor.

## // Weitere Themen

Aus dem Spektrum weiterer Vorschläge der WPK sei an dieser Stelle noch auf folgendes hingewiesen:

Mit Blick auf die nach § 289g HGB-E (§ 315e HGB-E analog) vorgeschlagenen Aufstellungslösung, wonach eine betroffene Kapitalgesellschaft den Lagebericht bereits in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat „aufzustellen“ und den Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 (sogenannte ESEF-Verordnung) auszuzeichnen hat, weist die WPK auf technische, zeitliche und praktische Herausforderungen hin. Vorzugswürdig erscheint der WPK daher, die vorgeschlagene Aufstellungslösung zugunsten einer Offenlegungslösung zu überdenken, wonach der Lagebericht in elektronischem Format offenzulegen ist, allerdings weiterhin „klassisch“ (zum Beispiel papiergebunden) aufzustellen wäre.

Ferner lässt sich eine Pflicht zur Erstellung eines gesonderten Berichts über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, wie ihn der Entwurf vorsieht, aus der CSRD nicht ableiten. Der zusätzliche Nutzen eines solchen Berichts erscheint vernachlässigbar, sodass die WPK die Streichung dieser Pflicht angeregt.

Die WPK wird die weitere Entwicklung beobachten und eng begleiten. la

Stellungnahme der WPK vom 19. April 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3311](https://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3311)

Neu auf WPK.de vom 14. März 2024 (bearbeitet für das WPK Magazin)

# Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen

## Letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung bis zum 30. September 2024

**B**und und Länder haben sich im Einklang mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten am 14. März 2024 im Rahmen einer Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz gemeinsam auf eine letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen) bis zum 30. September 2024 verständigt.

### // Erklärung des Bundes und der Länder

An der Sonderbesprechung der Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister von Bund und Ländern nahmen auch die Repräsentanten von Bundessteuerberaterkammer, Deutscher Steuerberaterverband, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesrechtsanwaltskammer teil, um über das weitere Verfahren zum erfolgreichen Abschluss der Corona-Wirtschaftshilfen zu beraten.

Die vereinbarten Schritte, insbesondere die Festlegung eines neuen Endtermins, der 30. September 2024, damit möglichst alle noch ausstehenden rund 400.000 Schlussabrechnungen den 21 Bewilligungsstellen zur Prüfung vorliegen werden, sowie Vereinfachungen und Beschleunigungen der Prüfverfahren wurden in einer gemeinsamen Erklärung zusammengefasst.

### // Hintergrundinformationen des BMWK

Ergänzend teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit:

Mit den Corona-Wirtschaftshilfen, unter anderem Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen, wurden im Zeitraum Juni 2020 bis Juni 2022 Unternehmen und Selbständige mit erheblichen coronabedingten Umsatzrückgängen mit über 63 Mrd. Euro Bundesmitteln unterstützt. In einem beispiellosen Kraftakt durch Bund, Länder und prüfende Dritte konnte so in der Pandemiezeit vielen Unternehmen schnell geholfen und zahlreiche unternehmerische Existenzen gesichert werden.

Damit die Auszahlung der Mittel an die Antragstellenden zügig erfolgen konnte, wurde zumeist auf Prognosebasis vorläufig bewilligt. Es war von vornherein konzeptionell ein nachträglicher Abgleich der Prognosezahlen mit der tatsächlichen Umsatzentwicklung und den angefallenen Fixkosten vorgesehen, der auch breit kommuniziert wurde.

Die jetzt laufende Schlussabrechnung der Programme ist auch haushaltsrechtlich geboten. Es war das gemeinsame Verständnis von Staat, Wirtschaft und prüfenden Drit-

ten, in der Antragsphase den betroffenen Unternehmen möglichst schnell zu helfen und die finale Prüfung bewusst in die Schlussabrechnung zu verlagern. Wie schon die ursprüngliche Antragstellung der Corona-Wirtschaftshilfen wird die Schlussabrechnung der Programme in einem vollständig digitalisierten Verfahren bearbeitet. Die vorläufigen Bewilligungen wurden vielfach auf der Basis von prognostizierten Umsatzrückgängen und Fixkosten erteilt, um eine schnelle Auszahlung der Zuschüsse zu ermöglichen. Die Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen sehen vor, dass die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung anhand der tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung zu ermitteln ist. Die

**Der intensive Einsatz der WPK zusammen mit anderen Kammern und Verbänden war erfolgreich.**

Schlussabrechnung ist somit notwendig, um einen Abgleich zwischen den ursprünglich beantragten Zuschüssen und denen, die den Antragstellenden tatsächlich zustehen, vorzunehmen. Das kann je nach gewählten Programmen zu einer Bestätigung der erhaltenen Mittel oder zu einer Nach- oder Rückzahlung führen.

Sofern bis zu dem neuen Endtermin keine fristgerecht eingereichten Schlussabrechnungen für die vorläufigen Bewilligungen vorliegen, sind von den jeweils zuständigen Bewilligungsstellen der Länder umgehend Rückforderungsmaßnahmen einzuleiten. th

Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und prüfenden Dritten vom 14. März 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/magazin/2-2024/](http://www.wpk.de/magazin/2-2024/)

## AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 22. März 2024

# Sitzung am 20. März 2024

### // Jahresabschluss 2023 der WPK

In der Sitzung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 der WPK nebst Lagebericht beraten. Der Vorstand hat den Jahresabschluss der WPK für das Jahr 2023 nebst Lagebericht aufgestellt.

### // Laufende Ordnungswidrigkeiten nach § 133a WPO

Der Vorstand fasste Beschlüsse zu drei laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unzulässiger Ausübung einer wichtigen Führungstätigkeit beim ehemaligen Prüfungsmandanten (§ 133a WPO).

### // Ergänzungen der Erläuterungen zur BS WP/vBP, insbesondere wegen des Abgleichs des Code of Ethics mit geltendem Berufsrecht

Nach Abgleich aktueller Änderungen des IESBA Code of Ethics mit dem deutschen Berufsrecht hat der Vorstand Ergänzungen der Erläuterungstexte zu § 32 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 BS WP/vBP beschlossen. Ebenso hat der Vorstand beschlossen, die Erläuterungstexte zu §§ 8 Abs. 2, 49 BS WP/vBP um Ausführungen zum Thema Abweichung von den ISA zu ergänzen.

### // Jahresbericht 2023 der WPK

Der Vorstand hat einen Entwurfsstand des Jahresberichts 2023 der WPK beraten. Es ist geplant, den Jahresbericht im Juni 2024 zu veröffentlichen.

### // Projektarbeitsgruppe Social Media des Vorstandes

Der Vorstand hat sich zu einem etwaigen Ausbau der Social-Media-Aktivitäten der WPK beraten.

### // Beiratswahlen 2026 – Berufung der unabhängigen Wahlkommission

Für die Beiratswahlen 2026 ist bereits in diesem Jahr die unabhängige Wahlkommission (uWK) zu besetzen. Die Mitglieder sollen über die WPK-Internetseite eingeladen werden, Kandidaten für die uWK zu benennen.

### // Anpassung und Fortführung der Dienstleistungskonzession der Vollmachtsdatenbank

Die aktuell noch bis zum Ende des Jahres bestehende Dienstleistungskonzession zum technischen Betrieb der Vollmachtsdatenbank durch DATEV wird angepasst. Bei der DATEV wird anstelle der Hotline ein Terminservice etabliert. Die Dienstleistungskonzession soll auch in den nächsten Jahren fortgeführt werden.

### // Reformvorschläge des Ausschusses Berufsnachwuchs und -examina

Der Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina der WPK hat Vorschläge entwickelt, die bei Einführung einer zusätzlichen Prüfung im Bereich Nachhaltigkeit, auch wenn es sich nur um eine fakultative Prüfung handeln sollte, die Attraktivität des Wirtschaftsprüfungsexamens auch in Zukunft sicherstellen sollen. Der Vorstand hat die Änderungsvorschläge beraten und sich zu eigen gemacht. go/ti

Neu auf WPK.de vom 17. April 2024

# Außerordentliche Sitzung am 15. April 2024

### // Stellungnahmeentwurf der WPK zum CSR-D-Umsetzungsgesetz

In der Sitzung wurde der Entwurf der Stellungnahme der WPK zum CSR-D-Umsetzungsgesetz beraten. Die Stellungnahme wird nach finaler Abstimmung an das federführen-

de Ministerium (BMJ) adressiert und zeitnah auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (siehe dazu Seite 6 ff. in diesem Heft). la/br

Neu auf WPK.de vom 2. Mai 2024

## Sitzung am 29. April 2024

### // Beratungen zum CSRD-Umsetzungsgesetz

**D**er Vorstand hat erneut über die europäische CSR-Richtlinie und die Vorschläge zur Umsetzung in nationales Recht durch das CSRD-Umsetzungsgesetz beraten (zur Stellungnahme der WPK zum Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes siehe Seite 6 ff. in diesem Heft).

### // Bericht über die Berufsaufsicht 2023

Die WPK übt die Berufsaufsicht über ihre Mitglieder aus und erstattet darüber einmal jährlich einen Bericht, der auf der Internetseite der WPK veröffentlicht wird. Der Vorstand hat den Bericht für das Jahr 2023 nach Beratung zur Veröffentlichung freigegeben.

### // Jahresbericht 2023 der WPK

Der Vorstand hat die Beratungen zum Jahresbericht 2023 der WPK fortgesetzt und nach den redaktionellen Arbeiten die nun zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung besprochen. Die Veröffentlichung ist für Juni 2024 geplant.

### // Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 der WPK

Der Vorstand hat den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 und Lagebericht der WPK beraten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden dem Beirat auf der kommenden Sitzung im Juni 2024 zur Genehmigung vorgelegt. bz/bö

## AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 25. März 2024

## Sitzung am 21. März 2024

### // Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2023

**D**ie Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Tätigkeitsbericht für 2023 abschließend beraten. Der Bericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der WPK veröffentlicht werden. Vorstand und Beirat der WPK erhalten ihn zur Kenntnis.

### // Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrolle von drei gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem In-

teresse) beraten. In zwei Fällen wurde eine Anhörung zu Auflagen beschlossen. Eine Qualitätskontrolle konnte ohne Maßnahmen abgeschlossen werden.

Bei einer weiteren Qualitätskontrolle wurde die Anhörung zu Auflagen und Durchführung einer Sonderprüfung beschlossen. Des Weiteren wurde über eine Qualitätskontrolle beraten, die ohne Maßnahmen abgeschlossen wurde. Zur abschließenden Beurteilung des Sachverhalts beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle bei einer Praxis, den Prüfer für Qualitätskontrolle um ergänzende Angaben zu bitten.

Zwei von der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführte Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle wurden mit Hinweisen an die Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen. nm

# Sitzung am 30. April 2024

## // System der Qualitätskontrolle

**D**ie Kommission für Qualitätskontrolle tauschte sich zu dem am 22. März 2024 veröffentlichten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum CSRD-Umsetzungsgesetz aus. Es wurden erste für das Qualitätskontrollverfahren relevante Punkte identifiziert und Überlegungen für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens in der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle diskutiert. Sie

hat sich dabei insbesondere mit den Themen der Eintragung von Nachhaltigkeitsprüfern, dem Prüfervorschlagsverfahren für Qualitätskontrollen und der Anordnung von Qualitätskontrollen befasst. Die Beratungen werden fortgesetzt. me

## Nicht vergessen!

WP/vBP sind seit Januar 2024 zur Registrierung beim Portal für Verdachtsmeldungen **goAML** der FIU verpflichtet

(§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG)

[goaml.fiu.bund.de/Home](https://goaml.fiu.bund.de/Home)



## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)



## ICAEW QAN-Sitzung in Dublin



- › Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- › QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.
- › Hauptziel des QAN ist es, eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich zu fördern und aufrechtzuerhalten.



**A**m 11. und 12. April 2024 nahm die WPK an der Frühjahrssitzung des QAN in Dublin in Irland teil. Ausrichter war das Institut des irischen Prüferberufs (Chartered Accountants Ireland – CAI). Neben der WPK waren Berufskammern und -institute aus Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Spanien und dem Vereinigten Königreich vertreten.

Schwerpunkte der Sitzung waren die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in den einzelnen EU-Ländern sowie die Ausgestaltung wirksamer und

wirtschaftlicher Qualitätskontrollen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus England und Schottland berichteten über ihre ersten Qualitätskontrollen nach Umsetzung von ISQM1, ISQM2 und ISA 220 (rev.) im Vereinigten Königreich.

Hilde Blomme, Deputy CEO von Accountancy Europe, informierte über die neuesten Entwicklungen in Europa mit Bezug zur Wirtschaftsprüfung. Auch ein Austausch mit der irischen Abschlussprüferaufsicht stand auf dem Programm.

Das Feedback zu dieser Veranstaltung war wieder sehr positiv.

gu

# Kammerversammlung online



**17. Juni 2024**  
**14:00 bis 16:00 Uhr**

Siehe Seite 68 in diesem Heft



Foto: © J. Reifis

WP/StB Andreas Dörschell  
Präsident der WPK



WP/StB Dr. Karl Petersen  
Beiratsvorsitzer der WPK



WPin/StBin Barbara Hoffmann  
Vorsitzende Ausschuss Berufsnachwuchs  
und -examina der WPK



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll  
Vorsitzender Kommission für  
Qualitätskontrolle der WPK



WP/StB Axel Kunellis  
Vorsitzender Ausschuss  
Nachhaltigkeit der WPK



Martin Berger  
Vorstandsmitglied (Finanzen und Beteiligungen  
sowie Finanztöchter) von SIGNAL IDUNA

# Wirtschaftsprüfungsexamen

## Prüfungstermine 2024/2025

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

### // 2. Prüfungstermin 2024

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2024 findet im Juni und August 2024 statt.

Die zusätzliche schriftliche Prüfung im Juni wird stattfinden am

#### 25. Juni 2024

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

#### 26. Juni 2024

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 27. Juni 2024

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

Die Klausuren im August werden geschrieben am

#### 12. August 2024

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

#### 13. August 2024

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

#### 14. August 2024

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

#### 20. August 2024

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 21. August 2024

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

#### 22. August 2024

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

#### 23. August 2024

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

### // 1. Prüfungstermin 2025

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2025** können in der Zeit vom **1. März 2024** bis zum

#### 31. August 2024

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins I/2025 oder über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 37 in diesem Heft.

Seit August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) **mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 WPO)** durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Über die **verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO** informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle.

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2025 ist für Februar 2025 geplant.

Die Klausuren werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

#### 4. Februar 2025

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

**5. Februar 2025**

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

**6. Februar 2025**

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

**11. Februar 2025**

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

**12. Februar 2025**

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

**13. Februar 2025**

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

**14. Februar 2025**

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

**// 2. Prüfungstermin 2025**

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2025** können in der Zeit vom **1. September 2024** bis zum

**28. Februar 2025**

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2025 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 24., 25. und 26. Juni 2025 sowie am 12., 13., 14., 19., 20., 21. und 22. August 2025 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die schriftliche Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar bzw. 31. August – können sich **bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten** zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur **Wiederholung einer Modulprüfung**. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren **Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen gestellt haben, können sich dort auch zu weiteren Modulprüfungen anmelden. Bei allen übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bleibt es zunächst bei der Kommunika-**

**tion per Post, Fax oder E-Mail. – Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!**

**// Zulassung, Gebühr, Organisation****Zulassung zur Prüfung**

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

**Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr**

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich **die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

**Bei der Rücknahme eines Zulassungsantrages wird die Hälfte der Zulassungsgebühr erstattet. Die Prüfungsgebühr wird bei der Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung, auch wenn gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zurückgenommen wird, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 %, erstattet.**

**Organisation der Prüfung**

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

**Auskunft zur Prüfung**

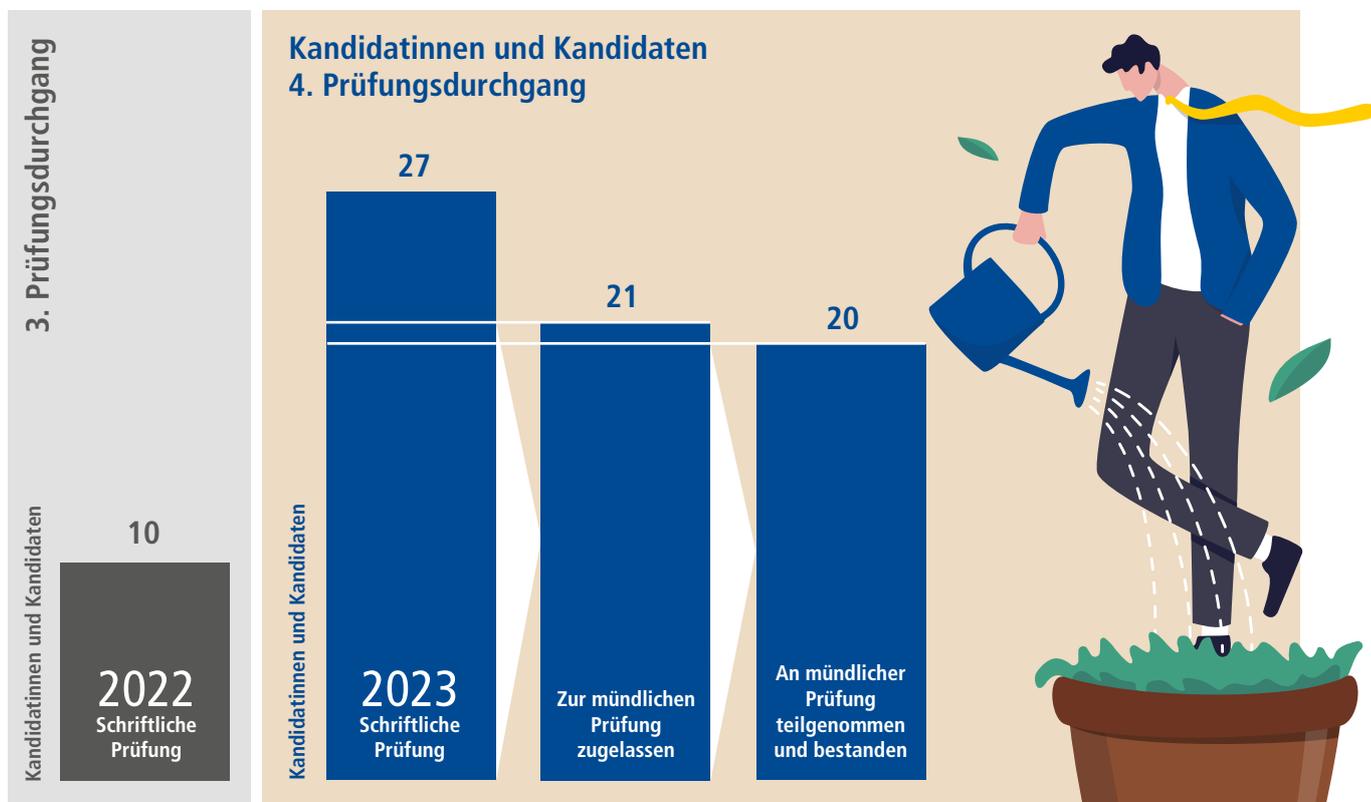
Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen erreichbar unter [www.wpk.de/examensportal/](http://www.wpk.de/examensportal/)

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter [www.wpk.de/examensdurchfuehrung/](http://www.wpk.de/examensdurchfuehrung/)

# Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

## Erfreuliche Steigerung der Teilnehmerzahl



Im November 2023 hat der vierte Prüfungsdurchgang der Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) mit der schriftlichen Prüfung begonnen. Nachdem im Vorjahr zehn Personen an der Prüfung teilgenommen hatten, sind dieses Mal 27 Kandidatinnen und Kandidaten angetreten. Hiervon wurden 21 zur mündlichen Prüfung zugelassen. Ein Kandidat ist nicht zu diesem Prüfungsteil angetreten, alle anderen haben dann im März 2024 vor den Prüfungsausschüssen in Berlin, Düsseldorf und München die Prüfung zur Fachwirtin / zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) bestanden.

### // Wertvolles zusätzliches Instrument der Mitarbeitergewinnung und -bindung

Diese Fortbildungsprüfung kann in den Wirtschaftsprüfungspraxen ein wertvolles zusätzliches Instrument der Mitarbeitergewinnung und -bindung sein. Die Kenntnisse werden durch die Vorbereitung auf die Prüfung vertieft, die entsprechenden Kompetenzen verbessert. Neben diesem inhaltlichen Aspekt können die Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gerade solcher ohne akademische Vorbildung, durch eine erfolgreiche Prüfungsteilnahme – nicht zuletzt gegenüber den Mandanten – auch besser dokumentiert werden.

### // Fünfter Prüfungsdurchgang voraussichtlich Ende November 2024

Der fünfte Prüfungsdurchgang beginnt mit der schriftlichen Prüfung, die voraussichtlich vom 26. bis 28. November 2024 stattfinden wird. Anträge auf Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung müssen der Wirtschaftsprüferkammer bis zum **31. Juli 2024** vorliegen. Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie im WPK Magazin 1/2024, Seite 12, sowie auf der Internetseite der WPK. Die Klausuren aller bisherigen Prüfungstermine einschließlich des gerade beendeten Termins sowie alle Prüfungsergebnisse sind ebenfalls dort abrufbar. Gerne steht Ihnen auch die Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer für weitere Informationen zur Verfügung (fachwirt@wpk.de). tü/ba

Informationen zum Verfahren abrufbar unter [www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/)

## BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Neu auf WPK.de vom 26. März 2024

# Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026

Im Sommer 2026 endet die laufende Amtszeit des Beirates und des Vorstandes. Die Vorbereitung und Durchführung der dann anstehenden Wahl ist Aufgabe der Wahlkommission, einem unabhängigen Organ der WPK.

Nach § 2 Abs. 1 WahlO beruft der Vorstand mit Zustimmung des Beirates spätestens 25 Monate nach der letzten Wahl eine Wahlkommission für die kommende Wahl. Im Hinblick auf die vergangene Wahl am 5. Juli 2022 muss die Berufung der Mitglieder der Wahlkommission also bis zum 5. August 2024 erfolgen und ist daher für die ordentlichen Sitzungen von Vorstand und Beirat im Mai und im Juni 2024 vorgesehen.

Anknüpfend an die bewährte Praxis wird allen Mitgliedern die Gelegenheit geben, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen.

Die Wahlkommission organisiert die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Sie berät und entscheidet vorwiegend in Sitzungen, die regelmäßig in der Hauptgeschäftsstelle in Berlin stattfinden.

Die Kandidaten müssen persönlich wählbar und stimmberichtig sein (§ 2 Abs. 3). Sie dürfen weder Mitglieder des Vor-

standes, des Beirates oder der Kommission für Qualitätskontrolle sein, noch dürfen sie beabsichtigen, für ein solches Amt zu kandidieren (§ 2 Abs. 4 WahlO). Dem Nachweis der Berufungsvoraussetzungen dient die auf der Internetseite der WPK bereitstehende Erklärung.

Vor diesem Hintergrund wird um Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 einschließlich der Erklärung über die Berufungsvoraussetzungen bis spätestens **Sonntag, den 12. Mai 2024** gebeten.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK:

Telefon +49 30 726161-143

Telefax +49 30 726161-287

E-Mail [peter.uhlmann@wpk.de](mailto:peter.uhlmann@wpk.de)

Die Erklärung zum Nachweis der Berufungsvoraussetzungen ist nachfolgend abrufbar.

26. März 2024

## Expansion nach Stuttgart

1.450 m<sup>2</sup>, zentral: Am Schloßplatz  
Ausbau: Nach Ihren Wünschen!

# théo.2

Kontakt: [immo@verdi-vvg.de](mailto:immo@verdi-vvg.de)  
Tel.: +49 (30) 2266357-23



# Anhörung zur dritten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP

## // Änderung der §§ 49, 51, 57, 63 BS WP/vBP (verantwortlicher Prüfungspartner)

Im Rahmen der Erarbeitung der geplanten Umsetzung von ISQM 1 und ISQM 2 sowie ISA 220 (rev.) war aufgefallen, dass im Teil 4 der Berufssatzung WP/vBP zu den Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB teilweise auch Begriffe wie „verantwortlicher WP/vBP“ beziehungsweise „verantwortlich tätiger WP/vBP“ Verwendung fanden, was im Regelungsbereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen als zu unbestimmt und missverständlich beurteilt wurde. Daher sollen die genannten Begriffe im Teil 4 der Berufssatzung WP/vBP durch den legaldefinierten Begriff „verantwortlicher Prüfungspartner“ ersetzt werden (§ 43 Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO).

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat daher in seiner Sitzung am 29. April 2024 beschlossen, dem Beirat eine Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten vorzuschlagen. Die Änderungsvorschläge wurden in einem strukturierten Umsetzungsprozess aus Gremienberatungen (Vorstand, Kommission für Qualitätskontrolle, Ausschuss Grundsätze der Kommission für Qualitätskontrolle, Ausschuss Berufsrecht) entwickelt. Der Beirat wurde in seiner Sitzung am 1. Dezember 2023 über die geplanten Änderungen informiert.

Der Vorstand schlägt folgende Änderungen der BS WP/vBP vor:

### § 49 Nachschau

(2) <sup>1</sup>Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Abschlussprüfungen mit deren tatsächlicher Abwicklung. <sup>2</sup>Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. <sup>3</sup>Dabei sind alle in der Praxis ~~verantwortlich tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen~~; ~~verantwortlichen Prüfungspartner~~ einzubeziehen.

**§ 51 Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem**  
10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den ~~zuständigen WP/vBP~~ ~~verantwortlichen Prüfungspartner~~ sowie der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme) und zur Führung der Prüfungsakte nach § 51b Absatz 5 WPO,

### § 57 Auftragsabwicklung

5. sich der für eine Abschlussprüfung ~~vorrangig~~ ~~verantwortlich bestimmte WP/vBP~~ ~~verantwortliche~~ ~~Prüfungspartner~~ in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt, dass er den Fortschritt der Arbeiten sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durch die Mitarbeiter überwachen kann (§ 39 Absatz 2 Satz 3); die Regelungen sollen einen offenen Umgang mit kritischen Fragestellungen fördern,

### § 63 Nachschau

7. in einem Nachschauturnus alle ~~verantwortlich tätigen WP/vBP~~ ~~verantwortlichen~~ ~~Prüfungspartner~~ mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden,

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nach § 57 Abs. 3b Satz 1 WPO der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen dem BMWK Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich die Verhältnismäßigkeit der Satzungsänderungen nach § 57 Abs. 3a WPO sowie der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 ergibt. Nach § 57 Abs. 3b Satz 4 WPO sind dem BMWK insbesondere die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer der Beirat der WPK die Satzungsänderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nur für neue oder geänderte Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung des Berufs beschränken, erforderlich.

→



**„Die digitalen Lösungen von DATEV erfüllen die neuen Anforderungen nach ISA [DE]/KMU. Damit habe ich Qualität und Prüfungssicherheit.“**

DATEV begleitet Sie als zuverlässiger Softwarepartner durch den ISA [DE]/KMU-Prüfungsprozess. Der Einsatz von digitalen Prüfungsmethoden sorgt für eine hohe Prüfungssicherheit und schafft Freiräume für komplexere Fragestellungen. Für mehr Prüfungsqualität und Wirtschaftlichkeit – mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.



Mehr Informationen unter  
[go.datev.de/wirtschaftspruefung](https://go.datev.de/wirtschaftspruefung)



Die vorgeschlagenen Änderungen der BS WP/vBP stellen lediglich Umformulierungen beziehungsweise redaktionelle Änderungen dar, die ausschließlich der Klarstellung dienen. Eingriffe in die Freiheitsrechte der Mitglieder (hier: Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) liegen nicht vor. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 57 Abs. 3a WPO kann daher im Ergebnis materiell nicht durchgeführt werden, sodass der Vorstand im vorliegenden Fall hiervon abgesehen hat.

Es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. § 57 Abs. 3a Satz 5 WPO), die wir bis zum **29. Mai 2024** per E-Mail (kontakt@wpk.de), Telefax (+49 30 726161212) oder Post

(Postfach 30 18 82, 10746 Berlin) erbitten. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die formelle Beschlussfassung des Beirats zur Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer ist in der Sitzung des Beirates am 3. Juni 2024 vorgesehen.

**6. Mai 2024**

## DER PRAKTISCHE FALL

# Berufsaufsicht: Erfordernis der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister bei Abschlussprüfungen gemäß § 316 HGB

**D**ie Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat noch immer in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Fällen über Vorgänge zu entscheiden, in denen Berufsangehörige – im eigenen Namen oder für eine Berufsgesellschaft – gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt haben, ohne dass sie oder die Berufsgesellschaft über die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Prüfberechtigung verfügten.

Die berufs-, zivil- und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen des Prüfens ohne Prüfberechtigung sind regelmäßig gravierend und wurden bereits im WPK Magazin 2/2021, Seite 42 f. und im WPK Magazin 3/2023, Seite 31 ff. dargestellt.

Für nach Inkrafttreten des FISG (1. Juli 2021) begangene Verstöße kommt hinzu, dass die nach § 69 WPO vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme(n) unter Nennung des Namens des Berufsangehörigen und gegebenenfalls der von ihm vertretenen Berufsgesellschaft zu erfolgen hat.

Insbesondere in Wiederholungsfällen kommt auch eine Strafbarkeit des Verhaltens in Betracht, für die eine Mitteilung der WPK an die zuständige Staatsanwaltschaft vorgesehen ist (§ 65 Abs. 1 WPO).

## // Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Berufsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, müssen im Berufsregister als gesetzliche Abschlussprüfer eingetragen sein und über einen Auszug aus dem Berufsregister über diese Eintragung verfügen. Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung, sich vom Vorliegen dieser Prüfberech-

**Wiederholt Berufsaufsichtsverfahren wegen fehlender Prüfberechtigung.**

tigung zu überzeugen und eine gegebenenfalls erforderliche Anzeige nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO (dazu nachfolgend) unverzüglich nachzuholen.

Die erfolgte Eintragung im Berufsregister ist für jeden Berufsangehörigen einfach durch einen Blick in das auf der Internetseite der WPK öffentlich einsehbare Berufsregister/Abschlussprüferregister überprüfbar.



## // Rechtzeitige Mitteilung der Prüfungstätigkeit an die Abteilung Qualitätskontrolle

In den Berufsaufsichtsverfahren wird immer wieder vorgetragen, dass Berufsangehörige offenbar davon ausgehen, mit dem Bestellungs- oder Anerkennungsvorgang bereits die Berechtigung zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen erlangt zu haben. Es ist jedoch zu beachten, dass mit dem Erhalt der Bestellungs- oder Anerkennungsurkunde nicht automatisch auch die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister gemäß § 38 Nr. 1 h) WPO beziehungsweise § 38 Nr. 2 f) WPO verbunden ist.

Die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister ist kein Bestandteil des Bestellungs- oder Anerkennungsverfahrens, sondern ein davon unabhängiges, zusätz-

liches Erfordernis, das der Berufsangehörige oder die Berufsgesellschaft gesondert bei der WPK zu beantragen hat. Die hierfür erforderliche Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO, § 7 SaQK) lässt sich bequem im Mitgliederbereich „Meine WPK“, dort in der Rubrik „Digitale Anträge/Mitteilungen“, auf der Internetseite der WPK erledigen. sl

Berufsregister/Abschlussprüferregister der WPK einsehbar unter [www.wpk.de/register/](http://www.wpk.de/register/)

Mitgliederbereich „Meine WPK“ erreichbar unter [www.wpk.de/meine-wpk/antraege/](http://www.wpk.de/meine-wpk/antraege/)

## Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

### QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Herr Meier LL. M. -312

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

### BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Barschkies -147

Frau Ass. jur. Bernt -144

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Frau Kosterka LL. M. -322

Leiter: Herr RA Geithner -311

### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerWR Dr. Uhlmann -143

### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117

Herr WP Langosch -326

Leiter: Herr WP Spang -102



# MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE  
[www.wpk.de/  
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)

## QUALITÄTSKONTROLLE

Neu auf WPK.de vom 23. Februar 2024

# Würdigung von Prüfungsfeststellungen

**K**ann ein Mangel des Qualitätssicherungssystems auch als Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung gewürdigt werden?

Die Abteilung Qualitätskontrollberichte II der Kommission für Qualitätskontrolle hat die Tatsache, dass ein Bestätigungsvermerk in mehreren Fällen lediglich im Prüfungsbericht wiedergegeben wurde, als wesentlichen Mangel des Qualitätssicherungssystems gewürdigt. Darüber hinaus hat sie diese Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle auch als „Einzelfeststellungen“ von erheblicher Bedeutung gewürdigt, vgl. „Der praktische Fall“, WPK Magazin 1/2024, Seite 18 f.

Können Feststellungen zugleich als Mangel des Qualitätssicherungssystems und als Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung gewürdigt werden? Wie ist diese Würdigung in die Mängelsystematik einzuordnen und welche Konsequenzen können sich hieraus ergeben?

## // Einordnung von Feststellungen – Mängelsystematik

Trifft der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Prüfungsfeststellung, so hat er diese daraufhin zu würdigen, ob es sich um einen **Mangel des Qualitätssicherungssystems** (Systemfeststellung) oder um eine **Einzelfeststellung** (Nichtsystemfeststellung) handelt (§ 22 Abs. 1 Satz 3 Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)).

- Ein **Mangel des Qualitätssicherungssystems** liegt nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SaQK vor, wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen werden, die möglicherweise, und zwar mit **nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit**, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. Hierzu genügt es, wenn die Gefahr



einer Beeinträchtigung erkennbar ist. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine Feststellung nur einmal getroffen wird, aber so schwerwiegend ist, dass das Qualitätssicherungssystem bereits auf das einmalige Auftreten hätte reagieren müssen.

Ein **wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems** liegt vor, wenn die Anforderungen an die Qualitätssicherung in abgrenzbaren Teilen nicht erfüllt sind oder die festgestellten Mängel das Qualitätssicherungssystem insgesamt als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen und der Mangel nach der Beurteilung durch einen sachverständigen Dritten zu der **konkreten Gefahr** führt, dass die beruflichen Leistungen der Praxis nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden. Ein wesentlicher Mangel kann auch gegeben sein, wenn mehrere für sich betrachtet nicht wesentliche Mängel vorliegen und der Prüfer zu der Auffassung gelangt, dass diese Mängel in ihrem Zusammenwirken zu einer konkreten Gefahr führen (§ 22 Abs. 3 SaQK).

- Trifft der Prüfer für Qualitätskontrolle eine einzelne Feststellung, die nicht systemrelevant ist, liegt eine **Einzelfeststellung** vor.

**Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung** liegen insbesondere vor, wenn im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung festgestellt wird, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Zuge der Qualitätskontrolle konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungs-

legung zur Kenntnis gelangen (§ 22 Abs. 5 SaQK).

Es handelt sich also im Wesentlichen um Feststellungen, bei denen der Prüfer für Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis kommt, dass die geprüfte Praxis **in einem Einzelfall** das Prüfungsurteil nicht eingeschränkt oder versagt hat, obwohl dies aufgrund einer wesentlichen Prüfungsfeststellung oder eines wesentlichen Prüfungshemmnisses erforderlich gewesen wäre (Testatsrelevanz).

Über diese Definition hinaus können **auch andere erhebliche Berufsrechtsverstöße**, insbesondere gegen den Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung sein.

## // Anwendung der Mängelsystematik in „Der praktische Fall“

In „Der praktische Fall“, WPK Magazin 1/2024, Seite 18 f., hatte die Praxis in mehreren Fällen aufgrund fehlender Regelungen keinen rechtswirksamen Bestätigungsvermerk erteilt und somit gegen das Berufsrecht verstoßen. Der Musterprüfungsbericht sah lediglich eine Wiedergabe des Bestätigungsvermerks vor.

Die Abteilung Qualitätskontrollberichte II würdigte die unzureichenden Regelungen als wesentlichen **Mangel der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems** (§§ 51 Abs. 1 Nr. 10, 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP, § 322 Abs. 7 Satz 1 HGB).

Da die Praxis diesen Angemessenheitsmangel noch im Rahmen der Qualitätskontrolle beseitigt hatte, war eine Maßnahme nach § 57a Abs. 4 Satz 1, Alt. 1 WPO (Auflage zur Schaffung einer entsprechenden Regelung) nicht mehr erforderlich.

Dieser Mangel des Qualitätssicherungssystems war auch ursächlich für die Verletzung des Berufsrechts in mehreren Fällen. Die Abteilung Qualitätskontrolle II sah die nicht rechtswirksame Erteilung der Bestätigungsvermerke als derart **erhebliche Berufsrechtsverstöße** an, dass sie die Feststellungen auch als **Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung** gewürdigt und eine Information der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht für notwendig erachtet hat (§ 57e Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 WPO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SaQK).

Stellt der Prüfer für Qualitätskontrolle einen Mangel des Qualitätssicherungssystems fest und ist dieser Mangel zugleich für einen erheblichen Berufsrechtsverstoß ursächlich, kann dieser Berufsrechtsverstoß auch als Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung gewürdigt werden. Im

# E-DRÄS 14 Änderungen des DRS 18 Latente Steuern



## // E-DRÄS 14 Änderungen des DRS 18 Latente Steuern

**A**m 22. Februar 2024 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 14 (E-DRÄS 14) Änderungen des DRS 18 Latente Steuern veröffentlicht. Bis zum 12. April 2024 bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme.

## // Hintergrund Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie

Hintergrund der Überarbeitung ist das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MinBest-RL-UmsG) vom 27. Dezember 2023, mit dem das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) geschaffen wurde.

Darüber hinaus enthält das MinBest-RL-UmsG einige mit der Einführung der Mindeststeuer in Verbindung stehende steuerliche Begleitmaßnahmen sowie Anpassungen des HGB. Die Änderungen des HGB beinhalten eine verpflichtende Aus-

nahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss, die sich aus der Anwendung des MinStG oder entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben (§§ 274 Abs. 3, 306 Satz 5 HGB). Darüber hinaus wurden zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Transparenz und Information der Abschlussadressaten neue Angabepflichten geschaffen (§§ 285 Nr. 30a, 314 Abs.1 Nr. 22a HGB).

## // Anpassung des DRS 18 an die Gesetzeslage

Mit E-DRÄS 14 wird das Ziel verfolgt, DRS 18 an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen, einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen und den Standard in „Latente Steuern im Konzernabschluss“ umzubenennen.

In Tz. 67 wird empfohlen, über den ausdrücklichen Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB hinaus, Erläuterungen zu den erwarteten Auswirkungen aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze auch dann anzugeben, wenn diese, obwohl bereits in Kraft getreten, noch nicht anzuwenden sind. Diese Empfehlung wird in Tz. B22. vor allem mit Verweis auf die Gesetzesbegründung sowie eine entsprechende Anlehnung an die Regelungen in IAS 12.88C begründet.

la

Neu auf WPK.de vom 1. März 2024

# Neuerungen bei der Prüfung von Wertpapierinstituten

## Schreiben der BaFin

**A**m 12. Dezember 2023 ist die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wertpapierinstitute sowie über die zu erstellenden Berichte (Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – WplPrüfbV) in Kraft getreten. Die WplPrüfbV konkretisiert die Pflichten des Jahresabschlussprüfers aus § 78 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG).

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die WPK gebeten, ihre Mitglieder auf die Neuerungen gegenüber der in der Vergangenheit anwendbaren KWG-PrüfbV hinzuweisen.

### // Vergleich zur früheren KWG-PrüfbV

Nach § 6 WplPrüfbV sind die Prüfungsfeststellungen entsprechend ihren Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der

Geschäftstätigkeit, die Risiken nach § 45 Abs. 1 WpIG oder die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen und Präventionsvorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie von strafbaren Handlungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 WpIG nach den Klassen F-0 bis F-5 zu bewerten.

Eine solche abgestufte qualitative Bewertung findet sich bereits unter Punkt B in der Anlage 5 zu § 27 der aktuellen, seit Juni 2021 geltenden KWG-PrüfbV und dürfte daher dem Grunde nach den Wirtschaftsprüfern bekannt sein. Neu ist allerdings, dass diese Systematik nunmehr über den Bereich der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie strafbarer Handlungen hinausgeht und auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftstätigkeit, die Risiken nach § 45 Abs. 1 WpIG erfasst. Die Klassifizierung ist im Bericht im Rahmen der Darstellung des Mangels vorzunehmen. la

---

## NACHHALTIGKEIT

---

Neu auf WPK.de vom 12. Februar und 30. April 2024

# Verschiebung der sektorspezifischen ESRS auf Juni 2026

**D**er Europäische Rat und das Europäische Parlament haben eine vorläufige Einigung darüber erzielt, dem Vorschlag der Europäischen Kommission zu folgen und die ursprünglich für Juni 2024 vorgesehene Verabschiedung der sektorspezifischen ESRS um zwei Jahre auf Juni 2026 zu verschieben. Damit soll den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich vorerst auf die Umsetzung des ersten Pakets der sektorübergreifenden ESRS zu konzentrieren.

Außerdem wird vorgeschlagen, acht sektorspezifische Standards bereits vor diesem Zeitpunkt zu veröffentlichen, sobald sie von der Europäischen Kommission fertiggestellt sind, damit sich die Unternehmen länger auf deren Umsetzung vorbereiten können.

### // Standards für große Drittstaaten-Unternehmen auch 2026

Die Verabschiedung der Standards für große Drittstaaten-Un-

ternehmen mit Tochterunternehmen oder Niederlassungen in der Europäischen Union soll ebenfalls um zwei Jahre auf Juni 2026 verschoben werden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Berichterstattungspflicht dieser Unternehmen für das Geschäftsjahr 2028 bleibt von der Verschiebung jedoch unberührt.

Nachdem das Europäische Parlament am 10. April 2024 dieser Einigung zugestimmt hatte, wurde diese am 29. April 2024 auch vom Rat angenommen. Vor dem Inkrafttreten stehen noch der formale Akt der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Parlaments und die Ratspräsidentschaft sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union aus. br

Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union vom 29. April 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022401/](http://www.wpk.de/link/mag022401/)

## Erste Fragen und Antworten zu den ESRS



Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat die ersten zwölf Fragen und Antworten zur Anwendung der ESRS (*Explanations 1/2024*) auf ihrer im Oktober 2023 eingerichteten *ESRS Q&A Platform* veröffentlicht.

### // Erläuterungen und Anwendungsleitlinien

Die Plattform soll Unternehmen und anderen interessierten Stakeholdern die Möglichkeit geben, technische Fragen zur Anwendung der ESRS an die EFRAG zu richten. Dazu ist ein auf der EFRAG-Internetseite erhältliches Formblatt zu nutzen. Die EFRAG sammelt und kategorisiert die Fragen. Soweit dies in ihren Kompetenzbereich fällt, gibt sie Antworten durch

- Veröffentlichung der Fragen und Antworten auf der *ESRS Q&A Platform* in Form von Erläuterungen (*Explanations*) oder
  - Ausarbeitung und öffentliche Konsultation von Anwendungsleitlinien (*Implementation Guidance*) zu den ESRS.
- Bisher sind mehr als 250 Fragen auf der Plattform eingegangen. Die Antworten sind als nicht bindende Klarstellungen zu den bestehenden ESRS zu verstehen. Die Auslegung oder Änderung des rechtlichen Rahmens (ESRS oder CSRD) fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der EFRAG. br

ESRS Q&A Platform erreichbar unter [www.efrag.org/lab7](http://www.efrag.org/lab7)

## Entwürfe der XBRL-Taxonomien zum Set 1 der ESRS und Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 8. Februar 2024 den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zur den Angabepflichten nach Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung zur Konsultation veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endete am 8. April 2024.

### // Endgültige XBRL-Taxonomien im Sommer 2024

Die endgültigen XBRL-Taxonomien sollen voraussichtlich im Sommer 2024 der Europäischen Kommission und der Europä-

ischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) übergeben werden.

Auf dieser Grundlage soll die ESMA technische Regulierungsstandards (RTS) für die elektronische Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Berücksichtigung der ESRS sowie der Anforderungen von Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung entwickeln.

Diese Regulierungsstandards sollen anschließend von der Europäischen Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission über das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF) angenommen werden. br

Neu auf WPK.de vom 22. April 2024

## Berichtigung zum Set 1 der ESRS

Die Europäische Kommission hat am 18. April 2024 eine Berichtigung (sogenanntes Corrigendum) zum Set 1 der European Sustainability Reporting Standard (ESRS) erlassen, die am 19. April 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Das Set 1 der ESRS, das branchenübergreifende Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beinhaltet, wurde am 31. Juli 2023 von der Europäischen Kommission mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 verabschiedet und am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Berichtigung nimmt einzelne Anpassungen an den ESRS vor, die im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und Korrekturen von Verweisen betreffen. Eine konsolidierte Lesefassung der ESRS mit den Anpassungen soll zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden. br

Berichtigung zum Set 1 der ESRS abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022402/](http://www.wpk.de/link/mag022402/)

Neu auf WPK.de vom 26. Februar 2024

## Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der weltweit größten Unternehmen

Am 22. Februar 2024 hat die International Federation of Accountants (IFAC) zusammen mit dem American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) und dem Chartered Institute of Management Accountants (CIMA) eine aktualisierte Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung der 1.400 weltweit größten Unternehmen aus 22 Ländern veröffentlicht. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Jahre 2019 bis 2022.

### // Globales System für die Offenlegung erforderlich

Demnach berichten diese Unternehmen detaillierter und umfassender über Nachhaltigkeit als in der Vergangenheit und lassen sich diese Angaben auch in größerem Umfang bestätigen. Allerdings mache die Verwendung von unterschiedlichen Nachhaltigkeitsstandards und -rahmen es Investoren, Kreditgebern und anderen Stakeholdern weiterhin schwer, konsistente und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen zu ermitteln. Daher sei es notwendig, dass Unternehmen weltweit ein globales System für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen entwickeln.

Positiv sei zu vermerken, dass mehr als die Hälfte der Unternehmen die Standards des Sustainability Accounting Stan-

dards Board (SASB) und das Rahmenwerk der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) verwenden. Dies dürfte den Übergang zu den im vergangenen Jahr veröffentlichten Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) erleichtern.

### // Situation in Deutschland

Zur Situation in Deutschland stellt die Studie fest, dass 100 % der einbezogenen Unternehmen 2022 über ESG-Sachverhalte berichtet haben. Sofern hierzu eine Bestätigungsleistung eingeholt wurde, erfolgte dies zu 95,6 % durch eine Prüfungsgesellschaft (in der Regel nach ISAE 3000).

Bemerkenswert ist außerdem, dass der zeitliche Abstand zwischen Erteilung des Bestätigungsvermerks und der Unterzeichnung des ESG-Assurance-Berichtes in Europa weniger als eine Woche beträgt, in den USA und Kanada hingegen weiterhin mehr als drei Monate. br

Studie abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022403/](http://www.wpk.de/link/mag022403/)

# Aktuelle Veröffentlichungen

## IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: [www.ifac.org/news/](http://www.ifac.org/news/)

April	
04.04.2024	<b>International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):</b> New IAASB Video Series Explores Proposed Changes to Fraud Standard
März	
18.03.2024	<b>International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):</b> IESBA Staff Releases a High-Level Summary of Prohibitions in the IESBA Code for Audits of Public Interest Entities
11.03.2024	<b>IAASB:</b> Launches New Video Series and Global Webinar to Understand the ISA for LCE
Februar	
06.02.2024	<b>IAASB:</b> Moves to Strengthen Auditors' Efforts Related to Fraud
05.02.2024	<b>International Accreditation Forum (IAF) and IESBA:</b> Join Forces to Support Growth in the Market for High-Quality Sustainability Information
Januar	
29.01.2024	<b>IESBA:</b> Launches Public Consultation on New Ethical Benchmark for Sustainability Reporting and Assurance

## IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: [www.ifrs.org/news-and-events/news/](http://www.ifrs.org/news-and-events/news/)

März	
14.03.2024	<b>International Accounting Standards Board (IASB):</b> Consults on proposals to improve reporting of acquisitions
04.03.2024	<b>IFRS Foundation Trustees:</b> Erkki Liikanen reappointed to serve as Chair of the IFRS Foundation Trustees until September 2027
Februar	
05.02.2024	<b>IASB:</b> Watch an overview of the forthcoming IFRS Accounting Standard—IFRS 18

## EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:  
[www.efrag.org/News/All](http://www.efrag.org/News/All)

März	
15.03.2024	<b>European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG):</b> Publication of unofficial translations of VSME ED in French, German and Italian
01.03.2024	<b>EFRAG:</b> Releases second set of technical Explanations on ESRS
Februar	
20.02.2024	<b>EFRAG:</b> Launch of educational videos on SME standards
08.02.2024	<b>EFRAG:</b> Public consultation on the Draft XBRL Taxonomy for ESRS Set 1
Januar	
22.01.2024	<b>EFRAG:</b> Public consultation on two Exposure Drafts on sustainability reporting standards for SMEs

## Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:  
[accountancyeurope.eu/publications](http://accountancyeurope.eu/publications)

April	
08.04.2024	<b>ACE:</b> EFRAG's Draft XBRL Taxonomy for ESRS Set 1 – Response
März	
21.03.2024	<b>ACE:</b> IASB's exposure draft and EFRAG's draft comment letter on financial instruments with characteristics of equity – proposed amendments to IAS 32, IFRS 7 and IAS 1 – Response
18.03.2024	<b>ACE:</b> ESMA's consultation Draft Guidelines on Enforcement of Sustainability Information – Response
Februar	
13.02.2024	<b>ACE:</b> European business calls for deepening the EU Single Market and renewing the dynamic of European integration – Joint statement
09.02.2024	<b>ACE:</b> 5 ways professional accountancy organisations support the technological transformation of auditing – Publication
02.02.2024	<b>ACE:</b> EFRAG's draft IG1: materiality assessment implementation guidance – Response
02.02.2024	<b>ACE:</b> EFRAG's draft IG 2 value chain implementation guidance – Response
Januar	
29.01.2024	<b>ACE:</b> EC's proposal on Transfer Pricing – Response

# Entwurf des geänderten ISA 240

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen

Das International Auditing and Assurance Board (IAASB) hat am 6. Februar 2024 den Entwurf des geänderten ISA 240 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen (*Proposed International Standard on Auditing 240 (Revised): The Auditor's Responsibilities Relating to Fraud in an Audit of Financial Statements*) zur Konsultation veröffentlicht. Stellungnahmen sind bis zum **5. Juni 2024** erbeten.

### // Neuerungen

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum bestehenden ISA 240 sind:

- › Klarstellung der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers in Bezug auf dolose Handlungen (*fraud*),
- › Betonung der kritischen Grundhaltung,
- › verstärkte Anforderungen an die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen,
- › Klarstellung der Reaktionen des Abschlussprüfers auf während der Prüfung identifizierte dolose Handlungen beziehungsweise den Verdacht auf dolose Handlungen,

- › erweiterte Kommunikation mit dem Management und den für die Überwachung Verantwortlichen,
- › erhöhte Transparenz hinsichtlich der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers und der Prüfungshandlungen in Bezug auf dolose Handlungen im Bestätigungsvermerk,
- › erhöhte Anforderungen an die Prüfungsdokumentation hinsichtlich der in Bezug auf dolose Handlungen durchgeführten Prüfungshandlungen.

### // Inkrafttreten

Die Verabschiedung des geänderten Standards wird für März 2025 erwartet. Das Inkrafttreten wird für Berichtszeiträume vorgeschlagen, die mindestens 18 Monate nach der Verabschiedung beginnen. Somit betreffen die Änderungen bei kalendergleichen Geschäftsjahren erstmals Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2027. br

Entwurf des geänderten ISA 240 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022404/](http://www.wpk.de/link/mag022404/)

## AUS DEN LÄNDERN

# Jahrestreffen Bremen

Gerd-Markus Lohmann, Landespräsident der WPK in Bremen, begrüßte am 17. April 2024 Vertreter aus Politik, Kammern, Verbänden und Hochschulen zum Jahrestreffen der WPK. Zu Gast waren auch Björn Fecker, Bürgermeister und Finanzsenator der Hansestadt Bremen, und Kristina Vogt, Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

### // Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung

In seiner Ansprache ging Gerd-Markus Lohmann vor allem auf die Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der Europäischen Union ein. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung werde für die deutsche Wirtschaft eine der zentralen Hausforderungen der nächsten Jahre sein. Am 22. März 2024 habe das Bundesjustizministerium den Gesetz-

entwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in das deutsche Recht veröffentlicht. Die WPK habe darüber berichtet und ihre Stellungnahme zum Entwurf fristgerecht abgeben. Die CSRD sei bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen (mehr dazu auf Seite 6 f. in diesem Heft).

### // Geldwäscheaufsicht der Kammern mit größtmöglichem Augenmaß

Weiteres Thema war die Geldwäschebekämpfung. Lohmann betonte, dass die WPK in diesem Bereich gesetzliche Aufgaben gegenüber den Mitgliedern wahrnehme, was bei diesen leider bisweilen dafür Sorge, dass die damit verbundenen Pflichten, die jeder und jede Berufsangehörige zu erfüllen habe, direkt mit der Kammer assoziiert würden. Daher sei ihm der Hinweis wichtig, dass diese Pflichten ihren Ursprung



(v. li.) Bürgermeister und Senator Björn Fecker, Senatorin Kristina Vogt, Gerd-Markus Lohmann

in der vor allem europäischen Gesetzgebung hätten und die Kammern in diesem Bereich nicht gegen ihre Mitglieder handelten, sondern mit dem größtmöglichen Augenmaß.

## // Nachwuchsgewinnung im Berufsstand

Im Weiteren ging Lohmann auf die Nachwuchsgewinnung ein, die für den Vorstand höchste Priorität habe. Durch die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens seien die Kandidatenzahlen seit 2019 kontinuierlich gestiegen. In dem Dreijahreszeitraum von 2019 bis 2022 konnte eine Steigerung von 50 % erreicht werden. Im Jahr 2024 sei die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten wieder um 200 gestiegen.

Zudem sei ein Fortbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes eingeführt worden, der Fachwirt/die Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK). Zurzeit seien die Teilnehmerzahlen noch gering, was auch damit zusammenhängen dürfte, dass der Berufsstand keinen eigenen Ausbildungsberuf habe (zu dem jüngst gestiegenen Interesse siehe Seite 18 in diesem Heft).

## // Wirtschaftssenatorin sieht keine Alternative zur Energiewende

Senatorin Kristina Vogt sprach in ihrem Grußwort das Thema Nachwuchs an. Sie führte aus, dass sie eine duale Ausbildung und die Qualifikation über eine duale Ausbildung und auch

die von der Wirtschaftsprüferkammer eingeführte Modularisierung im Wirtschaftsprüfungsexamen für den richtigen Weg halte, um mehr Nachwuchs und auch mehr Frauen in den Beruf zu integrieren. Sodann führte sie aus, dass Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer tiefe Einblicke in ein Unternehmen hätten und diesem wertvolle Hinweise geben könne, in welche Richtung das Unternehmen in Zukunft steuert. Der Wirtschaftsprüfer könne das Unternehmen mit seinem Wissen positiv unterstützen, um dieses in eine gute wirtschaftliche Position zu bringen.

In diesem Zusammenhang erklärte sie, dass man auch in den Unternehmen um die Energiewende und die Erreichung der Klimaneutralität nicht herumkommen werde. Um den Unternehmen hierbei zu helfen, habe das Land Bremen zwei Förderprogramme aufgelegt, auf die die Wirtschaftsprüfer die Unternehmen hinweisen könnten. Die Senatorin erklärte zudem, dass der in der Politik geführte Streit über die Finanzierung der Energiewende nicht sinnvoll sei. Eine Alternative zur Energiewende gebe es nicht. Die Wirtschaftsstruktur in Bremen sei zudem abhängig von transnationalen Entscheidungen, da Bremen und Bremerhaven Standorte für Luft- und Raumfahrttechnik seien und auf transnationale Zusammenarbeit zum Beispiel mit den USA angewiesen seien. In den USA gebe es aber Subventionen. Auch in Deutschland müssten verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, dann sei die wirtschaftliche Zukunft auch für die norddeutschen Bundesländer gesichert. Die Industrie folge der Energie. eg

# Nachwuchsgewinnung

## Duale Hochschule Baden-Württemberg im Gespräch mit der WPK



(v. li.) Prof. Dr. Jan Breitweg, Barbara Hoffmann, Prof. Dr. Gerald Merkl

**A**m 25. Januar 2024 trafen sich auf Einladung von Landespräsidentin WPIn/StBin Barbara Hoffmann die wissenschaftlichen Leiter des Masterstudiengangs „Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht“ (RSW) am Center for Advanced Studies der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW CAS), WP/StB Prof. Dr. Jan Breitweg und StB Prof. Dr. Gerald Merkl, in der WPK-Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg zu einem informellen Gespräch und Gedankenaustausch.

Im Vordergrund standen die Themen Nachwuchsgewinnung, Wirtschaftsprüfungsexamen sowie die Vorstellung des reakkreditierten Masterstudiengangs RSW, LL.M., § 13b WPO der DHBW.

### // Weiterentwicklung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Das für den Berufsstand wichtige Thema der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses liegt allen Beteiligten besonders am Herzen. Diskutiert wurden Korrelationen mit der Weiterentwicklung des Wirtschaftsprüfungsexamens. In der Sicherung einer hochqualifizierten Ausbildung wird das zentrale und elementare Fundament für die Zukunft des Berufsstandes gesehen.

Landespräsidentin Hoffmann berichtete über Fortentwicklungen und Konkretisierungen der Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens beziehungsweise des Referenzrahmens, insbesondere hinsichtlich der Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung. Des Weiteren erläuterte sie angedachte Fortentwicklungen bei den akkreditierten Studiengängen nach §§ 8a und 13b WPO.

### // DHBW-Masterstudiengang RSW

Die Professoren Breitweg und Merkl stellen die Neuerungen beziehungsweise Veränderungen des nach § 13b WPO akkreditierten Masterstudiengangs RSW vor, der nach vier Semestern mit dem Abschluss LL.M. endet. Dieser Abschluss bereitet zum einen erfolgreich auf das Steuerberaterexamen vor und führt zum anderen im Wirtschaftsprüfungsexamen zur Anerkennung der Prüfungsgebiete „Wirtschaftsrecht“ und „Angewandte BWL/VWL“. Hierdurch erfreut sich der Studiengang stetig steigender Nachfrage bei Absolventen, die das Wirtschaftsprüfungsexamen anstreben.

Zudem bietet der Studiengang nunmehr die standardisierte Option einer erheblichen Verkürzung der Studienzeit und -inhalte für Steuerberater mit akademischer Vorbildung zum Wirtschaftsprüfer („Fast-track-WP“).

Beide Professoren betonten die hervorragende und fruchtbare Zusammenarbeit mit der WPK. sf

Neu auf WPK.de vom 4. Januar 2024

# Grundwerk 2024 des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern

**D**er Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat zum Jahresende 2023 seine überarbeiteten Grundsätze zu Jahresabschlussprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) sowie von Unternehmen mit Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Im Rundschreiben JAP-1/2023 weist der Landesrechnungshof auf die geänderten Überschriften unter B.II.2 in der Musterfassung eines Berichts hin. Darüber hinaus erinnert der Landesrechnungshof an die Beachtung folgender Punkte:

- › allgemeine Regelungen zum Schriftverkehr,
- › Anzeige von Mehraufwand,

- › Weiterleitung der Prüfberichte,
  - › Übersendung von weiteren Unterlagen und die
  - › Darstellung und Würdigung von Grundstückskäufen und -verkäufen als Sachverhalte von einigem Gewicht.
- Sofern im Rundschreiben JAP-1/2023 nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt das Grundwerk 2024 grundsätzlich ab dem 1. Januar 2024. la

Rundschreiben/Grundwerk abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022405/](http://www.wpk.de/link/mag022405/)

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

## Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-0  
Telefax +49 30 726161-212  
E-Mail kontakt@wpk.de  
Internet www.wpk.de

**Redaktion WPK Magazin:** RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich

## Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Telefon +49 30 3480633-0  
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

## Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH  
Internet www.mattheis-berlin.de

**Cover:** © LeArchitecto von www.stock.adobe.com

**Druck:** Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

**Papier:** Druck auf 100 % Recyclingpapier



[www.blauer-engel.de/uz195](http://www.blauer-engel.de/uz195)

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

RG4

## Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

# Strategiepapier zum Steuervollzug in Sachsen unterzeichnet

## Wirtschaft und Verwaltung wollen Betriebsprüfungen weiter optimieren

**A**m 26. März 2024 haben Dirk Rose, Präsident der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, Hans-Joachim Kraatz, Präsident des Steuerberaterverbandes Sachsen, Regina Vieler, Landespräsidentin Sachsen der Wirtschaftsprüferkammer, und Karl Köll, Präsident des sächsischen Landesamtes für Steuern und Finanzen, ein gemeinsames Strategiepapier zum Steuervollzug in Sachsen unterzeichnet. Die vier Partner erklären darin, dass eine moderne Betriebsprüfung mit den Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft Schritt halten muss. Betriebsprüfungen und damit der Steuervollzug sollen einfacher, effizienter und fairer werden.

### // Fachkräftebedarf erfordert effizienten Ressourceneinsatz in Wirtschaft und Verwaltung

Betriebsprüfungen sind zur Gewährleistung von Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit unverzichtbar. Eine kooperative, vertrauensvolle und wertschätzende Kommunikation zwischen allen Beteiligten – den Steuerpflichtigen, den beratenden Berufen und der Steuerverwaltung – ist für die Durchführung eine wesentliche Grundlage. Die demografische Entwicklung und der damit einhergehende Fachkräftebedarf erfordern in Wirtschaft und Verwaltung einen effizienten

Einsatz aller Ressourcen. In diesem Sinne soll die Betriebsprüfung in den Unternehmen zukünftig noch schneller und effizienter durchgeführt werden. Die zeitnahe Abgabe der Steuererklärungen, verbindliche Absprachen zum zeitlichen Ablauf, die termingerechte Beantwortung von Prüferfragen sowie ein verbesserter Datenaustausch tragen hierzu bei. Die Betriebsprüfung der sächsischen Steuerverwaltung wird künftig interne Steuerkontrollsysteme von Unternehmen, die die Einhaltung steuerlicher Pflichten im Unternehmen sicherstellen sollen, in ihre Prüfungen einbeziehen.

### // Berufsstand unterstützt Mandanten bei der Implementierung von Tax-Compliance-Systemen

Landespräsidentin Regina Vieler sagte dazu: „Als Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer freuen wir uns darüber, dass es im Freistaat Sachsen gelungen ist, ein gemeinsames Strategiepapier zur Vereinfachung des Steuervollzugs zwischen den Berufsständen der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer und Steuerberater sowie dem Landesamt für Steuern und Finanzen zu vereinbaren. Das Strategiepapier zeigt Potenziale auf, die Effizienz der Betriebsprüfung zu steigern und gleichzeitig die Belastung für Unternehmen zu minimieren. Es markiert einen bedeutenden Schritt hin zu einer verbesser-



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Neu auf WPK.de

## Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter [www.wpk.de/newsletter-der-wpk/](http://www.wpk.de/newsletter-der-wpk/) abonnieren.



(v. li.) Regina Vieler, Hans-Joachim Kraatz, Karl Köll und Dirk Rose nach der Unterzeichnung des Strategiepapiers

ten Zusammenarbeit, die den regulatorischen Anforderungen sowie den Bedürfnissen der Steuerpflichtigen gerecht wird. Wir befürworten ausdrücklich den Ansatz, klare Kommunikationswege und Austauschplattformen einzurichten, um anstehende steuerliche Fragen zu klären und Probleme zeitnah und effizient zu lösen. Die Implementierung risikobasierter Prüfungsansätze sowie die Festlegung schlanker Abläufe und Verfahren für Betriebsprüfungen in der Finanzverwaltung werden sowohl in der Verwaltung als auch in den Unterneh-

men Zeit und Ressourcen sparen. Als Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer werden wir unsere Mandanten weiterhin nachdrücklich bei der Implementierung von Tax-Compliance-Systemen unterstützen, um die Einhaltung steuerlicher Vorschriften zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden zu verbessern.“ ba

Strategiepapier vom 26. März 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022406/](http://www.wpk.de/link/mag022406/)

## Landesgeschäftsstellen der WPK



### Baden-Württemberg

Leiterin: Frau RAin Schaffarik  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

### Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter  
Marsstraße 4, 80335 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

Neu auf WPK.de vom 9. Januar, 25. März und 17. April 2024

# Anhebung der Schwellenwerte im HGB

**D**as Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften wurde am 16. April 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I Nr. 120). Damit werden die handelsrechtlichen Schwellenwerte von Bilanzsumme und Umsatzerlöse angehoben. Zuvor hatte der Bundesrat am 22. März 2024 das vom Deutschen Bundestag am 22. Februar 2024 verabschiedete Gesetz gebilligt.

### // Anwendungszeitpunkt

Die geänderten Schwellenwerte sind verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Den Unternehmen wird ein Wahlrecht eingeräumt, die höheren Schwellenwerte bereits auf (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

### // Gefahr des Qualitätsverlustes in der Rechnungslegung

Am 5. Januar 2024 hatte die WPK zu dem Entwurf gegenüber dem Bundesjustizministerium Stellung genommen und ausdrücklich alle Maßnahmen begrüßt, die dazu beitragen, Un-

ternehmen in Deutschland von unnötigen und vermeidbaren administrativen Pflichten zu entlasten. Auch konnte die WPK grundsätzlich nachvollziehen, dass die monetären Schwellenwerte für die Bilanzsumme und Umsatzerlöse in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um die Auswirkungen der Inflation zu berücksichtigen.

Allerdings wies die WPK darauf hin, dass mit einem Wegfall der Prüfungspflicht bei den betroffenen Unternehmen ein Qualitätsverlust in der Rechnungslegung drohe. Es könnte zudem die Gefahr erhöhter Risiken von Unrichtigkeiten und Verstößen im Jahres-/Konzernabschluss entstehen. Sofern in diesen Fällen keine freiwillige Abschlussprüfung beauftragt werde, könne sich dies für die betroffenen Unternehmen negativ auf die Refinanzierung auswirken.

Die rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte gestattet den betroffenen Unternehmen zwar eine frühzeitige Inanspruchnahme der damit einhergehenden Erleichterungen. Gleichwohl können sich hieraus komplexe Auslegungs- und Umsetzungsfragen ergeben. la

Stellungnahme der WPK vom 5. Januar 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3214](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3214)

Neu auf WPK.de vom 6. März 2024

# Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

**D**ie WPK hat am 28. Februar 2024 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes Stellung genommen. Wie schon zum Referentenentwurf (siehe WPK Magazin 4/2023, Seite 62) hat sie gefordert, dass die geplante Einführung einer Pflicht zur externen Rotation für Abschlussprüfer der

- Institute nach § 2 Abs. 1 KMAG-E (§ 38 Abs. 1 KMAG-E, Art. 1),
- Schwarmfinanzierungsdienstleister (§ 32f Abs. 4 Satz 3 WpHG-E, Art. 4 Nr. 8 d) bb)) sowie
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 89 Abs. 3 Satz 3 WpHG-E, Art. 4 Nr. 16)

gestrichen wird. Eine derartige Pflicht stellt eine unverhältnismäßige Zusatzbelastung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen dar und widerspricht dem Ziel der Bundesregierung nach Bürokratieabbau.

### // Hintergrund

Durch das Gesetz sollen europäische Regelungen durchgeführt beziehungsweise umgesetzt werden. Das durch Art. 1 FinmadiG-E eingeführte Kryptomärkteaufsichtsgesetz (KMAG) soll die Aufsichtsbefugnisse der BaFin über Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleister in einem Gesetz bündeln. In diesem Gesetz (§§ 37 ff. KMAG-E) soll auch die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Kryptowerte-Dienstleister (siehe Definition in § 2 Abs. 1 KMAG-E) geregelt werden. bk

Stellungnahme der WPK vom 28. Februar 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3283](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3283)

Neu auf WPK.de vom 6. März 2024

# Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

## Schutz des Zurückbehaltungsrechts des WP/vBP

Im WPK Magazin 4/2023, Seite 65, berichtete die WPK über ihre Forderung nach einer Ergänzung des § 34 Abs. 1 BDSG um eine weitere Ausnahme für die Geltendmachung des Auskunftsrechts nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Ziel war es zu gewährleisten, dass die Geltendmachung des Auskunftsrechts durch einen Mandanten des WP/vBP nicht die Geltendmachung seines Zurückbehaltungsrechts nach § 51b Abs. 3 WPO aushöhlt. Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ist sehr weit gefasst und könnte sonst womöglich im Einzelfall die gesamte Handakte umfassen.

### // WPK wendet sich an den Bundesrat

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde inzwischen an den Bundesrat übermittelt, der im März 2024 mit seinen Beratungen beginnt. Da die Forderung der WPK bisher nicht aufgegriffen wurde, hat sie sich am 5. März 2024 an den Bundesrat gewandt und darum gebeten, das Zurückbehaltungsrecht des WP/vBP zu schützen.

Zuvor hatte die WPK das Thema auch gegenüber der Europäischen Kommission im Rahmen deren Initiative zur Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung zur Sprache gebracht.  
ko

Stellungnahme der WPK vom 5. März 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3285](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3285)

BWL/  
VWL

PW

WiRe

StR

# WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings  
für alle Prüfungstermine.  
Online & Präsenz.



ABELS  
KALLWASS  
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

0221/4205616

## Bürokratieentlastung

Der Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV) verfolgt das Ziel der Beseitigung überflüssiger Bürokratie. Unter anderem sollen Formerfordernisse – auch in der WPO und WiPrPrüfV – abgesenkt werden und die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht soll verkürzt werden.

Um die elektronische Kommunikation zwischen der WPK und den Mitgliedern zu ermöglichen, sollen die Mitglieder der WPK verpflichtet werden, der WPK ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, wenn sie über eine solche verfügen.

### // Absenkung der Formerfordernisse

Die WPK hat am 31. Januar 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen und folgende Anregungen gegeben:

- Absenkung der Formerfordernisse: Die WPK ist der Auffassung, dass die Änderungen der WPO und der

WiPrPrüfV zur Absenkung der Formerfordernisse noch weiter gehen könnten. Deshalb wurde angeregt, dass neben der Schriftform und der elektronischen Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG zumindest die Übermittlung auf sicherem Übermittlungsweg zulässig sein soll. Alternativ könnten weitere Formen der elektronischen Kommunikation umfasst werden, wenn der Gesetzgeber die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wählen würde.

- Mitteilung der Adresse eines sicheren Übermittlungsweges durch die Mitglieder: Die WPK regt an, dass die Mitglieder der WPK neben ihrer E-Mail-Adresse auch die Adresse eines sicheren Übermittlungsweges mitteilen sollen, wenn sie über eine solche verfügen. bk

Stellungnahme der WPK vom 31. Januar 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3250](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3250)

## Konsultation des IAASB zu begrenzten Änderungen aufgrund der geänderten PIE-Definition (*Track 2*)

Am 8. April 2024 hat die WPK im Rahmen der Konsultation des IAASB zu begrenzten Änderungen aufgrund der geänderten PIE-Definition (*Track 2*) Stellung genommen. Die Änderungen sollen vor allem die Definitionen und Anforderungen der IAASB-Verlautbarungen (insbesondere ISQM 1 und ISQM 2, ISA 200, ISA 260 (Revised), ISA 700 und ISRE 2400 (Revised)) mit den neuen Definitionen für börsennotierte Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) im IESBA Code of Ethics in Einklang bringen.

### // Harmonisierung von IAASB- und IESBA-Verlautbarungen

Die WPK begrüßt grundsätzlich eine Harmonisierung der fachlichen Verlautbarungen von IAASB und IESBA. Zu einzelnen

Anforderungen hat die WPK punktuelle Hinweise gegeben und vereinzelte Klarstellungen angeregt. Die Änderungen bezüglich ISRE 2400 (Revised) lehnt die WPK mangels Relevanz ab. Ebenfalls spricht sich die WPK gegen die Verschärfung der Anforderungen zur Bestätigung der Unabhängigkeit bei Nicht-PIE-Prüfungen aus, da sich diese nicht aus der geänderten PIE-Definition ableiten lassen. la

Stellungnahme der WPK vom 8. April 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3306](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3306)

# Konsultation des IESBA zum Entwurf *Using the Work of an External Expert*

**A**m 29. April 2024 hat die WPK im Rahmen der Konsultation des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zum Entwurf *Using the Work of an External Expert* genommen. Der Entwurf dient der Festlegung des berufsrechtlichen Rahmens, der Berufsangehörige bei der Beurteilung unterstützen soll, ob ein externer Sachverständiger des Prüfers (vorrangig im Bereich von Nachhaltigkeitsaufträgen) über die notwendige Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität verfügt, damit seine Arbeit für die beabsichtigten Zwecke genutzt werden kann.

Die WPK begrüßt den Entwurf grundsätzlich, da dieser, wie bereits der ebenfalls positiv aufgenommenen ISSA 5000 des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), dem Berufsstand inhaltlich und terminologisch vertraut ist.

## // Anregungen der WPK

- Harmonisierung der Begrifflichkeiten und Definitionen zwischen IAASB und IESBA, um das Verständnis und die Akzeptanz bei Berufsangehörigen und berufsstandsfremden Personen zu erhöhen,
- maßvolle Flexibilisierung der Einschätzung von Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität (*CCO*) der externen Sachverständigen durch den Berufsangehörigen und
- Erweiterung der Skalierungsmöglichkeiten, um mittelständischen Berufsangehörigen insbesondere den Zugang zum Nachhaltigkeitsmarkt zu erleichtern. la

Stellungnahme der WPK vom 29. April 2024 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3317](https://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3317)



## MEINE WPK

[www.wpk.de/meine-wpk/](https://www.wpk.de/meine-wpk/)



Das können jetzt auch einfach meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich und unsere Berufsgesellschaft online erledigen!

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren und schon kann es losgehen.

Bei Fragen zum Mitgliederbereich  
Telefon +49 30 726161-222  
E-Mail [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de)

Neu auf WPK.de vom 25. März 2024 (aktualisiert für das WPK Magazin)

# Wachstumschancengesetz

## Keine Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen

**D**as Wachstumschancengesetz wurde am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2024 I Nr. 108). Die Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen sind nicht Teil des Gesetzes geworden.

### // Kritik der WPK an einer Meldepflicht

Die WPK hatte im Gesetzgebungsverfahren die geplante Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen kritisiert, da die niedrige Zahl der relevanten Mitteilungen bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen belegt, dass Kosten und Nutzen nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (siehe WPK Magazin 1/2024, Seite 40).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 17. November 2023 mit einer solchen Meldepflicht verabschiedet. Der Bundesrat hat jedoch erhebliche Einwände gegen das Gesetz erhoben, auch gegen die Einführung der innerstaatlichen Meldepflicht, und im Ergebnis den Vermittlungsausschuss einberufen. Dieser hat einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, wonach auch die Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen entfallen. Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag am 23. Februar 2024, der Bundesrat am 22. März 2024 angenommen. bk

---

Neu auf WPK.de vom 4. Januar 2024

# Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten

**N**ach der Zustimmung des Bundesrates am 15. Dezember 2023 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) am 27. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt Nr. 397/2023 verkündet. Es trat am Folgetag in Kraft.

Die Mindestbesteuerungsrichtlinie hat zum Ziel, eine globale effektive Mindestbesteuerung sicherzustellen und aggressiven Steuergestaltungen entgegenzuwirken. Das Kernstück deren Umsetzung bildet das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („Mindeststeuergesetz“). Daneben enthält das Umsetzungsgesetz die Änderung einiger bestehender steuerlicher Vorschriften sowie mit dem Mindeststeuergesetz in Verbindung stehende Anpassungen des HGB.

### // Erleichterung beim Ansatz und der Bewertung latenter Steuern

Gemäß § 274 Abs. 3 HGB sind die Auswirkungen, die sich aus

der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Steuergesetze ergeben, bei dem Ansatz und der Bewertung latenter Steuern nicht zu berücksichtigen. Dies gilt über die Aufnahme eines Verweises in § 306 Satz 5 HGB auch für den Konzernabschluss. Diese Regelung ist erstmals für einen Tag nach Verkündung des Gesetzes beginnende Geschäftsjahre verpflichtend; darf aber bereits auf nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahre freiwillig angewendet werden.

### // Zusätzliche Angabepflicht zu Steueraufwand oder Steuerertrag

Neben dieser Erleichterung wird in § 285 Nr. 30a HGB beziehungsweise § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB eine zusätzliche Angabepflicht eingeführt, wonach der tatsächliche Steueraufwand oder Steuerertrag anzugeben ist, der sich aufgrund des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Steuergesetze ergibt. Sofern diese Gesetze noch nicht in Kraft getreten sind, ist im (Konzern-)Anhang zu erläutern, welche Auswirkungen bei der Anwendung dieser Gesetze zu erwar-



Eine globale effektive  
Mindestbesteuerung soll erreicht,  
aggressive Steuergestaltungen sollen  
vermieden werden.

ten sind. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen diese Angaben nicht zu machen. Die neuen (Konzern-)Anhangsangaben sind erstmals für Geschäftsjahre verpflichtend, die nach dem

30. Dezember 2023 enden. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr betrifft dies damit bereits Jahres-/Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2023. br

Neu auf WPK.de vom 21. März und 29. April 2024

## Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen

**A**m 5. März 2024 ist das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet worden. Die WPK hat im Gesetzgebungsverfahren gefordert, das Vorhaben nicht weiterzuverfolgen, eine Pflicht zur externen Rotation für Abschlussprüfer von

- Gemeinden (§ 102 Abs. 2 Satz 2 GO NRW-E, eingeführt durch Art. 1 Nr. 15 a) aa)) sowie
- kommunalen Eigenbetrieben (§ 21 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW-E, eingeführt durch Art. 6 Nr. 4)

vorzusehen. Hilfsweise hat die WPK gefordert, dass eine Übergangsfrist für die Rotationspflicht vorgesehen wird (siehe WPK Magazin 1/2024, Seite 42).

### // Ministerium: interne Rotation ausreichend

Nach der WPK vorliegenden Informationen der WPK hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Dokument „Häufige Fragen & Antworten“ zum 3. NKFVG NRW herausgegeben und direkt an die Zielgruppe übermittelt. Danach soll im Fall des § 102 Abs. 2 Satz 2 GO NRW eine interne Rotation ausreichend sein. Ferner sollen Beauftragungen von Abschlussprüfern, die vor der Verkündung des Gesetzes erfolgt sind, bei der Berechnung der fünfjährigen Rotationspflicht unberücksichtigt bleiben. bk/ge

# Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Prof. Dr. Kai-Uwe Marten



**H**err Professor Marten, Sie leiten das Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften haben Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr Studium nach § 13b WPO auszurichten und eine Zusatzqualifikation zu erwerben. Was zeichnet die 13b-Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm aus?

Die Universität Ulm ist die einzige Universität deutschlandweit mit Anrechnungsmöglichkeiten im Bachelorstudium. Studierende können im Rahmen der Zusatzqualifikation frei wählen, ob sie sich für eine Anrechnung der beiden Prüfungsgebiete „Angewandte BWL/VWL“ und „Wirtschaftsrecht“ bemühen möchten, oder nur ein Anrechnungsgebiet anstreben. Zusätzlich regen wir durch Gastvorträge, eine jährliche Job- und Praktikumsbörse oder Exkursionen einen intensiven Austausch mit der Praxis an. Studierende der 13b-Zusatzqualifikation werden darüber hinaus durch eine am Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung angegliederte Beratungsstelle betreut.

**Im Rahmen eines Schnupperpraktikums können junge Studentinnen und Studenten bereits in einem frühen**

**Die Universität Ulm ist die einzige Universität deutschlandweit mit Anrechnungsmöglichkeiten im Bachelorstudium.**

**Stadium Einblicke in die Welt der Wirtschaftsprüfung bekommen. Wie wirkt sich ein solches Schnupperpraktikum aus Ihrer Sicht auf deren Interesse aus, sich mit dem Wirtschaftsprüferberuf zu beschäftigen?**

Ein Schnupperpraktikum kann üblicherweise ein bis fünf Tage umfassen. Das Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung vermittelt den Kontakt zu Wirtschaftsprüferpraxen in der Region, die ein solches Schnupperpraktikum anbieten. Typischerweise kümmert sich ein Partner oder eine Partnerin der jeweiligen Praxis um diesen Praktikanten oder die Praktikantin und bringt die jungen Studierenden mit ausgewählten Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfung in Berührung. Dieser Einblick weckt bei jungen Studierenden häufig ihr Interesse am Wirtschaftsprüferberuf. Die Folge ist oft, dass zwischen den Studierenden und den Kanzleien ein längeres Praktikum ver-

mittelt wird. Außerdem beschäftigen sich nach einem solchen Schnupperpraktikum viele Studierende mit dem 13b-Bachelor.

**Wie groß ist die Bereitschaft, mit Blick auf die Dauer des 13b-Bachelors und den Umfang der frühzeitig zu erbringenden Studienleistungen einerseits und die Vorstellungen vom Wirtschaftsprüferberuf und dessen Perspektiven andererseits, die Zusatzqualifikation 13b an der Universität Ulm zu erwerben und welche Module in den Bereichen BWL/VWL und/oder Wirtschaftsrecht werden bezogen auf eine spätere Anrechnung in der individuellen Studienausrichtung priorisiert? Gibt es eine Tendenz?**

Circa 20 % bis 25 % der Studierenden eines jeden Jahrgangs entscheiden sich zunächst für eine Anmeldung zu dieser Zusatzqualifikation. Dieses Programm wird von circa 90 % der ursprünglich angemeldeten Studierenden auch beendet. Den Studierenden ist bewusst, dass die Zusatzqualifikation mit einem Mehraufwand im Bachelorstudium verbunden ist. Dennoch sind die Perspektiven für einen breitgefächerten Start ins Berufsleben und die guten Einstiegschancen attraktive Anreize, diesen Mehraufwand zu leisten. Zudem schätzen Studierende den engen Kontakt zur Praxis, der unter anderem durch die Zusatzqualifikation hergestellt wird. In nahezu allen Fällen werden die Anrechnungsmöglichkeiten in „Angewandter BWL/VWL“ und „Wirtschaftsrecht“ erworben.

**Welche Vertiefungsrichtungen im Master werden nach dem 13b-Bachelor an der Universität Ulm angeboten und welche sozialen und fachlichen Kompetenzen für einen späteren Wirtschaftsprüferberuf werden dort vermittelt?**

Im Masterstudium werden neben dem Schwerpunkt Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung auch die Vertiefungen Steuern und Recht, Business Analytics, Economics, Finanzwirtschaft, Unternehmensführung und Controlling, Versicherungswirtschaft sowie Informatik angeboten. Darüber hinaus werden institutsübergreifende Vorlesungen zum internen und externen Nachhaltigkeitsreporting angeboten, um Studierende mit Blick auf die zunehmende Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung auszubilden. Im Rahmen der Vorlesungsreihe „Wirtschaftsprüfung II“ wird ein zusätzlicher Schwerpunkt auf die Vermittlung von digitalen Kompetenzen gelegt. Alle Studierenden der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm müssen zusätzlich sogenannte Additive Schlüsselqualifikationen belegen. Diese vermitteln zusätzlich soziale Fähigkeiten, wie beispielsweise Führungskraftkompetenzen.

**Wie erfolgt die Vernetzung von Studium und Praxis und wie gewinnen Wirtschaftsprüfungspraxen erfolgreich Nachwuchs an Ihrem Institut? Haben Sie Beispiele, auch für kleinere und mittelständische Praxen?**

Ein Austausch findet insbesondere mit den Fördergesellschaften des 13b-Programms statt. Diesen und weiteren Gesellschaften ermöglichen wir den Kontakt zu Studierenden durch eine jährliche Job- und Praktikumsbörse, durch Gastvorträge in unseren Vorlesungen und im Rahmen von Exkursionen zu unter anderem mittelständischen Gesellschaften, die Fallstudien Seminare in ihren Kanzleiräumen anbieten. Darüber hinaus diskutieren wir im Podcast „Wirtschaftsprüfung kann mehr“ neben Fragen des Berufsnachwuchses auch aktuelle Themen der Wirtschaftsprüfung. Daneben versuchen wir über Social Media, insbesondere Instagram und LinkedIn, junge Leute auf den Wirtschaftsprüferberuf aufmerksam zu machen und Einblicke in den Berufsalltag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin zu gewähren.

**Welche Erfahrungen haben Sie in den vergangenen Jahren damit gemacht, dass Absolventen des 13b-Bachelors unmittelbar in die Berufspraxis eingestiegen sind beziehungsweise im Anschluss ein Masterstudium an der Universität Ulm absolviert haben?**

Die meisten unserer Studierenden absolvieren ein Masterstudium an der Universität Ulm, da die jeweiligen Zusatzfächer, die während des Bachelorstudiums für das 13b-Programm erfolgreich bestanden wurden, auch für den Master anrechenbar sind. Dadurch kann die Dauer des Masterstudiums erheblich verkürzt werden.



**Prof. Dr. Kai-Uwe Marten**

Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung an der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm, Mitglied der European Accounting Association (EAA), der American Accounting Association (AAA), dem Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) sowie der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft (SGFB). Darüber hinaus war Herr Professor Marten Board Member im International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in den Jahren 2018 bis 2023 sowie stellvertretender Vorsitzender und später Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in den Jahren 2005 bis 2016.

# Qualitätskontrolle: aktuelle Aspekte für kleine Wirtschaftsprüfungspraxen

WP/StB Dr. Karl Petersen

**D**as Qualitätskontrollverfahren trägt als präventive Maßnahme der externen Qualitätssicherung maßgeblich zur Sicherung der Qualität von Abschlussprüfungen bei. Teile des Berufsstands kritisieren unverändert, dass das Verfahren nicht verhältnismäßig sei. In diesem Beitrag\* erörtert der Verfasser zunächst, ob das deutsche Berufsrecht eine verhältnismäßige Qualitätskontrolle erlaubt. Anhand des Fragen- und Antworten-Katalogs (FAQ)\*\* der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) zeigt er aktuelle Aspekte für Qualitätskontrollen kleiner Praxen auf und veranschaulicht, wie eine Qualitätskontrolle effizient und verhältnismäßig durchgeführt werden kann.

## // Vorbemerkungen

Die Wirtschaftsprüfung ist eine der am stärksten regulierten Branchen der freien Berufe. In Teilen des Berufsstandes steht vor allem das Qualitätskontrollverfahren in der Kritik und wird vor allem seitens kleiner Praxen von Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern (im Folgenden WP-/vBP-Praxen) als große Belastung, Überregulierung und nicht verhältnismäßig empfunden. Die seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens im Berufsstand verbreitete Befürchtung der Spaltung des Berufsstandes in kleine und mittelgroße sowie große WP/vBP-Praxen und der Marktberingung besteht unverändert fort. Dabei wurde mit der Umsetzung der neugefassten Abschlussprüferrichtlinie<sup>1</sup> (im Folgenden: AP-RL) der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Wirtschaftsprüferordnung (im Folgenden: WPO) in § 57a Abs. 5b WPO im Hinblick auf Qualitätskontrollen kleiner und mittlergroßer Praxen kodifiziert.

Mit Inkrafttreten der Änderungen der WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz<sup>2</sup> (im Folgenden: APAREG) sowie der Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle (im Folgenden: SaQK) im Jahr 2016 ist die Anpassung des rechtlichen Rahmens für das Qualitätskontrollverfahren an die neugefasste AP-RL und die Abschlussprüferverordnung<sup>3</sup> (im Folgenden: AP-VO) erfolgt. Die erste Änderung der neugefassten SaQK erfolgte im Jahr 2019. Die punktuellen Satzungsände-

**Die Regelungen zur Qualitätskontrolle sind auf kleine Praxen verhältnismäßig anzuwenden. Der Fragen-Antworten-Katalog der KfQK stellt wichtige Hinweise für die Praxis und die Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung.**

runger resultierten aus der Umsetzung der Beratungsergebnisse des Projektausschusses „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer (im Folgenden: WPK), der in den Jahren 2018/2019 die Implementierung der Vorgaben aus der AP-RL in deutsches Recht überprüft hatte und zu dem Ergebnis kam, dass die Umsetzung der AP-RL in der WPO keine Überregulierung darstellt. Durch die Änderung der SaQK sollten die Prüfer für Qualitätskontrolle vor allem zu einer risikoorientierteren und verhältnismäßigeren Qualitätskontrolle angehalten werden.

Es stellt sich die Frage, ob die neuen Satzungsänderungen noch immer keine verhältnismäßige Qualitätskontrolle ge-

\* Der Beitrag erschien zuerst in der WPg 21/2023, Seite 1162 ff.; für die Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell angepasst.

\*\* WPK, Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (Stand: 8. November 2022) ([www.wpk.de](http://www.wpk.de)); Abruf: 20. Juli 2023) sowie Beilage WPK Magazin 1/2023.

1 Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl EU Nr. L 158/196 vom 27. Mai 2014.

2 Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG) vom 31. März 2016, BGBl. I 2016, S. 518 (auch als Achte WPO-Novelle 2016 bezeichnet).

3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. EU Nr. L 158/77 vom 27. Mai 2014.



Praxen mit bis zu zwei verantwortlichen Prüfungspartnern im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung und insgesamt bis zu fünf Aufträgen pro Jahr (gesetzliche Abschlussprüfung von mindestens mittelgroßen Gesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB) sind in der Regel als kleine Praxen einzustufen.

währleisten oder ob es vielleicht nur an einer gesetzeskonformen Anwendung durch die Kommission für Qualitätskontrolle (im Folgenden: KfQK) mangelt. So lautet zumindest die Kritik aus Teilen des Berufsstands.

Um Möglichkeiten für eine verhältnismäßige Qualitätskontrolle kleiner Praxen im bestehenden Rechtsrahmen zu eruieren, hatte der Vorstand der WPK in seiner Amtsperiode 2018 bis 2022 den Ausschuss „Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens der WPK“ gegründet. Der Ausschuss hat vor allem untersucht, wie die AP-RL in ausgewählten EU-Staaten und Großbritannien umgesetzt wurde.

In diesem Beitrag soll gezeigt werden, dass anhand der bestehenden Gesetze eine verhältnismäßige Durchführung der Qualitätskontrolle möglich ist. Dazu werden unter „Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle auch für kleine Praxen“ zunächst die Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Qualitätskontrollen sowie die Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der WPO und SaQK dargestellt. Unter „Wesentliche Aspekte zur Durchführung einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis“ wird unter Bezug auf den im Dezember 2022 veröffentlichten Fra-

gen- und Antworten-Katalog der KfQK<sup>4</sup> gezeigt, wie ein Prüfer für Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis eine Qualitätskontrolle verhältnismäßig durchführen kann.

### // Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle auch für kleine Praxen

#### Rechtsgrundlagen des Qualitätskontrollverfahrens

Mit dem Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz (WPOÄG)<sup>5</sup> im Jahr 2000 wurde die Qualitätskontrolle für alle WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtend. Durch das APAREG (2016) hat die WPO ihre letzte umfangreiche Änderung im Bereich der Regelungen zum Qualitätskontrollverfahren erfahren.



4 WPK, Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (Stand: 8. November 2022) ([www.wpk.de](http://www.wpk.de); Abruf: 20. Juli 2023) sowie Beilage WPK Magazin 1/2023.

5 Gesetz zur Änderung zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungsänderung-Änderungsgesetz – WPOÄG) vom 19. Dezember 2000, BGBl. I, S. 1769 (auch Vierte WPO-Novelle 2001 bezeichnet).

Die Vorgaben aus Art. 24a AP-RL zum Qualitätssicherungssystem wurden in § 55b WPO umgesetzt. Die Regelungen zum Qualitätskontrollverfahren finden sich in §§ 57a bis h WPO. Die Pflicht zur Durchführung von Qualitätskontrollen ergibt sich aus § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO. Hiernach sind alle Berufsangehörigen in eigener Praxis und Berufsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Eine Unterscheidung in „kleine“ und „große“ Praxen sieht das Gesetz nicht vor. Durch die Beschränkung auf die gesetzlichen Abschlussprüfungen wurde der Umfang der Qualitätskontrolle auf Art. 29 der Richtlinie 2006/43/EG zurückgeführt und der Berufsstand insoweit entlastet.<sup>6</sup>

Durch die Änderungen der SaQK (2019) wurde die Verhältnismäßigkeit und die Risikoorientierung der Qualitätskontrolle betont. Dazu wurde vor allem

- die Normenhierarchie (WPO, SaQK, Hinweise der KfQK) herausgestellt,
- klargestellt, dass die Qualitätskontrolle keine erneute Abschlussprüfung darstellt, und
- die risikoorientierte Herangehensweise des Prüfers für Qualitätskontrolle hervorgehoben.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen in WPO und SaQK veröffentlicht die KfQK Hinweise zu Einzelfragen des Qualitätskontrollverfahrens.<sup>7</sup> Diese Hinweise werden regelmäßig evaluiert und stellen keine Rechtsnormen dar. Sie sollen die Praxen und Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Anwendung von WPO und SaQK unterstützen und geben lediglich eine Hilfestellung. Die Prüfer für Qualitätskontrolle sind nicht an die Hinweise der KfQK gebunden, sondern eigenverantwortlich tätig.<sup>8</sup> Die Hinweise stellen für die KfQK aber eine Selbstbindung dar.

Stellen die Hinweise der KfQK keine ausreichenden Auslegungen der WPO und SaQK bereit, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle auf die einschlägigen fachlichen Regeln, zum Beispiel IDW PS 140<sup>9</sup>, zurückzugreifen und ihre Anwendung im Rahmen seiner Ermessensausübung zu prüfen. Diese Normenhierarchie wurde in der SaQK festgeschrieben.<sup>10</sup>

### Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle

Artikel 29 Abs. 1 k und Abs. 3 AP-RL enthalten Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der Durchführung einer Qualitätskontrolle. Hiernach müssen Qualitätskontrollen im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der zu prüfenden Praxis geeignet und angemessen sein.<sup>11</sup> Die die Qualitätskontrolle Durchführenden haben die Prüfungsstandards angesichts des Umfangs und der Komplexität der Prüfungsaufträge der Praxis angemessen anzuwenden. Damit ist die verhältnismäßige Durchführung von Auftragsprüfungen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Quali-

tätskontrolle angesprochen. Dabei wird auf den Umfang und die Komplexität der Prüfungsaufträge der Praxis, nicht auf die Praxisgröße abgestellt. Dies ist auch sinnvoll, da sich Art und Umfang der Auftragsprüfung nach dem Risiko und der Komplexität des Prüfungsauftrags richten. Größe und Struktur der Praxis sind kein Skalierungsmerkmal für die Auftragsprüfung, wirken sich aber auf den Umfang der Regelungen der Praxisorganisation aus.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>12</sup> gilt bereits seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens. Die Ausführungen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, die in die AP-RL aufgenommen wurden<sup>13</sup>, stellen somit keine materielle Neuerung des Qualitätskontrollverfahrens dar. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde mit dem APAREG (2016) aber in § 57a Abs. 5b WPO kodifiziert. Demnach muss die Qualitätskontrolle im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit der geprüften Praxis geeignet und angemessen sein. Diese Vorschrift richtet sich vor allem an die Prüfer für Qualitätskontrolle, die vor Ort die Qualitätskontrolle durchführen.

In § 16 SaQK wird auf § 57a Abs. 5b WPO verwiesen und klargestellt, dass die Qualitätskontrolle risikoorientiert durchzuführen ist und keine zweite Abschlussprüfung darstellt.<sup>14</sup> §§ 17 und 18 SaQK heben die risikoorientierte Herangehensweise der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Planung und Durchführung einer Qualitätskontrolle hervor und konkretisieren den Gegenstand der Auftragsprüfung dahingehend, dass das prüferische Ermessen verhältnismäßig auszuüben ist.

**Praxisgröße und -struktur sowie die Zahl der Mandate wirken sich auf den Umfang und den Inhalt der Regelungen des Qualitätssicherungssystems aus.**

### Zwischenfazit

Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle betrifft alle WP/vBP und alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften (im Folgenden: WPG/BPG), die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. Die Praxisgröße und -struktur sowie die Zahl der Mandate sind für die grundsätzliche Verpflichtung, dass eine Qualitätskontrolle durchzuführen ist, unerheblich. Sie sind auch kein Skalierungsmerkmal für die Auftragsprüfung. Sie wirken sich aber auf den Umfang und Inhalt der Regelungen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Praxisorganisation und Nachschau und somit auf die verhältnismäßige Durchführung der Qualitätskontrolle aus.

<sup>6</sup> Vgl. BT Drucksache 18/6282 zu Nr. 42.

<sup>7</sup> Abrufbar unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) (Abruf: 20. Juli 2023).

<sup>8</sup> § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO.

<sup>9</sup> IDW Prüfungsstandard: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW PS 140) (Stand: 9. Juni 2017).

<sup>10</sup> § 17 Abs. 5 SaQK.

<sup>11</sup> Art. 29 Abs. 1 k) AP-RL.

<sup>12</sup> Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG.

<sup>13</sup> Art. 29 Abs. 1 k) und Abs. 3 AP-RL.

<sup>14</sup> § 16 Abs. 1 Satz 2 SaQK.

WPO und SaQK setzen die Vorgaben der AP-RL zur Einrichtung eines Qualitätskontrollverfahrens angemessen um. Zu diesem Ergebnis ist auch der Projektausschuss „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“ des Vorstandes der WPK seinerzeit gekommen.

Die Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle wird durch die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle durch den Prüfer für Qualitätskontrolle umgesetzt. Die Qualitätskontrolle ist vom Prüfer für Qualitätskontrolle dabei an den konkreten Verhältnissen der Praxis auszurichten.

Im Folgenden sollen Wege aufgezeigt werden, wie der Prüfer für Qualitätskontrolle eine verhältnismäßige Qualitätskontrolle praktisch umsetzen kann.

## // Wesentliche Aspekte zur Durchführung einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis

Die Frage, wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei kleinen Praxen konkret und praktisch am besten umgesetzt werden kann, ist fortlaufend Gegenstand der Diskussionen im Berufsstand. Aus diesem Anlass hatte sich der Vorstand der WPK in der Amtsperiode 2018 bis 2022 mit der KfQK über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens und mögliche Erleichterungen für kleine Praxen beraten und eine gemeinsame Position für den Berufsstand entwickelt.

Die KfQK als unabhängiges Organ der WPK hat diese Beratungsergebnisse in die Evaluation ihrer Hinweise einfließen lassen. Sie hat auch die umsetzungsrelevanten Grundsatzentscheidungen des Vorstandes der WPK zur Umsetzung (Transformation bzw. Übersetzung) von ISQM 1<sup>15</sup>, ISQM 2<sup>16</sup> und ISA 220 (Revised)<sup>17</sup> und deren mögliche Auswirkungen auf das deutsche Berufsrecht bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

Um eine adressatengerechtere Kommunikation zu ermöglichen, hat sie – anstelle eines weiteren normativen Hinweises – einen Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) erarbeitet. Der FAQ-Katalog enthält Klarstellungen zur Durchführung von Qualitätskontrollen kleiner Praxen und zeigt anhand von Beispielen, wie eine Qualitätskontrolle effizient und verhältnismäßig durchgeführt werden kann. Dabei werden folgende Themenschwerpunkte gesetzt:

- Definition einer kleinen Praxis,
- Qualitätssicherungssystem und Planung der Qualitätskontrolle,
- Auftragsprüfung als Schwerpunkt der Qualitätskontrolle,
- Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems,
- Möglichkeiten einer verhältnismäßigen Auftragsprüfung,

- Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung,
- Tagewerk,
- Anforderungen an die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis.

Im Folgenden werden diese Themenschwerpunkte näher erläutert und konkrete Erleichterungen aufgezeigt.

### Definition einer kleinen Praxis

Um den Berufsangehörigen die Einordnung und eine erste Risikoeinschätzung ihrer Praxis zu erleichtern, hatte der Vorstand der WPK angeregt, den Begriff einer kleinen Praxis zu konkretisieren.

Bereits in ihren ergänzenden Hinweisen zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen hatte die KfQK die Definition einer kleinen Praxis formuliert. Demnach sind kleine Praxen Einzel-WP, Einzel-vBP und Praxen mit einfachen organisatorischen Strukturen, einer geringen Anzahl an tätigen Berufsträgern bzw. Partnern/Eigentümern und Mitarbeitern im Prüfungsbereich sowie einer geringen Aufgabendelegation, häufig einhergehend mit wenig komplexen Prüfungsaufträgen.<sup>18</sup>

Da diese Definition im Berufsstand zum Teil als unkonkret und nicht justizabel empfunden wurde, hat die KfQK auf Anregung des Vorstandes der WPK ihre Definition um ein Zahlenbeispiel erweitert. Demnach sind Praxen mit bis zu zwei verantwortlichen Prüfungspartnern im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen und insgesamt bis zu fünf Aufträgen pro Jahr (gesetzliche Abschlussprüfungen von mindestens mittelgroßen Gesellschaften i. S. von § 267 Abs. 2 HGB) in der Regel als kleine Praxen einzustufen, es sei denn, die Prüfungsaufträge sind von hoher Komplexität und/oder die zu prüfende Praxis weist einen hohen Delegationsgrad auf.<sup>19</sup>

Es kommt bei der Anzahl der Berufsträger nur auf die verantwortlichen Prüfungspartner im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen an. Dies bedeutet, dass eine Praxis, in der noch weitere WP/vBP-Partner tätig sind – aber nicht im Bereich gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen –, im Qualitätskontrollverfahren als kleine Praxis eingestuft werden kann. Die Anzahl der Aufträge (gesetzliche Abschlussprüfungen von mittelgroßen Gesellschaften i. S. von § 267 Abs. 2 HGB) bezieht sich auf die gesamte Praxis (Einheit) und nicht auf den jeweils verantwortlichen Prüfungspartner. Somit sollen alle auftragsverantwortlichen Prüfungspartner jährlich zusammen nicht mehr als fünf Aufträge durchgeführt haben, mithin 30 Aufträge im sechsjährigen Prüfungszeitraum.<sup>20</sup>

Ende 2021 waren 3.071 Praxen als gesetzliche Abschlussprüfer registriert.<sup>21</sup> Eine Analyse der im Rahmen der Auswertung von Qualitätskontrollberichten gewonnenen Daten durch die WPK im November 2021 ergab, dass rund die Hälfte der gesetzliche Abschlussprüfer als kleine Praxen einzustufen sein dürften.

→

15 International Standard on Quality Management (ISQM) 1: Quality Management for Firms that Perform Audits or Reviews of Financial Statements, or Other Assurance or Related Services Engagements.

16 International Standard on Quality Management (ISQM) 2: Engagement Quality Reviews.

17 International Standard on Auditing (ISA) 220 (Revised): Quality Management for an Audit of Financial Statements.

18 Vgl. KfQK, Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystem kleiner Praxen, (Stand: 10. Februar 2021), Rn. 2 (www.wpk.de; Abruf: 20. Juli 2023).

19 Vgl. WPK, a. a. O. (Fn. 4), FAQ 1.

20 Vgl. WPK, a. a. O. (Fn. 4), FAQ 2.

21 Vgl. KfQK der WPK, Tätigkeitsbericht 2021 (www.wpk.de; Abruf: 20. Juli 2023).

## Qualitätssicherungssystem und Planung der Qualitätskontrolle

Die effiziente Durchführung einer Qualitätskontrolle erfordert auch eine angemessene Vorbereitung durch die zu prüfende Praxis.

Bereits seit Inkrafttreten des APAREG am 17. Juni 2016 besteht für jede Praxis die Pflicht zur Risikobewertung.<sup>22</sup> Dabei geht es um eine Bewertung der Qualitätsrisiken der Praxis und die daraus abgeleiteten Regelungen und Maßnahmen.<sup>23</sup> Die Risikobewertung ist in jedem Fall nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies kann zum Beispiel in Form einer tabellarischen Darstellung und losgelöst vom Qualitätssicherungshandbuch erfolgen. Die KfQK hat ein Beispiel zur Dokumentation einer Risikoanalyse in Tabellenform als Anlage zu ihrem Fragen- und Antworten-Katalog veröffentlicht.<sup>24</sup>

Für den Prüfer für Qualitätskontrolle ist diese Risikobewertung ein erster wichtiger Anhaltspunkt, um einen Eindruck vom Qualitätsbewusstsein (Tone at the Top) der zu prüfenden Praxis zu erlangen und das Qualitätsrisiko der Praxis einordnen zu können. Sie stellt somit eine wesentliche Grundlage für die Planung der Qualitätskontrolle dar. Der Prüfer für Qualitätskontrolle sollte sich die Risikobewertung der Praxis daher zu Beginn der Qualitätskontrolle vorlegen und die Qualitätsziele, Qualitätsrisiken und Reaktionen (geschaffene Regelungen und Maßnahmen) zum Umgang mit den beurteilten Risiken erläutern lassen.

Im Hinblick auf den internationalen Standard ISQM 1 ist festzuhalten, dass der Risikobewertung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO bereits heute der Gedanke eines Qualitätsmanagementsystems zugrunde liegt. Als wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements hat die Risikobewertung regelmäßig und auch anlassbezogen zu erfolgen. Negative Feststellungen der Nachschau, der Qualitätskontrolle sowie aus Beschwerden und Vorwürfen geben regelmäßig Anlass zur Überprüfung der Risikobewertung und erfordern ggf. Anpassungen des Qualitätsmanagementsystems.

## Auftragsprüfung als Schwerpunkt der Qualitätskontrolle

Die Notwendigkeit, ein Qualitätssicherungshandbuch vorzuhalten, hängt von der Delegationstiefe und Art des Mitarbeiterereinsatzes ab.<sup>25</sup> Bei einer Einzelpraxis ohne umfassenden Mitarbeiterereinsatz kann der Prüfer für Qualitätskontrolle die Einhaltung von Regelungen auch im Rahmen des Nachweises des prüferischen Vorgehens in den Arbeitspapieren nachvollziehen.<sup>26</sup>

Wird der Schwerpunkt der Qualitätskontrolle bei kleinen Praxen auf die Auftragsprüfung gelegt, kann hier eine Erleichterung erreicht werden, indem die Einhaltung der Berufspflichten bei der Praxisorganisation und der Nachschau weitgehend im Rahmen der Auftragsprüfung geprüft wird. Der Prüfer für Qualitätskontrolle sollte daher seine Prüfungs-

handlungen regelmäßig mit der Auftragsprüfung beginnen. Die Praxisorganisation und die Nachschau sind dann nur noch in jenen Bereichen zu beurteilen, die der Prüfer für Qualitätskontrolle noch nicht im Rahmen der Auftragsprüfung berücksichtigen konnte. Wie hier ein effizientes Prüfungsvorgehen erreicht werden kann, wird ausführlich im Fragen- und Antworten-Katalog beschrieben. Der Auftragsprüfung kommt somit vor allem bei der Qualitätskontrolle kleiner Praxen besondere Bedeutung zu.

## Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems

Im Berufsstand wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass es bei kleinen Praxen, vor allem dann, wenn diese nur eine gesetzliche Abschlussprüfung pro Jahr durchführen, nicht verhältnismäßig sei, mehr als einen Auftrag einer Auftragsprüfung zu unterziehen. Dies wird damit begründet, dass die Prüfungsqualität mit dem verantwortlichen Prüfungspartner stehe und falle. Dass derselbe Auftrag in verschiedenen Jahren mit unterschiedlicher Qualität durchgeführt werde, entspreche nicht der Lebenserfahrung. In anderen EU-Staaten habe die Prüfung der Stabilität keine oder allenfalls eine geringe Relevanz.

Die Qualitätskontrolle in Deutschland ist eine Systemprüfung<sup>27</sup> und analog zur Pflichtprüfung des Jahresabschlusses als risikoorientierte Prüfung des internen Qualitätssicherungssystems durchzuführen. Ziel der Qualitätskontrolle ist die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durch den Prüfer für Qualitätskontrolle mit der erforderlichen Sicherheit und damit die Abgabe eines Prüfungsurteils. Stellt der Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems fest, hat er zu erklären, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, gewährleistet.<sup>28</sup> Der Turnus für die Durchführung einer Qualitätskontrolle beträgt in der Regel sechs Jahre.<sup>29</sup> Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat somit die Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems über den gesamten Sechs-Jahres-Zeitraum zu beurteilen. Aus diesem Urteil wird – dem präventiven Gedanken der Qualitätskontrolle als externe Maßnahme zur Qualitätssicherung folgend – auch die Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems in den nächsten sechs Jahren abgeleitet.

Die Erfahrungen der KfQK zeigen seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens, dass Aufträge über den Zeitraum einer Qualitätskontrolle nicht immer mit einer gleichbleibenden Qualität durchgeführt werden. Rechtsträgerwechsel der zu prüfenden Praxen zur Reduzierung der Grundgesamtheit bestätigen diese Erfahrungen. Um eine Beurteilung über den

22 § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO.

23 Vgl. auch WPK Magazin 4/2022, Seite 34 f. (Mitglieder fragen – WPK antwortet: Qualitätskontrolle und Risikobewertung nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO).

24 Abrufbar unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) (Abruf: 20. Juli 2023).

25 § 51 Abs. 2 BS WP/vBP.

26 § 51 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP.

27 § 57a Abs. 2 Satz 3 WPO.

28 § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO.

29 § 57a Abs. 2 Satz 4 WPO.



gesamten Sechs-Jahres-Zeitraum der Qualitätskontrolle abgeben zu können, muss der Prüfer für Qualitätskontrolle nach Auffassung der KfQK daher einen weiteren Prüfungsauftrag einer Auftragsprüfung unterziehen. Die KfQK ist der Auffassung, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle nur so die Stabilität des Qualitätssicherungssystems beurteilen kann. Dies gilt auch für Fälle, in denen ein Einzel-WP jährlich nur eine gesetzliche Abschlussprüfung desselben Mandats durchführt. Allerdings können die Prüfungshandlungen des zweiten Auftrags in Abhängigkeit von der Praxisstruktur und Anzahl der Aufträge reduziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nachschau über den Sechs-Jahres-Zeitraum der Qualitätskontrolle wirksam ist, der Prüfer für Qualitätskontrolle keine Feststellungen getroffen hat und die Auftragsrisiken homogen sind. In diesem Fall kann sich die Durchsicht der Arbeitspapiere – bei gleichen bedeutsamen Risiken – darauf beschränken, ob die Auftragsabwicklung gleichförmig erfolgt ist.

Klarstellend sei angemerkt, dass auch eine zulässigerweise im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführte wirksame Nachschau eine Reduzierung der Prüfungshandlungen der zweiten Auftragsprüfung erlaubt. Die im deutschen Berufsrecht verankerte Möglichkeit, in Ausnahmefällen eine Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung durchzuführen, soll nach Auffassung des Vorstandes der WPK auch bei der Umsetzung von ISQM 1 nicht aufgegeben werden.

Um den Prüfern für Qualitätskontrolle mehr Hilfestellung zu geben, hatte der Vorstand der WPK die KfQK gebeten, in ihrem Fragen- und Antworten-Katalog anhand verschiedener Fallkonstellationen Umfang und Inhalt der Auftragsprüfung aufzuzeigen. Dieser Bitte ist die KfQK gefolgt.<sup>30</sup>

### Möglichkeiten einer verhältnismäßigen Auftragsprüfung

Für den Fall, dass ein WP/vBP in Einzelpraxis oder als alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer WPG/BPG jährlich

nur eine gesetzliche JAP desselben Mandats durchführt, kann der Prüfer für Qualitätskontrolle die Durchsicht der Arbeitspapiere im zweiten Auftrag darauf beschränken, sich von der Gleichbehandlung der bedeutsamen Risiken zu überzeugen, sofern die Aufträge die gleichen bedeutsamen Risiken aufweisen. Prüfungsplanung und Prüfungsbericht sind in jedem Fall kritisch zu würdigen.<sup>31</sup> Da der Auftrag in diesem Fall zwangsläufig auch Gegenstand der Nachschau sein wird, kann deren Wirksamkeit zugleich im Wege des Dual-Purpose-Test beurteilt werden.

Führt dieser WP/vBP hingegen jährlich bis zu fünf gesetzliche Abschlussprüfungen durch, sollte der Prüfer für Qualitätskontrolle sich anhand der Prüfungsplanung, des Prüfungsberichts sowie der bedeutsamen Risiken vergewissern, dass der WP/vBP auf gleichgelagerte Risiken jeweils gleichförmig reagiert.<sup>32</sup>

Führen in der zu prüfenden Praxis zwei WP/vBP gesetzliche JAP durch und erfolgt die Nachschau wechselseitig, hat sich der Prüfer für Qualitätskontrolle stets auch mit den bedeutsamen Risiken und den dazugehörigen Auftragsprüfungen zu befassen und diese kritisch zu würdigen. Eine Reduzierung der Prüfungshandlungen des zweiten Auftrags ist in diesem Fall für den Dual-Purpose-Test möglich.<sup>33</sup>

Die Übersicht auf Seite 52 fasst den Umfang der Auftragsprüfung zusammen.

Im Ergebnis ist also eine Reduzierung von Umfang und Inhalt der weiteren Auftragsprüfungen möglich, soweit die Nachschau wirksam ist, keine Feststellungen getroffen worden sind und im früheren Geschäftsjahr die gleichen Auftragsrisiken bestanden wie beim aktuellen Auftrag. In jedem Fall sollten aber auch für diesen Auftrag die Prüfungsplanung und der →

<sup>31</sup> Vgl. WPK, a. a. O. (Fn. 4), FAQ 7.

<sup>32</sup> Vgl. WPK, a. a. O. (Fn. 4), FAQ 8.

<sup>33</sup> Vgl. WPK, a. a. O. (Fn. 4), FAQ 8.

Anzahl			Mindestumfang der ersten Auftragsprüfung			Mindestumfang der zweiten Auftragsprüfung		
WP	Abschlussprüfungen p. a.	Auftragsauswahl	Prüfungsplanung	Prüfungsbericht	Bereiche mit bedeutsamen Risiken	Prüfungsplanung	Prüfungsbericht	Bereiche mit bedeutsamen Risiken
1	1	2	X	X	X	X	X	(X)*
1	2 bis 5	2	X	X	X	X	X	(X)**
2	bis zu 5	2	X	X	X	X	X	X

Reduzierung der Prüfungshandlungen möglich:  
\* Vergewisserung der Gleichbehandlung bedeutsamer Risiken anhand einer Durchsicht der Arbeitspapiere  
\*\* Vergewisserung gleichförmiger Reaktion auf gleichgelagerte bedeutsame Risiken

## Übersicht: Umfang der Auftragsprüfung

Prüfungsbericht kritisch gewürdigt werden. Liegen bedeutsame Risiken vor, hat sich der Prüfer für Qualitätskontrolle in jedem Fall in angemessenem Umfang mit diesen und den dazugehörigen Arbeitspapieren zu befassen. Der von der KfQK beschriebene Umfang der Auftragsprüfungen entspricht somit den Vorgaben der SaQK.<sup>34</sup>

Zur Kritik aus dem Berufsstand sei angemerkt, dass die zum Thema Stabilitätsprüfung zitierten Ländervergleiche mit anderen EU-Staaten oft zu kurz greifen und die unterschiedlichen nationalen Regelungen verkennen. Beispielweise regelt Österreich zur Qualitätssicherungsprüfung zwar, dass in der Regel nur Prüfungen aus dem letzten Jahr des Qualitätskontrollzeitraums auszuwählen sind.<sup>35</sup> Dies deutet auf eine geringe Relevanz der Stabilität hin. Das Verfahren in Österreich sieht aber auch vor, dass jeder auftragsverantwortliche Prüfungspartner mit mindestens einem Auftrag in die Auftragsprüfung der Qualitätskontrolle einzubeziehen ist.<sup>36</sup> Im Verfahren der Qualitätskontrolle nach deutschem Recht besteht auch bei kleineren Praxen kein Erfordernis, sämtliche auftragsverantwortlichen WP/vBP bei der Auftragsauswahl zu berücksichtigen.

### Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte in der Auftragsprüfung

Im Rahmen der Änderungen der SaQK (2019) wurde klargestellt, dass die Qualitätskontrolle keine erneute Abschlussprüfung darstellt. § 18 der SaQK wurde um den Zusatz ergänzt, dass im Rahmen der Auftragsprüfung risikoorientiert einzelne Elemente auszuwählen sind. In § 20 SaQK wird der Umfang der Prüfungshandlungen zur Auftragsprüfung mit der kritischen Würdigung der Planung, risikoorientiert ausgewählter Arbeitspapiere und des Prüfungsberichtes beschrieben. Die im Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle aufgeführten Prüfungshandlungen scheinen auf den ersten Blick weit über die Vorgaben der SaQK hinauszugehen und erscheinen daher nicht verhältnismäßig.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle sollte zunächst die Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung der Abschlussprüfung und die Reaktion auf die bewerteten Risiken beurteilen. Bei einem risikoorientierten Prüfungsvorgehen der Praxis wird er dieselben risikobehafteten Prüffelder identifizieren.

Stellt der Prüfer für Qualitätskontrolle keine weiteren bedeutsamen Risiken fest, so ist eine Beschränkung auf die von der Praxis identifizierten Risiken möglich.

Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss also keinesfalls alle risikobehafteten Prüffelder einer Auftragsprüfung unterziehen.<sup>37</sup> Er soll sich aber in jedem von ihm schwerpunktmäßig ausgewählten Prüffeld mit allen Prüfungshandlungen, die innerhalb dieses Prüffeldes festgelegt wurden, befassen. Nur so kann er beurteilen, ob hinreichende Prüfungssicherheit erreicht wurde.

**Die Qualitätskontrolle stellt keine erneute Abschlussprüfung dar. Die risikoorientierte und verhältnismäßige Vorgehensweise des Prüfers für Qualitätskontrolle ist essentiell.**

Das BMWi (jetzt BMWK) hat dazu in seiner Genehmigung der Ergänzung von § 18 SaQK um den Satz 5 klargestellt, dass auch bei einer risikoorientierten Schwerpunktbildung uneingeschränkt sichergestellt sein muss, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle auf der Basis seiner Prüfungshandlungen ein Prüfungsurteil nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO abgeben kann. Die Auswahl einzelner Elemente darf nicht dazu führen, dass eine Beurteilung, ob das Qualitätssicherungssystem mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleistet, nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Es ist deshalb nicht sachgerecht, sich bei der Bildung von Schwerpunkten auf einzelne Prüfungshandlungen innerhalb der einzelnen, unter Risikoaspekten ausgewählten Prüffelder zu beschränken. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat sich in einem von ihm schwerpunktmäßig ausgewählten Prüffeld vielmehr mit allen Prüfungshandlungen, die innerhalb dieses ausgewählten Prüffeldes festgelegt und durchgeführt wurden, zu befassen, da nur so beurteilt werden kann, ob hinreichende Prüfungssicherheit erreicht wurde.<sup>38</sup>

<sup>34</sup> § 20 Abs. 4 SaQK.

<sup>35</sup> Fachgutachten KFS/PG 15: Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen, Rn. 57 (www.ksw.or.at; Abruf: 20. Juli 2023).

<sup>36</sup> Fachgutachten KFS/PG 15, Rn. 58.

<sup>37</sup> Vgl. zur Definition des risikoorientierten Prüffeldes WPK, a. a. O. (Fn. 4), FAQ 10.

<sup>38</sup> Vgl. KfQK, Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle, (Stand: 1. September 2020), Rn. 54 (www.wpk.de; Abruf: 20. Juli 2023).

## Tagewerk

Kritik in Teilen des Berufsstandes richtet sich auch gegen das sogenannte Tagewerk. Hierunter ist der Zeitaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle für die Durchführung einer Auftragsprüfung zu verstehen. Die KfQK hat in ihren Hinweisen die Aussage getroffen, dass für eine Auftragsprüfung in der Regel acht Stunden (ein Tagewerk) aufgewendet werden müssen. Diese Zeitvorgabe wird – vor allem bei wenig komplexen Aufträgen mit geringem Risiko – als zu hoch empfunden.

Auf Empfehlung des Vorstandes der WPK hat die KfQK jetzt deutlich gemacht, dass das Tagewerk keine starre Vorgabe, sondern ein valider Erfahrungswert ist. Je nach Gegebenheiten der Praxis sowie Struktur und Komplexität der Auftragsprüfungen kann ein höherer oder niedriger Zeitaufwand als ein Tagewerk erforderlich sein.<sup>39</sup>

Durch die Fokussierung auf die Auftragsprüfung und eine sachgerechte Schwerpunktbildung können sich Synergieeffekte ergeben. Werden Bereiche der Praxisorganisation und Nachschau im Rahmen der Auftragsprüfung mitgeprüft, kann dies aber zu einem höheren Stundenaufwand in der Auftragsprüfung führen.

## Anforderungen an die Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle bei einer kleinen Praxis

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch bei der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle zu beachten. Die Berichterstattung soll angesichts der konkreten Verhältnisse der geprüften Praxis erfolgen. Die Beschreibung allgemeiner Ausführungen zu Regelungsbereichen eines Qualitätssicherungssystem, die für eine kleinen Praxis nicht einschlägig sind, ist nicht verhältnismäßig.

Wichtig ist, dass die von der Praxis identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Regelungen und Maßnahmen anhand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle nachvollzogen werden können.

Der Fragen- und Antworten-Katalog zeigt verschiedene Möglichkeiten zur Vereinfachung der Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle für kleine Praxen auf.<sup>40</sup> Der Prüfer für Qualitätskontrolle kann das konkret vorgefundene Qualitätssicherungssystem beispielweise im Rahmen der Beschreibung seines Prüfungsvorgehens darstellen. Er soll auch die Beschreibungen der Regelungen der früheren Qualitätskontrolle übernehmen können, wenn diese Beschreibung im Zeitpunkt der Abgabe des Prüfungsurteils noch aktuell ist. Der alleinige Verweis auf die Berichterstattung zur vorangegangenen Qualitätskontrolle wird nicht akzeptiert. Dies ist aufgrund der Aufbewahrungsfrist für Qualitätskontrollberichte der WPK von sieben Jahren nachvollziehbar.<sup>41</sup>

Auch die tabellarische Risikobewertung kann bei entsprechender Detaillierung in den Qualitätskontrollbericht als Anlage aufgenommen werden. Sofern das Qualitätssicherungssystem in der Risikobewertung ausreichend dargestellt ist, kann

eine weitere Beschreibung der Regelungen im Qualitätskontrollbericht dann entfallen.

## // Fazit

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Tätigkeit der WP/vBP. In Bezug auf die ihnen gesetzlich übertragenen Vorbehaltsaufgaben genießen sie ein besonderes Maß an Vertrauen. Die Tatsache, dass WP/vBP bei ihrer Berufsausübung strengen Regelungen und Beschränkungen unterliegen, ist daher gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Als präventive Maßnahme der externen Qualitätssicherung trägt das Qualitätskontrollverfahren maßgeblich zur Sicherung der Qualität von Abschlussprüfungen bei. Die Implementierung der Vorgaben aus der AP-RL in das deutsche Recht ist spätestens mit der Änderung der SaQK (2019) vollständig und verhältnismäßig erfolgt. Die gesetzlichen Vorschriften der WPO, der Satzungen und die Hinweise der KfQK setzen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angemessen um und ermöglichen eine verhältnismäßige Durchführung von Qualitätskontrollkontrollen bei kleinen Praxen.

Die KfQK gibt mit ihren Hinweisen umfangreiche und praktikable Hilfestellungen zur Auslegung von WPO und SaQK. In ihrem jüngst veröffentlichten Fragen- und Antworten-Katalog zeigt sie verschiedene Erleichterungen auf, wie bei kleinen Praxen eine verhältnismäßige Durchführung von Qualitätskontrollen gewährleistet werden kann. Es ist jetzt die Aufgabe der Prüfer für Qualitätskontrolle die gesetzlichen Regelungen und Hinweise der KfQK unter Beachtung der allgemeinen Berufspflichten angemessen umzusetzen.

Da die KfQK möglichen Anpassungsbedarf des deutschen Berufsrechts aus der Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (Revised) bei ihrer Arbeit bereits berücksichtigt hat, sollte der Fragen- und Antworten-Katalog auch nach Umsetzung der internationalen Standards nicht an Aktualität verlieren und eine Überarbeitung wohl nicht erforderlich sein.



### WP/StB Dr. Karl Petersen

ist Vorsitzender des Beirates der WPK und Landespräsident der WPK in Bayern. In der Amtsperiode 2018 bis 2022 war Herr Dr. Petersen Mitglied des Vorstandes der WPK, Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht der WPK und Mitglied des Ausschusses zur Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens.

39 Vgl. WPK, a. a. O. (Fn. 4), FAQ 14.

40 Vgl. WPK, a. a. O. (Fn. 4), FAQ 14.

41 § 57a Abs. 8 WPO.

# Prüfer für Qualitätskontrolle im Portrait

Interview mit WP/StB Dr. Mark Hacker

**H**err Dr. Hacker, was hat Sie im Jahr 2007 bewogen, sich als Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) registrieren zu lassen?

Unsere Kanzlei hat sich bereits im Jahr 2003, damals als eine der ersten Nicht-§ 319a/§ 316a-Praxen, einer Qualitätskontrolle unterzogen. Wir selbst führen ebenfalls bereits seit 2003 Qualitätskontrollen durch und haben die damalige „Marktlücke“ gezielt als Chance wahrgenommen. Unsere Partnerschaft hat das Geschäftsfeld sukzessive ausgebaut. Infolgedessen war es für mich nur folgerichtig mich selbst als PfQK zu registrieren und Qualitätskontrollen verantwortlich zu betreuen.

**Was hat sich in Ihren Augen verändert, seit Sie begonnen haben, aktiv Qualitätskontrollen durchzuführen?**

Da wir von Beginn an beim Qualitätskontrollverfahren dabei waren, haben wir die Entwicklung des Berufsstandes hautnah miterlebt und begleitet. Die Einführung des „Peer-Reviews“ hat in den ersten zehn bis zwölf Jahren bei den meisten Kanzleien zu einer deutlichen Professionalisierung und Effizienzsteigerung in der Wirtschaftsprüfung geführt. Bei vielen Kollegen war man erstmalig gezwungen, einheitliche Prozesse in der Wirtschaftsprüfung zu implementieren. Das hat der Berufsstand meines Erachtens hervorragend hinbekommen und seine Qualität massiv gesteigert. Leider führt die Entwicklung der jüngeren Vergangenheit dazu, dass man sich verstärkt mit fachfremden Einflüssen in der Qualitätssicherung auseinandersetzen muss, die mit einer Qualitätskontrolle nur am Rande zu tun haben. Auch neigt das System dazu, sich mehr und mehr zu bürokratisieren und von der eigentlichen Aufgabe der Sicherstellung und Steigerung der Prüfungsqualität zu entfernen.

**Was nehmen Sie für sich selbst aus der Durchführung von Qualitätskontrollen mit?**

Wir haben mittlerweile bei knapp 500 Kollegen die Qualitätskontrolle durchgeführt und konnten einen Einblick in unseren Berufsstand bekommen, wie wohl kaum ein anderer. Man nimmt bei jeder Qualitätskontrolle für seine eigene Arbeit Anregungen und Erfahrungen mit, die einen selbst weiterbringen, sei es andere Vorgehensweisen, Mustervorlagen, Blick-

winkel oder Prozesse. Das Über-den-Tellerrand-Schauen hat sicher dazu geführt, dass wir selbst uns in unserer Kanzlei in einer Art und Weise weiterentwickelt haben, die ich zu Beginn meiner Tätigkeit nicht für möglich gehalten hätte.

**Was begeistert Sie nach so vielen Jahren immer noch an der Durchführung von Qualitätskontrollen?**

Man lernt zig Kollegen wirklich kennen, mit denen man sonst gegebenenfalls nur mal ein paar Worte bei einer Veranstaltung gewechselt hätte. Ich bin jedes Mal erstaunt, wie unterschiedlich Kollegen ihre Kanzleien führen. Es gibt so viele unterschiedliche Wege in unserem Beruf, egal ob Einzelkämpfer, Mittel- oder Großkanzlei, Nord-, Süd-, West- oder Ostdeutschland, Stadt oder Land; den einen Weg zum Erfolg gibt es nicht und diese Erfahrung ist das, was gerade Qualitätskontrollprüfungen so besonders machen.

**Wie hat sich durch die Durchführung von Qualitätskontrollen Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand verändert?**

Dass es den Berufsstand an sich nicht gibt. Wir haben einen vielfach geteilten Berufsstand: Über ein Drittel der Kollegen, sind zwar WP aber prüfen nicht aktiv. Wir haben Einzelkämpfer mit wenigen oder gar keinen Mitarbeitern, wir haben inhabergeführte mittelständische Kanzleien und wir haben Next 20- und Big-4 Gesellschaften. Jede dieser Gruppen hat ihre Anforderungen und ihre Bedürfnisse in der Qualitätssicherung und -kontrolle, die teilweise die anderen Gruppen überhaupt nicht tangiert. Genauso wenig wie Big4-Lösungen für den Mittelstand sind Lösungsansätze des Mittelstandes für Big4 sinnvoll und angebracht. Gerade deshalb sind Verständnis und die Augenhöhe zwischen Prüfer und geprüfter Kanzlei sowie ein sachgerechtes System mit einer ausdifferenzierten Qualitätskontrolle für jede Gruppe mit Augenmaß so wichtig.

**Seit 2019 sind Sie Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK). Was ist das Hauptanliegen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Berufsstand?**

Wir haben in der Kommission eine Mischung aus Vertretern von Groß-, Mittel- und Kleinkanzleien, von internen Qualitätssicherungsbeauftragten sowie aktiven Abschluss- und



Man nimmt bei jeder Qualitätskontrolle für seine eigene Arbeit Anregungen und Erfahrungen mit, die einen selbst weiterbringen.

PfQK-Prüfern. Als „Praktiker“ ist es mir wichtig, gerade die Praxisthemen zu vertreten und zu bürokratische Vorgehensweisen zu verhindern. Als Mitglied des prüferischen Mittelstandes vertrete ich diese Gruppe, genauso wie meine Kollegen aus Big-4-Kanzleien die ihrige vertreten und das ist nicht immer einfach in Einklang zu bringen.

Aber die KfQK ist ein Fachgremium, in dem jedes Mitglied sich einbringt und wir alle gemeinsam an der Fortentwicklung unseres Berufes arbeiten. Das geht nicht ohne Reibungen und wir diskutieren manchmal heftig, aber stets sachlich und auf fachlicher Ebene. Wir schätzen uns untereinander und die Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer, denn in einem sind wir uns alle einig: Wir müssen alles daransetzen, dass wir das System der Qualitätskontrolle in unserer eigenen Hand behalten, alles andere wäre für uns alle eine Katastrophe.

### Es gibt auch ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Ich bin glücklich verheiratet und habe zwei tolle Kinder. Daneben bin ich Vorstand von diversen gemeinnützigen Stiftungen, ab und zu habe ich dann noch Zeit zu segeln, zu reisen und genieße es einfach mal faul auf dem Sofa zu liegen.



#### WP/StB Dr. Mark Hacker

ist Partner einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart. Er wurde 2004 als Wirtschaftsprüfer bestellt und 2007 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Seither führt er regelmäßig Qualitätskontrollen durch. Seit 2019 ist er Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK. Hier ist er Vorsitzender der Abteilung Qualitätskontrollberichte II und stellvertretender Vorsitzender der Abteilung Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen.

# Die Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz

## Praxiserfahrungen der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Der Beitrag gibt Hinweise zur Ausgestaltung der Prüfung gemäß § 11 VerpackG unter Beachtung der Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung und zur Vermeidung häufig festzustellender Fehlerquellen.

RA (Syndikusrechtsanwalt) Martin Kardetzky

Die Vollständigkeitserklärung eines Herstellers bedarf gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) der Prüfung und Bestätigung durch einen Sachverständigen oder einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater. Gegenüber der alten Verpackungsverordnung neu in das Verpackungsgesetz aufgenommen und zum 1. Januar 2019 eingeführt wurde, dass nur registrierte Berufsträger berechtigt sind, die Prüfung und Bestätigung vorzunehmen. Seither müssen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater neben anderen Sachverständigen (zum Beispiel Umweltgutachter) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) anzeigen, wenn sie beabsichtigten, Vollständigkeitserklärungen zu prüfen und zu bestätigen. Sie können dann ins öffentliche Prüferregister gemäß § 27 VerpackG aufgenommen werden.

Die Aufnahme in das Prüferregister stellt einen Verwaltungsakt dar. Einziger Ablehnungsgrund ist, wenn kein geeigneter Nachweis über die Berufsberechtigung vorgelegt wird. Eine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen und der Aufgabe der Tätigkeit wie beim Herstellerregister besteht gemäß § 27 VerpackG nicht. Die ZSVR hat aber in LUCID, der ZSVR-eigenen Datenbank, welche auch das Prüferregister umfasst, Funktionen bereitgestellt, die insoweit von den registrierten Berufsträgern genutzt werden können.

Für die Prüfungen sind die von der ZSVR gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt entwickelten Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung zu beachten, die in den Kreisen der Berufsträger teilweise Kritik (insbesondere wegen der berufsrechtlichen Schnittstellen) hervorgerufen haben.<sup>1</sup>

Sinn und Zweck des Prüferregisters ist es, Herstellern die Auswahl ihres Prüfers zu ermöglichen und Marktteilnehmer

vor fachlich unqualifizierten Prüfungen zu schützen. Eine unzureichende Prüfertätigkeit wurde als eine Ursache der Unterbeteiligung ausgemacht, dem unter anderem durch das Prüferregister entgegengetreten werden soll.<sup>2</sup> Es bildet die Grundlage für die spezielle Sanktionsmöglichkeit der Entfernung aus dem Prüferregister bei Zweifeln an der erforderlichen Zuverlässigkeit oder verpackungsspezifischen Fachkunde.<sup>3</sup> Von der Entfernung aus dem Prüferregister hat die ZSVR bislang bei einem Sachverständigen wegen wiederholtem, grob pflichtwidrigen Verstoß gegen die Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung Gebrauch gemacht und diesen Sachverständigen für zwei Jahre „ausgelistet“.<sup>4</sup>

Seit dem 1. Januar 2019 verfügt die ZSVR nunmehr über mehrjährige Praxiserfahrungen mit dem Betrieb des Prüferregisters, über die nachfolgend berichtet wird. Dies wird verbunden mit Vorschlägen für die Praxis.

### // Zahlen und Fakten zu den registrierten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater (Abteilung 2 des Prüferregisters) machen den größten Anteil an registrierten Prüfern aus. Sie prüfen die Mehrzahl der hinterlegten Vollständigkeitserklärungen.

Von den registrierten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern ist ein erheblicher Anteil inaktiv. Wenige der aktiven Berufsträger hinterlegen Vollständigkeitserklärungen in hoher Anzahl, was darauf schließen lässt, dass insoweit in der Prüfung von Vollständigkeitserklä-

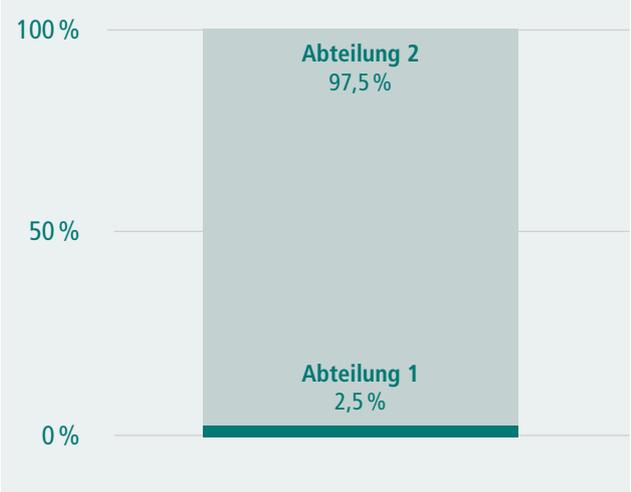
<sup>1</sup> Helmerking, Rennebarth, Der Steuerberater als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 Verpackungsgesetz, DStR 2019, 948ff.; Olbrich u. a., Zur fragwürdigen Zweckadäquanz der Prüfleitlinien zum Verpackungsgesetz, DB 2023, 593ff.

<sup>2</sup> Hartwig, in: Stroetmann, Flanderka, Hartwig, Verpackungsgesetz, Kommentar, 2020, Seite 260.

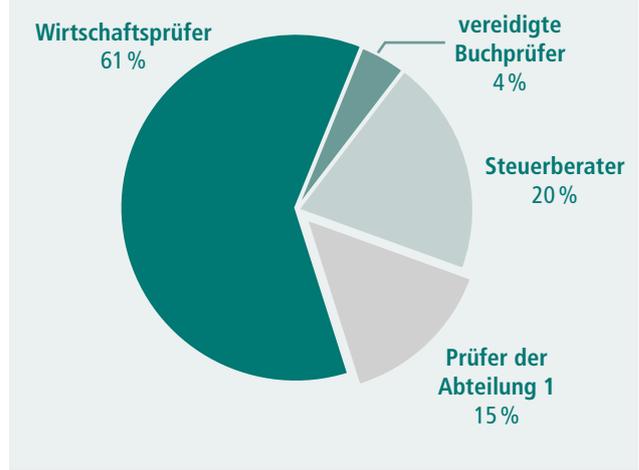
<sup>3</sup> Ludewig, in: Schmehl/Klement, GK-KrwG, 2019, Rn. 32 zu § 27 VerpackG; BT-Drs. 18/11274, Erläuterung zu § 27 Abs. 4.

<sup>4</sup> VG Osnabrück, Beschluss vom 11. Oktober 2023 – 7 B 28/23, Abfallrecht 2023, 293ff.

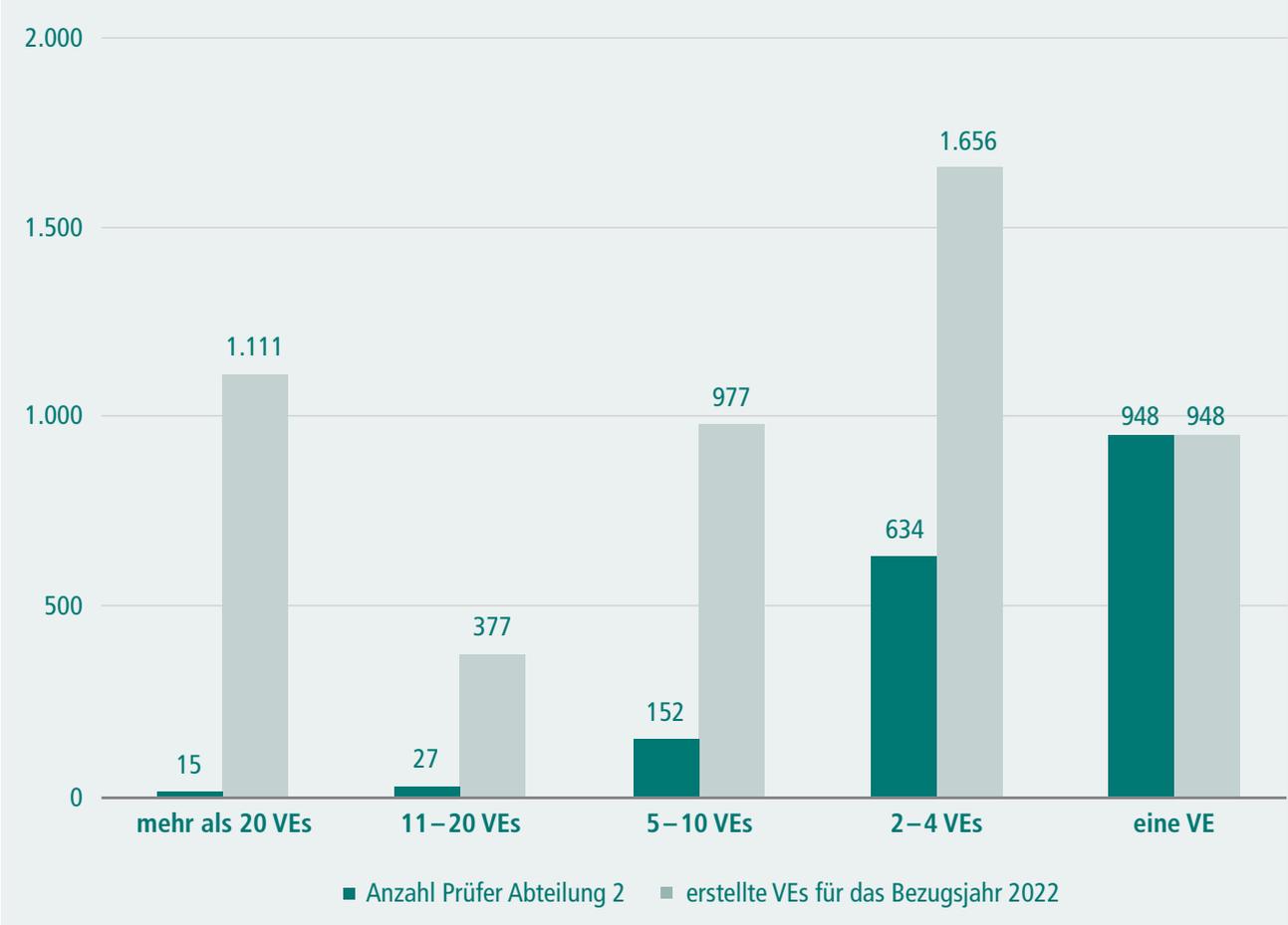
### Anteil der registrierten Prüfer



### Anteil der hinterlegten Prüfungen Vollständigkeitserklärungen



### Anzahl der hinterlegten Vollständigkeitserklärungen pro Prüfer



rungen ein eigenes Geschäftsfeld besteht. Die weit überwiegende Mehrheit hinterlegt weniger als fünf Vollständigkeitserklärungen in einem Bezugsjahr.

## // Prüfungsleistungen

In die Betrachtung der Prüfungsleistungen, die der Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Sachverständige (im Folgenden zusammenfassend als „Prüfer“ bezeichnet) gegenüber dem ihn beauftragenden Hersteller erbringt, wird hier auch die Prüferauswahl einbezogen. Die Prüfungsleistungen lassen sich sodann in der Leistungserbringungsphase unterteilen in die Prüfung, die Dokumentation und den technischen Vorgang der Bestätigung bzw. Hinterlegung.

### Prüferauswahl

Von der Möglichkeit, die Beendigung der Registrierung einschließlich der Löschung aus dem Register herbeizuführen, wird kaum Gebrauch gemacht. Zudem bieten viele Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater die Prüfung eher als Zusatzleistung für Hersteller an, die regelmäßig zum 15. Mai eines Kalenderjahres die Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen haben. Herstellern, die außerplanmäßig eine Vollständigkeitserklärung nachholen müssen, etwa aufgrund der Aufforderung der zuständigen Landesvollzugsbehörde, bietet das Prüferregister zunehmend weniger geeignete Möglichkeiten, den passenden Prüfer zu finden.

Die ZSVR würde es daher begrüßen, wenn Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater, die in Bezug auf die Prüfung von Vollständigkeitserklärungen inaktiv sind, ihre Registrierung beenden.

Die Beendigung einer Registrierung erfolgt direkt im Verpackungsregister LUCID. Der Prüfer muss sich mit seinen Zugangsdaten anmelden und in der Kachel „Stammdaten“ auf die Schaltfläche „Bearbeiten“ klicken. Die Schaltfläche „Registrierung beenden“ befindet sich ganz unten auf der Seite.

## Die ZSVR bittet bei Prüferinaktivität um Beendigung der Registrierung.

Wer nicht mehr über seine Zugangsdaten verfügt, kann sich unter [puefer@verpackungsregister.org](mailto:puefer@verpackungsregister.org) oder beim telefonischen Support (siehe unten) melden.

Eine erneute Registrierung ist bei Bedarf jederzeit möglich. Aufgrund ausbleibender Beendigungen der Registrierung inaktiver Prüfer wird das Prüferregister zunehmend mit dem Effekt der sogenannten „Karteileichen“ belastet. So waren für das Bezugsjahr 2022 überhaupt nur noch 49 % der registrierten Prüfer aktiv.



### Prüfung

Ziel bei der Prüfung einer Vollständigkeitserklärung ist es, dass der Prüfer mit hinreichender Sicherheit aufgrund der durch die Prüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt, ob die Angaben des Herstellers zu Materialart und Masse der von ihm erstmals in Verkehr gebrachten, systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mit den verpackungsrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. Über die Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen sollen Hersteller so dazu angehalten werden, ihrer Systembeteiligungspflicht „vollständig“ nachzukommen. Unterbeteiligungen sollen prüferseitig festgestellt und vom Hersteller beseitigt werden. Dabei sind gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 VerpackG die veröffentlichten Prüfleitlinien zwingend zu beachten.

Bei der Ausarbeitung ihrer Prüfleitlinien hat die ZSVR die ihr bekannten Formen der Unterbeteiligung zugrunde gelegt, so dass die Einhaltung der Prüfleitlinien bei der Prüfung weitmöglichst gewährleistet, dass der Prüfer eine etwaige Unterbeteiligung feststellen kann.

Die ZSVR möchte daher nochmals hervorheben, dass die Prüfleitlinien vor allem als Unterstützung und Hilfestellung zur Aufdeckung von Unterbeteiligung anzusehen sind. Sie sollen es den Prüfern erleichtern, die Prüfung nach der gesetzgeberischen Intention abzuwickeln und einen Prüfungsbericht zu



verfassen, der die ZSVR dabei unterstützt, die notwendigen Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zu erhalten.

Die nachfolgenden Beispiele betreffen wichtige Umstände, die auf eine Unterbeteiligung hindeuten können.

▸ **Mengenabweichungen**

Die „Vollständigkeit“ steht prinzipiell in Frage, wenn Mengenabweichungen dokumentiert sind. Der Prüfer hat nach Prüffeld 9 der Prüfleitlinien die Mengenangaben heranzuziehen, die der Hersteller bei der zu prüfenden Vollständigkeitserklärung abgegeben hat, die er gemäß § 10 VerpackG der ZSVR gemeldet hat, darunter insbesondere seine Jahresabschlussmengenmeldung und die Mengen, die der Hersteller einem oder mehreren Systemen angegeben und systemseitig bestätigt bekommen hat. Zwischen diesen Mengenangaben muss Übereinstimmung herrschen, andernfalls besteht prüferseitig Aufklärungsbedarf. Können die Mengenabweichungen nicht aufgeklärt werden, darf die Bestätigung nicht uneingeschränkt erteilt werden. Die ZSVR hat auf die grundlegende Anforderung der Mengenkongruenz in ihrem Fallbericht 02/2020 zu Mengenabweichungen bei den Vollständigkeitserklä-

**Die Prüfleitlinien sollen die Prüfer unterstützen und ihnen eine Hilfestellung zur Aufdeckung von Unterbeteiligungen geben.**

rungen für das Bezugsjahr 2018 ([www.wpk.de/link/mag022407/](http://www.wpk.de/link/mag022407/)) deutlich hingewiesen. Dennoch werden noch immer Vollständigkeitserklärungen mit klar erkennbaren Mengenabweichungen hinterlegt und uneingeschränkt testiert, ohne dass diese aufgeklärt und dokumentiert werden.

▸ **Bestimmung des Umfangs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen**

Zur Einordnung der Systembeteiligungspflicht empfiehlt die ZSVR dringend, die von ihr in Form des „Leitfadens“ nebst des „Kataloges systembeteiligungspflicht-



828



Prüfberichte  
mit VerpackV



240

Prüfberichte  
< 5 Seiten

tiger Verpackungen“ veröffentlichten Verwaltungsvorschriften sowie veröffentlichte Entscheidungen der ZSVR über Anträge gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 23 bis 26 VerpackG maßgeblich heranzuziehen. Der Katalog enthält eine typisierende Betrachtung im Hinblick auf den typischen Anfall einer Verpackung und wurde im Rahmen der Analyse einer Gesamtmarkt Betrachtung der jeweils betrachteten Produktgruppen mit ihren Verpackungen vorgenommen. Ziel des Leitfadens zum Katalog ist es, die Anwendung des Katalogs zu erläutern und zu erleichtern. Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften sollten im Prüfungsbericht begründet werden, um Nachfragen seitens der ZSVR und damit Zusatzaufwand auch für den Prüfer zu vermeiden. Bei der Prüfung der „Vollständigkeit“ der systembeteiligten Verpackungen hat der Prüfer zur Bestimmung der Systembeteiligungspflicht regelmäßig den Katalog zu Rate zu ziehen, um überprüfen zu können, ob der Hersteller eine Verpackung hinsichtlich ihrer Beteiligungspflicht richtig zugeordnet hat. Den bei der ZSVR hinterlegten Prüfberichten ist häufig nicht zu entnehmen, ob der Katalog Anwendung gefunden hat bzw. weiterführende Erläuterungen sind selten. Die ZSVR würde es daher begrüßen, dass, wie in den Prüflinien gefordert, die Einbeziehung des Katalo-

ges bei der Prüfung entsprechend aussagekräftig dokumentiert wird.

**Die Einbeziehung des Kataloges bei der Prüfung soll aussagekräftig dokumentiert werden.**

- **Umdefinieren von § 7-Verpackungen in § 15-Verpackungen**  
Die Prüfung der ZSVR der bei ihr hinterlegten Vollständigkeitserklärungen sowie die Nachverfolgung unstimmgiger Datenmeldungen durch die ZSVR zeigt regelmäßig, dass systembeteiligungspflichtige Verpackungen als Transportverpackungen deklariert werden und so dem Regime der Systembeteiligungspflicht entzogen werden. Transportverpackungen fallen typischerweise nicht beim Endverbraucher an, sondern verbleiben im Handel. Im Rahmen der Prüfung sollte der Prüfer daher

## Wichtig für die ZSVR ist eine umfassende Dokumentation in Form des Prüfberichtes.

besonderes Augenmerk auf das Prüffeld 4 der Prüfleitlinien richten, da hier die Abgrenzung systembeteiligungspflichtiger von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen besondere Berücksichtigung findet. Weitere Erläuterungen sowie Beispiele zu Transportverpackungen finden sich auch im Abschnitt 7 des Leitfadens zum Katalog.

### ▸ **Fehlen von Versandverpackungen**

Für Einweg-Versandverpackungen, die regelmäßig systembeteiligungspflichtig sind, ist die Materialart Papier, Pappe, Karton (PPK) vorherrschend. Bei einem Hersteller, der seine Waren über einen eigenen Versandhandel vertreibt, müsste sich die entsprechende Beteiligungsmenge für die Versandverpackungen daher hauptsächlich bei PPK niederschlagen. Ist dies nicht der Fall, deutet das darauf hin, dass der Hersteller offensichtlich die Systembeteiligung für seine Versandverpackungen unterlassen hat. Es gibt wiederholt Fälle, in denen die Vollständigkeitserklärung dennoch uneingeschränkt testiert wird.

### **Dokumentation**

Wichtig für die ZSVR ist eine umfassende Dokumentation in Form des Prüfberichtes. Ohne diese Grundlage kann schließlich die ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Prüfung von Vollständigkeitserklärungen aufgrund der hohen Anzahl nicht annähernd in zweckmäßiger Weise bewältigt werden. Deshalb sind die Anforderungen an die Dokumentation in den Prüfleitlinien auch sehr detailliert vorgegeben. Zwar rechtfertigt eine unzureichende Dokumentation des Prüfers allein noch keinen Verdacht auf eine Unterbeteiligung des Herstellers. Jedoch lässt der Prüfer bei einer unzureichenden Dokumentation die Chance ungenutzt, zur Überzeugung der ZSVR darzulegen, dass er im gebotenen Umfang einer möglichen Unterbeteiligung nachgegangen ist. So bleibt für die ZSVR bei unzureichender Dokumentation eine potenzielle Unterbeteiligung beim Hersteller und bei tatsächlicher Unterbeteiligung ein grob pflichtwidriger Verstoß des Prüfers gegen die Prüfleitlinien möglich.

Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, ist eine Qualitätssicherung prüferseitig notwendig.

### ▸ **Bezug auf VerpackV aufgrund veralteter Dokumente im Prüfbericht**

In der Praxis dürfte die Arbeitsweise bei der Erstellung von „Folgeberichten“ so sein, dass der Vorjahresbericht als Ausgangsdokument herangezogen wird. Das

Ausgangsdokument muss dann aber entsprechend gewissenhaft aktualisiert und geändert werden. Teilweise werden jedoch immer noch Texte unverändert übernommen, die sich auf die Rechtslage vor 2019 beziehen, so dass die Methode der Texterstellung für den Prüfbericht Zweifel aufwirft. Dies betrifft 828 Fälle von Prüfern der Abteilung 2 des Prüferregisters im Bezugsjahr 2022.

### ▸ **Fehlende Herleitung des Prüfungsergebnisses**

Prüfberichte, die nur wenige Seiten umfassen, können unmöglich den Anforderungen an die Dokumentation aus den Prüfleitlinien gerecht werden. Dort werden immerhin 26 Pflichtinhalte für den Prüfbericht aufgeführt. Dies betrifft im Bezugsjahr 2022 240 Berichte von Prüfern der Abteilung 2 des Prüferregisters.

### ▸ **Keine qualitativen Aussagen zum Prüfergebnis unter Verwendung von Textbausteinen**

Die Prüfleitlinien enthalten Prüffelder. Gefordert wird eine gesonderte Darstellung für jedes einzelne Prüffeld im Prüfbericht. Regelmäßig wird diese Anforderung so umgesetzt, dass ein Textbaustein verwendet wird, etwa „Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.“, nachdem einfach das betroffene Prüffeld wörtlich zitiert wurde. Qualitative Aussagen werden dagegen nicht getroffen. Die ZSVR hat daher die Prüfleitlinien dahingehend ergänzt, dass qualitative Aussagen zu erfolgen haben.

Beispiel: „Der Hersteller verwiegt seine Verpackungen mittels geeichter Waagen, zum Teil greift er auch bei Importware auf Spezifikationen zurück. Beides wurde nachvollzogen.“

Dies wäre aus Sicht der ZSVR im Grunde eine Minimalanforderung, andernfalls hat der Prüfbericht keinerlei sachbezogenen Mehrwert.

### **Hinterlegung**

Der technische Vorgang der Hinterlegung sollte im Interesse aller Beteiligten möglichst reibungslos ablaufen. Vereinzelt gibt es dabei nach wie vor mitunter Schwierigkeiten, teils technischer, teils inhaltlicher Art wie die nachfolgenden:

- Hinterlegte Dokumente sind aufgrund von verwandten Signaturen oder Wasserzeichen nicht automatisiert lesbar oder mit einem Kennwortschutz versehene Dokumente können gar nicht hochgeladen werden.
- Es fehlen Pflichtangaben des Herstellers in der Herstellererklärung.
- Es werden falsche Dokumente (weder Prüfbericht noch Herstellererklärung oder nur eines von beiden oder eines von beiden mehrfach) hochgeladen.
- Es wird nicht beachtet, dass die Freischaltung der Signaturkarte für die qualifizierte elektronische Signatur teilweise sechs bis acht Wochen dauern kann. Dadurch kann die rechtzeitige Hinterlegung zum 15. Mai des Kalenderjahres in Einzelfällen kritisch werden, was als bußgeldbewehrtes Fristversäumnis auf den Hersteller

zurückfallen kann. Informationen zur elektronischen Signatur sind veröffentlicht unter [www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/anleitungen/elektronische-signaturen-qes](http://www.verpackungsregister.org/verpackungsregister-lucid/anleitungen/elektronische-signaturen-qes).

## // Anpassung der Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung 2024

Die ZSVR hat sich der Kritik an den Prüfleitlinien in Bezug auf die Schnittstellen zu den berufsrechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich des IDW durchaus gestellt und beabsichtigt, künftig in den Prüfleitlinien den risikobasierten Prüfansatz zu integrieren. Die Prüfungsmethode wird mehrstufig geregelt. Zunächst erfolgen aussagebezogene vorgelagerte Prüfungshandlungen. Die zweite Stufe besteht daraus, dass eine Aufbau- und Funktionsprüfung stattfindet. Das interne Kontrollsystem (IKS) beim Hersteller soll Fehler verhindern oder aufdecken. Anschließend erfolgen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Weitere beabsichtigte Änderungen stellen die notwendigen Weiterentwicklungen dafür dar, dass umfassend Feststellungen zur Vermeidung der Unterbeteiligung erfolgen sollen. So sollen die Prüffelder in den Prüfleitlinien umstrukturiert und teilweise konkretisiert werden sowie um Pflichten zur Prüfung von zum Beispiel Beteiligungsverträgen und auffälligen Mengenveränderungen zum Vorjahr konkretisiert werden.

Um die Aussagekraft der Prüfberichte qualitativ zu erhöhen, plant die ZSVR, genaue Vorgaben zur Dokumentation in den Prüfleitlinien zu verankern. So soll unter anderem nachvollziehbarer werden, mit welchen Prüffeldern der Prüfer sich aufgrund der individuellen Situation beim jeweiligen Hersteller intensiver auseinandergesetzt hat. Gleichzeitig hilft die Schilderung der Herleitung des Prüfergebnisses der ZSVR bei der Beurteilung, ob der Hersteller seinen Pflichten gemäß des Verpackungsgesetzes nachkommt.

## // Grob pflichtwidrige Verstöße gegen die Prüfleitlinien

Die ZSVR kann Sachverständige und Prüfer gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 VerpackG bei wiederholten, grob pflichtwidrigen Verstößen gegen die Prüfleitlinien aus dem Prüferregister für bis zu drei Jahren entfernen. Die Anforderungen an eine Entfernung aus dem Prüferregister sind vom Verwaltungsgericht Osnabrück klar herausgearbeitet worden.<sup>5</sup> Allein Mängel in der Dokumentation der Prüfergebnisse sind zwar nicht ausreichend. Jedoch liegt eine Entfernung aus dem Prüferregister nahe und ist gerichtsfest möglich, wenn eine Unterbeteiligung des Herstellers<sup>6</sup> in der Prüfung unbeanstandet bleibt. Die Unterbeteiligung stellt zunächst einen Gesetzesverstoß des Herstellers dar. Wenn eine solche Unterbeteiligung des Herstellers vom Prüfer unbeanstandet bleibt, dürfte das in aller Regel darauf beruhen, dass

<sup>5</sup> Siehe Fn. 4.

<sup>6</sup> Zur Unterbeteiligung siehe Winter, Auslegungsfragen bei der Anwendung des Verpackungsgesetzes, DVBl. 2023, 260, 261.



in der Prüfung nicht nach den Prüfleitlinien vorgegangen wurde. Denn die Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen geben Prüfhandlungen vor, mittels derer sämtliche bekannten Verhaltensweisen der Unterbeteiligung aufgedeckt werden können und sollen.

Für einen grob pflichtwidrigen Verstoß kommt es auf objektive Maßstäbe an, nicht auf ein subjektives Verschulden. Der Verstoß muss schwerwiegend sein. Das ist der Fall, wenn gegen eine ihrer Funktion nach besonders bedeutsame Regelung verstoßen wird oder der Prüfer sich besonders weit

vom geltenden Recht entfernt. Damit ist nicht das Berufsrecht des Prüfers gemeint, sondern das Verpackungsgesetz und die Prüflinien.

Für einen wiederholten Verstoß sind zumindest zwei Fälle erforderlich. Denkbar ist das für mehrere gleichgelagerte Sachverhalte desselben Herstellers über mehrere Bezugsjahre oder auch für unterschiedliche Sachverhalte desselben oder mehrerer Hersteller. In dem vom VG Osnabrück entschiedenen Fall hatte der Sachverständige unberechtigte Mengenabzüge desselben Herstellers in mehreren Bezugsjahren wegen angeblicher Unverkäuflichkeit unbeanstandet gelassen.

## // Serviceleistungen der ZSVR

Die ZSVR bietet umfangreiche Serviceleistungen an. Wünschenswert wäre, dass diese intensiver genutzt werden.

Dies betrifft in besonderem Maße Prüfer, die erstmals oder nicht regelmäßig Vollständigkeitserklärungen prüfen. Aber auch für erfahrene Prüfer treten immer wieder neue Konstellationen auf, insbesondere wenn sie Hersteller erstmalig prüfen oder bei einem Hersteller gegenüber dem Vorjahr wesentlich geänderte Umstände eingetreten sind.

- **Telefonischer Support: +49 541 34310555 (Montag bis Freitag: 9:00 – 17:00 Uhr)**  
(ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen)  
Der telefonische Support steht für die Klärung technischer Fragen in Zusammenhang mit der Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen zur Verfügung.
- **Prüferpostfach für Anfragen:**  
pruefer@verpackungsregister.org  
Hier werden möglichst zeitnah per E-Mail technische und inhaltliche Fragen beantwortet.
- Technische Anleitung VE  
([www.wpk.de/link/mag022408/](http://www.wpk.de/link/mag022408/))
- Informationen auf der Internetseite, zum Beispiel die Checkliste Prüferregistrierung  
([www.wpk.de/link/mag022409/](http://www.wpk.de/link/mag022409/))
- Prüflinien Vollständigkeitserklärungen  
([www.wpk.de/link/mag022410/](http://www.wpk.de/link/mag022410/))
- Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Leitfaden und Katalogdatenbank  
([www.wpk.de/link/mag022411/](http://www.wpk.de/link/mag022411/))
- Webinar Schulungsmodul  
([www.wpk.de/link/mag022412/](http://www.wpk.de/link/mag022412/))

## // Fazit

Nach den Praxiserfahrungen der ZSVR hat sich das Prüferregister grundsätzlich bewährt. Allerdings stehen alle Beteiligten vor der Herausforderung, dass sich die Qualität der Prüfung und Dokumentation steigern müssen. Die Prüflinien Vollständigkeitserklärung geben die erwartete Qualität eindeutig vor, werden aber teilweise nicht ausreichend in der Prüfpraxis umgesetzt. Die teilweise geringe Akzeptanz der Prüflinien sollte aber nicht den Blick auf das Ziel verstellen,

um dessen Verwirklichung es geht: Unterbeteiligung beiseitigen.

Die Entfernung aus dem Prüferregister ist kein geeignetes Mittel, um Qualitätsmängel bei den Prüfungen nach dem Verpackungsgesetz in der Breite abzustellen. Hierfür muss die ZSVR auf andere Steuerungsmechanismen zurückgreifen (Schulungen, Weiterentwicklung der Prüflinien, Nachforderung von Unterlagen bei VE-pflichtigen Herstellern und anderen).

## Die ZSVR wünscht sich bei Unklarheiten oder Fragen eine intensivere Nutzung ihrer Serviceleistungen.

Erhebliche praktische Bedeutung kommt der Entfernung aus dem Prüferregister als Sanktionsmöglichkeit in Fällen zu, in denen Prüfer die Unterbeteiligung von Herstellern unbeanstandet lassen. In diesen Fällen ist eine Entfernung aus dem Prüferregister gerichtsfest möglich. Nur durch eine gewissenhafte Prüfung nach den Prüflinien Vollständigkeitserklärung der ZSVR können Prüfer dem vorbeugen. Dies umfasst allerdings auch die Konsequenz, bei festgestellten Mängeln im Beteiligungsverhalten des Herstellers auf eine Nachbeteiligung zu bestehen, andernfalls das Testat einzuschränken oder zu verweigern.

Adressat der Regelung zu Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 VerpackG ist der Prüfer nicht. Der Hersteller hat bei einer Unterbeteiligung den objektiven Bußgeldtatbestand des § 36 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG verwirklicht. Mit der Entfernung eines Prüfers aus dem Prüferregister würde daher regelmäßig eine Abgabe der ZSVR an den Vollzug wegen des Verdachtes einer Ordnungswidrigkeit des Herstellers einhergehen. Ziel der Prüfung ist es aber gerade, den Hersteller vor dieser möglichen, einschneidenden Folge zu schützen.



**RA (Syndikusrechtsanwalt) Martin Kardetzky** ist seit dem Jahr 2017 Leiter Recht und Entsorgung der Zentralen Stelle Verpackungsregister in Osnabrück.

BERUFSRECHT

# Verstoß gegen das Verbot unvereinbarer Tätigkeiten bei einem Mehrfachberufsträger



## // Leitsätze der Redaktion

1. Ein Wirtschaftsprüfer, der zugleich als Steuerberater bestellt ist (Mehrfachberufsträger), verstößt auch dann gegen das Verbot unvereinbarer Tätigkeiten, wenn er von der Möglichkeit der Trennung der Berufe Gebrauch macht und den Beruf des Steuerberaters als Syndikus-StB im Einklang mit dem Berufsrecht der Steuerberater in einem gewerblichen Unternehmen ausübt.
2. Die Tätigkeit als Leiter Rechnungswesen ist mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbar und kann von der Wirtschaftsprüferkammer auch nicht genehmigt werden.

VG Berlin, Beschluss vom 30. Januar 2024 – VG 22 K 302/23

## // Sachverhalt

Die beklagte WPK hatte die Bestellung des Klägers als WP wegen der Ausübung einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit widerrufen, da dieser ein Anstellungsverhältnis bei einem Versicherungsunternehmen als Syndikus-StB in der Funktion des Abteilungsleiters HGB-Rechnungslegung aufgenommen hatte.

Der Kläger begründete die Klage gegen den Widerrufsbescheid damit, dass er die Berufe des WP und des StB dahingehend trennen würde, dass er als WP in eigener Praxis und daneben als Syndikus-StB in einem gewerblichen Unternehmen tätig sei.

Die Steuerberaterkammer X attestierte dem Kläger die berufsrechtliche Unbedenklichkeit seines Anstellungsverhältnisses nach dem StBerG. Während des Klageverfahrens beendete er das Anstellungsverhältnis mit dem Versicherungsunternehmen, sodass die WPK den Widerrufsbescheid aufhob. Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, war über die Verfahrenskosten zu entscheiden.

## // Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Verfahrenskosten waren dem Kläger aufzuerlegen, da er bei einer Entscheidung über seine Klage gegen den Widerrufsbescheid voraussichtlich unterlegen wäre.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Bestellung des Klägers als WP war § 20 Abs. 1 Alt. 2 WPO. Danach ist die Bestellung zu widerrufen, wenn Berufsangehörige eine Tätigkeit ausüben, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 Satz 1, § 43a Abs. 3 Satz 1 oder § 44a Satz 1 WPO unvereinbar ist und nicht nach § 43a Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 WPO genehmigt worden ist. Diese Voraussetzungen lagen vor.

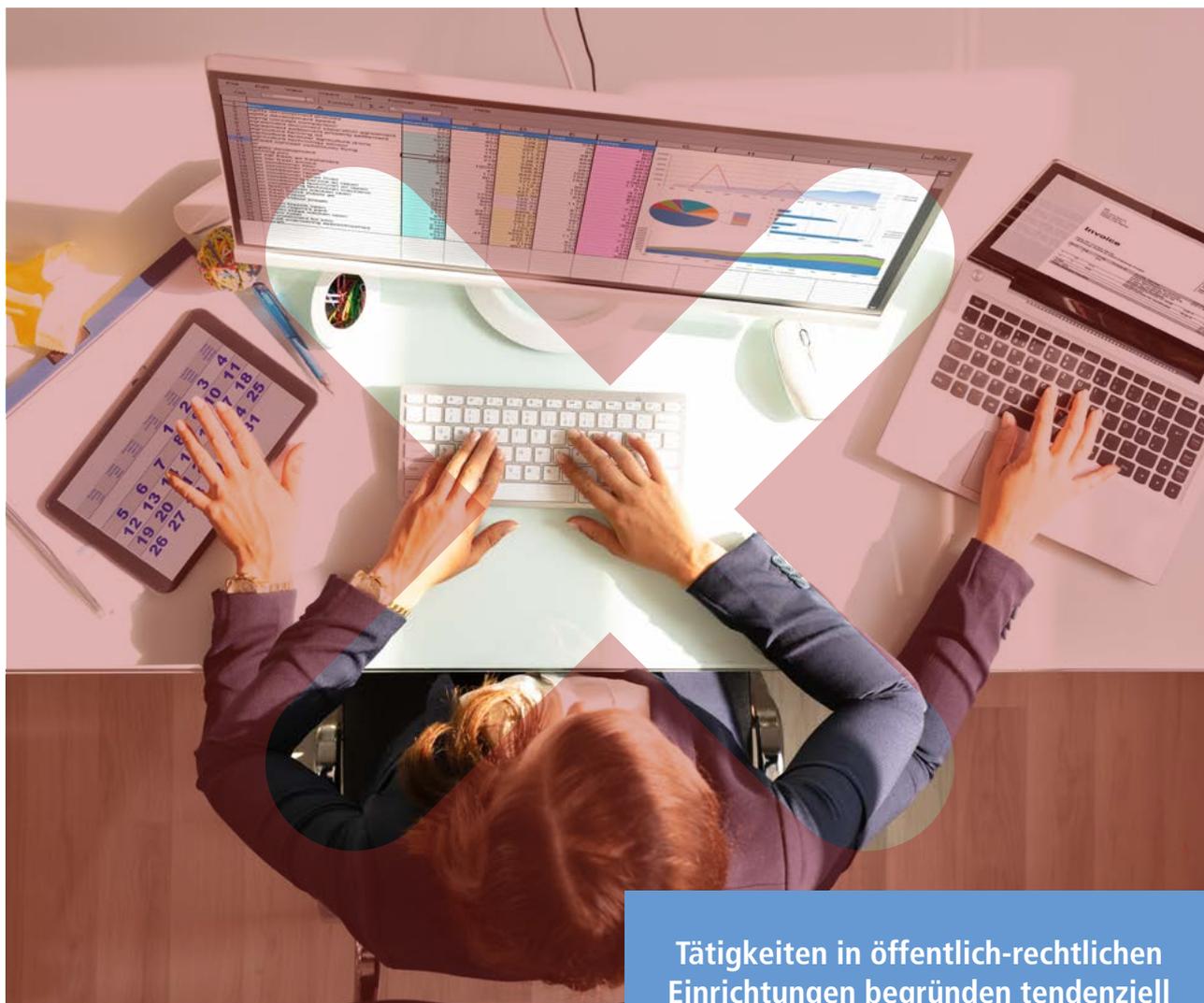
Mit der Tätigkeit als angestellter Steuerberater bei dem Versicherungsunternehmen als Abteilungsleiter HGB-Rechnungslegung übte der Kläger eine nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbare Tätigkeit aus. Entgegen der Ansicht des Klägers war eine Trennung der Berufe dergestalt, dass er einerseits als Syndikus-StB bei dem Versicherungsunternehmen, andererseits als Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis tätig war, nicht möglich.

## // Statusbezogene Berufspflichten sind bei einer Trennung der Berufe nicht abdingbar

Nach der Rechtsprechung des BVerwG zur sogenannten Trennung der Berufe (BVerwG 22. August 2000 – 1 C 6.00, WPK-Mitt. 2001, Seite 70) entfällt die Bindung an einzelne Berufspflichten, zum Beispiel die Pflicht, die Berufsbezeichnung WP zu führen oder eine Zweigniederlassung mit einem WP zu besetzen, wenn der WP auch einem anderen Freien Beruf, etwa als StB, angehört und er die Ausübung des Berufs des WP und des StB organisatorisch trennt und bei der Ausübung der auch einem anderen Freien Beruf zugewiesenen Aufgaben, etwa des StB, ausschließlich als StB auftritt. Bestimmte, zentrale, insbesondere statusbezogene Berufspflichten wie etwa das Verbot gewerblicher Tätigkeiten oder außerberuflicher Anstellungsverhältnisse sind nicht abdingbar. Bei dem Anstellungsverhältnis des Klägers bei dem Versicherungsunternehmen handelt es sich unabhängig von der von der Steuerberaterkammer X attestierten berufsrechtlichen Unbedenklichkeit um eine mit dem Beruf des WP unvereinbare Tätigkeit.

Die Inkompatibilitätsregelungen für WP sind verfassungskonform (vgl. VG Berlin, Urteil vom 23. Juni 2011 – 16 K 57.10, WPK Magazin 4/2013, Seite 50, und VG Berlin, Urteil vom 12. Juli 2021 – 22 K 175.20).

Der Kläger übte die Tätigkeit auch ohne Genehmigung nach § 43a Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a Satz 2 WPO aus.



### Tätigkeiten in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen begründen tendenziell weniger den Anschein der Gefährdung von Berufspflichten als Tätigkeiten in zivilrechtlichen Einrichtungen.

Die Tätigkeit war auch nicht genehmigungsfähig. Insbesondere lagen die Voraussetzung einer Genehmigung nach § 43a Abs. 3 Satz 2 WPO nicht vor. Danach kann die WPK Berufsangehörigen auf Antrag genehmigen, eine mit dem Beruf nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO unvereinbare Tätigkeit auszuüben, wenn diese einer der Tätigkeiten nach Abs. 1 oder 2 vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann.

Die Tätigkeit als Abteilungsleiter Rechnungswesen des Versicherungsunternehmens war geeignet, das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten des Klägers als Wirtschaftsprüfer zu gefährden. Es ist stets eine Einzelfallprüfung geboten. Festhalten lässt sich aber, dass Tätigkeiten in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (zumindest im Bereich der Aufsicht) tendenziell weniger den Anschein der Gefährdung von Berufspflichten begründen als Tätigkeiten in zivilrechtlichen Einrichtungen. Notwendig ist, dass der WP die Tätigkeit in einem vergleichbar regulierten Umfeld ausübt.

Genehmigungsfähig kann daher beispielsweise eine Tätigkeit als Angestellter bei einem StB oder einer PartG, der nur StB oder RA als Partner angehören, sein. Nicht genehmigungsfähig ist hingegen eine Tätigkeit als Leiter Rechnungswesen eines gewerblichen Unternehmens oder einer gesetzlichen Krankenkasse (Uhlmann, in: Hense/Ulrich, WPO, § 43a Rn. 256 ff.). Genau eine solche Tätigkeit übte der Kläger als Abteilungsleiter HGB-Rechnungslegung bei dem Versicherungsunternehmen, einem privaten Konzern, aus.

Entscheidung redaktionell bearbeitet;  
Originalwortlaut abrufbar unter  
[www.wpk.de/magazin/2-2024/](http://www.wpk.de/magazin/2-2024/)

## Gewerbsteuererklärung, Photovoltaikanlage und Alternativgestaltung

Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar  
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die Tücken der erweiterten Gewerbesteuerkürzung sind regelmäßig Gegenstand haftpflichtrechtlicher Auseinandersetzungen. So auch in diesem Fall, den das LG Stuttgart mit Urteil vom 29. Juni 2022 – 27 O 336/21 zugunsten der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entschieden hatte.

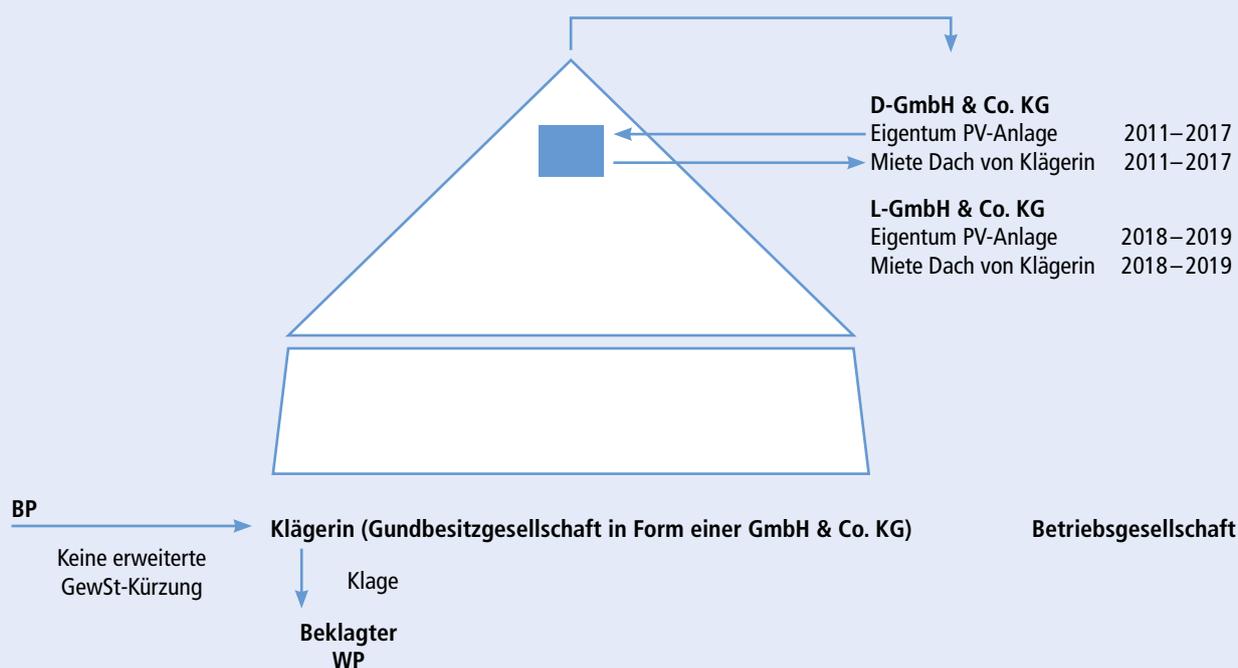
### // Sachverhalt

Die Klägerin, eine Grundbesitzgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG, verlangte von der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schadensersatz wegen behaupteter gewerbesteuerrechtlicher Pflichtverletzungen für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Hintergrund des Rechtsstreites war eine Anlage auf der Dachfläche einer Immobilie, deren Eigentümerin die Klägerin war. Die Anlage selbst war zunächst von 2011 bis 2017 im Eigentum der D-GmbH & Co. KG (Betriebsgesellschaft) und von 2018 bis 2019 im Eigentum der L-GmbH & Co. KG (Betriebsgesellschaft). Die L-GmbH & Co. KG ist zugleich 100%ige Kommanditistin der D-GmbH & Co. KG. Sowohl die D-GmbH & Co. KG als auch die L-GmbH & Co. KG waren zudem Mieterin der Dachfläche. Sie und die Klägerin sind Teil der Unternehmensgruppe U, die L-GmbH & Co. KG mithin eine Schwestergesellschaft der Klägerin.

Die Beklagte erstellte (nur) für die Klägerin Gewerbesteuererklärungen der Veranlagungsjahre 2016 und 2017 und beantragte zugleich die erweiterte Gewerbesteuerkürzung. Im Jahr 2018 fand eine Betriebsprüfung statt. Dort wurde festge-

### Grundbesitz am Dach „dient“ dem Gewerbebetrieb der D-GmbH & Co. KG (und später der L-GmbH & Co. KG)



stellt, dass die erweiterte Kürzung nicht in Betracht käme, da der Grundbesitz des Daches dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters diene (§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG), mithin dem Gewerbebetrieb der D-GmbH & Co KG und später der L-GmbH & Co KG.

Entsprechend erfolgte eine Nachveranlagung der Jahre 2016 und 2017 mit Verzinsung. Die Klägerin machte als Schaden zum einen diese Beträge gegen die Beklagte geltend und zum anderen die zu erwartende Nachveranlagung für die Jahre 2018 bis 2020.

**Denn die von der Klägerin behauptete Alternativgestaltung ... sei nicht geeignet gewesen, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Anspruch zu nehmen.**

Sie behauptete unter anderem, die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, einen Hinweis auf § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG zu erteilen. Die alternative Gestaltung hätte darin bestanden, die Dachfläche an einen fremden Dritten zu vermieten.

Die Beklagte war der Auffassung, diese von der Klägerin behauptete Alternativgestaltung hätte nicht zur Erhaltung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung geführt.

## // Zinsschaden

Das LG Stuttgart sprach der Klägerin nur den geringen Zinsschaden für die Jahre 2016 und 2017 zu, nicht hingegen die nacherhobene und noch nachzuerhebende Gewerbesteuer.

Zwischen den Parteien habe ein Vertrag über die Erstellung der Gewerbesteuererklärungen bestanden. Hierbei hätte sich die Beklagte damit zu befassen gehabt, ob überhaupt die Voraussetzungen der erweiterten Gewerbesteuerkürzung vorgelegen hätten. Denn zu den Pflichten der Beklagten habe es gehört, die Grundlagen für die Steuererklärungen eigenständig zu ermitteln und diese den Steuererklärungen zugrunde zu legen. Hierbei hätte die Beklagte darauf hinweisen müssen, dass die Photovoltaikanlage auf dem vermieteten Dach der erweiterten Kürzung entgegenstehe und – bei entsprechendem Auftrag – prüfen müssen, ob durch eine andere Gestaltung die erweiterte Kürzung erlangt werden könne. Ein solcher Hinweis war aber unterblieben.

Hätte aber die Beklagte in den Gewerbesteuererklärungen die erweiterte Kürzung nicht beantragt, so hätte die Klägerin spätestens bis zum Beginn des Zinslaufes die korrekten Vorauszahlungen auf die voraussichtlichen Gewerbesteuerbeträge zahlen und somit die Verzinsung vermeiden können. Denn bei Übermittlung der Gewerbesteuererklärungen von der Beklagten an die Klägerin für die Jahre 2016 und 2017 lief noch keine Zinspflicht nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO. Entsprechend wurde diesem Klageanspruch stattgegeben.

## // Gewerbesteuerbelastung

Die Hauptforderung in Form der Gewerbesteuerbelastung aus den Veranlagungszeiträumen 2016 bis 2020 wurde hingegen vom LG Stuttgart als unbegründet zurückgewiesen. Denn die von der Klägerin behauptete Alternativgestaltung (Vermietung der Dachfläche an einen Dritten und dessen Anmietung der Photovoltaikanlage von der D-GmbH & Co. KG bzw. L-GmbH & Co. KG) sei nicht geeignet gewesen, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Anspruch zu nehmen. Denn bei dieser Gestaltung sei ebenfalls Voraussetzung, dass gemäß § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG der Grundbesitz der Klägerin (Dachfläche) dem Gewerbebetrieb ihrer Schwestergesellschaft (Vermietung der Photovoltaikanlage) gerade nicht diene. Das Gericht führte hierzu ausführlich aus, weshalb bei der vorgetragene Alternativgestaltung eben doch die Dachfläche dem Gewerbebetrieb dienen würde.

Der von der Klägerin als weitere Gestaltungsalternative vorgetragene Verkauf der Photovoltaikanlage an einen Dritten hätte zwar grundsätzlich die steuerschädliche dienende Wirkung beseitigen können. Das Gericht konnte aber nicht erkennen, dass diese Möglichkeit tatsächlich von der Klägerin gewählt worden wäre. Denn in der mündlichen Verhandlung hatte die Klägerin behauptet, bei pflichtgemäßer Beratung durch die Beklagte wäre die Photovoltaikanlage an einen Dritten lediglich vermietet – und nicht verkauft – worden. Zudem hätte, so das Gericht, ein solcher Verkauf auch zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven geführt, die gerade hätte vermieden werden sollen.

Die von der Klägerin eingelegte Berufung wurde letztendlich wegen ersichtlicher Aussichtslosigkeit am 1. Juni 2023 zurückgenommen.

Das Urteil des LG Stuttgart führt einmal mehr vor Augen, dass auch bei eventuell pflichtwidrigem Handeln des steuerlichen Beraters ein Haftpflichtanspruch nicht automatisch begründet ist. Denn zu prüfen ist immer, ob es überhaupt eine rechtliche und tatsächlich andere Gestaltung gegeben hätte, die eine Mehrsteuer verhindert hätte.



**Andreas Kraus**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

# Veranstaltungen

[www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)

## WPK aktuell Kammerversammlung 2024 online

**D**ie bundesweite Kammerversammlung findet **in diesem Jahr am 17. Juni von 14:00 bis 16:00 Uhr** online statt und bietet in komprimierter Form Gelegenheit, sich über wichtige Themen zu informieren, die den Berufsstand aktuell betreffen, wie

- › Nachwuchs und Examen,
- › Qualitätskontrolle,
- › Umsetzung der CSRD.

Seien Sie gespannt auf den Impulsvortrag von Martin Berger, Vorstandsmitglied (Finanzen und Beteiligungen sowie Finanztöchter) von SIGNAL IDUNA und ehemaliger Berufskollege, und seinen Blick von außen.

Alle Mitglieder haben eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell und Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen erhalten.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

## WPK aktuell Kammerversammlung online

### Veranstaltungstermin



**Kammerversammlung online:**  
Montag, 17. Juni 2024, online

Anmeldung unter [www.wpk.de/veranstaltungen/](http://www.wpk.de/veranstaltungen/)



Siehe auch Seite 15 in diesem Heft.

## Bedeutung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Immobiliensektor

In einer **Kooperationsveranstaltung** am 7. Juni 2024 in Mainz informieren die RAK Zweibrücken, die StBK Rheinland-Pfalz und die WPK zur Geldwäschebekämpfung.

### Veranstaltungstermin



**Kooperationsveranstaltung:**  
Freitag, 7. Juni 2024, Mainz

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.rakko.de/seminare/](http://www.rakko.de/seminare/)

# WPK Börsen



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



## // Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

## // Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/koopboerse/](http://www.wpk.de/koopboerse/)

## // Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** ([www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/](http://www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail [cm@mattheis-berlin.de](mailto:cm@mattheis-berlin.de), zur Verfügung.

## aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleiinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff  
Tel. 0211 925 2781  
[ao@ao-WP-Beratung.de](mailto:ao@ao-WP-Beratung.de)  
[www.ao-WP-Beratung.de](http://www.ao-WP-Beratung.de)

## MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

### Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO<sub>2</sub>-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

**Kontakt:**  
Jörg Sieverding WP/StB  
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)  
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140  
[Joerg.Sieverding@msh-lohne.de](mailto:Joerg.Sieverding@msh-lohne.de)  
[www.msh-lohne.de](http://www.msh-lohne.de)

## UNION AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt seit über 20 Jahren Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen bis 25 Berufsträgern durch. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

**Kontakt:**  
UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Telefon: 0921 889-0  
E-Mail: [gruenbaum@unionag.de](mailto:gruenbaum@unionag.de)

# Kooperations- und Praxisbörse

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 430 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



**Andreas Köhl**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl  
Telefon 0871/430 8500  
E-Mail [a.koehl@koehl-stb.de](mailto:a.koehl@koehl-stb.de), Internet [www.koehl-stb.de](http://www.koehl-stb.de)

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder  
Fresnostraße 18, 48159 Münster  
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40  
eMail: [boerder@fischer-guennewig.de](mailto:boerder@fischer-guennewig.de), [www.fischer-guennewig.de](http://www.fischer-guennewig.de)

## KHS

AUDIT AND VALUATION GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter [www.khs-audit-valuation.de](http://www.khs-audit-valuation.de)  
oder persönlich bei Matthias Kleinlosen WP,  
KHS Audit and Valuation GmbH WPG,  
Telefon +49/(0)221-94 88 5-0, E-Mail [matthias.kleinlosen@khs-wp.de](mailto:matthias.kleinlosen@khs-wp.de)

Als Teil des Qualitätsmanagementkreislaufs, auf Augenhöhe und nicht als Pflichterfüllungsunterstützung im Rückspiegelmodus, so sehen wir als proaktive mittelständische WPG die Qualitätskontrollprüfung nach § 57a WPO. Unsere effizienten Qualitätskontrollprüfungen führen wir bundesweit durch. Wenn Ihre WP-Praxis aus zwei bis zehn tätigen WP/vBP besteht, keine PIE-Mandate betreut und bis zu 125 qualitätskontrollrelevante Prüfungsaufträge pro Jahr durchführt, könnten wir der richtige Prüfer für Qualitätskontrolle für Sie sein. **Sprechen Sie uns gerne an.**

**GB Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
in Kooperation mit Grafenschaft-Beratung Strohm und Partner mbB  
WP/StB Carsten Niehues (PfQK)  
Bentheimer Str. 120, 48529 Nordhorn  
Tel.: 05921 8980194, [qualitaetskontrolle@gb-revision.de](mailto:qualitaetskontrolle@gb-revision.de), [www.grafenschaft-beratung.de](http://www.grafenschaft-beratung.de)

## Stellenbörse



Bundesweite **Qualitätskontrolle** für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung **aus über 100 durchgeführten QK** garantieren wir eine **effiziente und termingerechte** Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der **Nachscha**, der **Einrichtung** sowie der **Weiterentwicklung des QMS** und führen **Sonderprüfungen** durch.

### Ihre PfQK:

WP/StB Dr. Reiner Deussen  
dr.deussen@dhe-revision.de

WP/StB Philip Deussen

pdeussen@dhe-revision.de

DHE REVISION PartmbB WPG StBG

02331-922150

www.dhe-revision.de

Etablierte und erfolgreiche Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in enger Verzahnung mit Rechtsanwälten und Notaren in Offenbach. Sechs Gesellschafter und knapp 20 Mitarbeiter **arbeiten für den Mittelstand pragmatisch-lösungsorientiert, zuverlässig** und unterstützend bei steuerlichen, buchhalterischen und betriebswirtschaftlich-strategischen Fragestellungen.

Der gesuchte Wirtschaftsprüfer sollte seinen Schwerpunkt in der Steuerberatung suchen. Er betreut seine Mandanten vollumfänglich im Bereich der **steuerlichen Deklaration** (inkl. Jahresabschlussstellung), der **laufenden Beratung, bei BP-Begleitungen und steuerlichen Strukturierungen** (z. B. Nachfolgen, Umwandlungen). Auch bei Fibu-Fragen sind Sie interner Ansprechpartner, ebenso bei betriebswirtschaftlichen Themen.

- **Wirtschaftsprüfer / Steuerberater**, gern Praktiker oder betriebswirtschaftliches Studium, m/w/d
- erste Berufserfahrung als Steuerberater mit Schwerpunkt Steuerdeklaration und laufende Beratung sowie Erfahrungen in der Wirtschaftsprüfung
- **positive Ausstrahlung** und einnehmender, freundlicher Charakter
- **zeitnahe Vergesellschaftungswunsch**
- Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung
- das gute Miteinander benötigt „**Teampayer**“ und ein kooperatives Miteinander

### Angebot:

- selbständige, vollumfängliche Bearbeitung der Mandanten
- kurz- bis mittelfristige verbindliche Einstiegsmöglichkeit als Partner
- ein ansprechendes Einkommen, Home-Office-Möglichkeit, ein schickes Office, ein freundlicher Kollegenkreis
- Fortbildungen (z. B. zum Fachberater)

Zuschriften unter  
Chiffre: 2001

Der GdW ist Deutschlands größter Branchendachverband im Bereich der Wohnungswirtschaft. Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er die Qualitätskontrolle, das Standardsetting sowie die zentrale Prüferaus- und -fortbildung für seine regionalen Prüfungsverbände, die Mitglieder des GdW.



Zur Verstärkung unseres Teams in Berlin suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Wirtschaftsprüfer/in (m, w, d),

für eine unbefristete Mitarbeit in Vollzeit.

Auch Jung-WP's oder WP-Kandidaten haben bei uns eine echte Chance!

### Ihr Profil

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher, juristischer oder vergleichbarer Ausrichtung,
- gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift,
- Teampayer.

### Ihre Aufgaben

- Qualitätskontrollen bei unseren Prüfungseinrichtungen,
- Standardsetting in wesentlichen Fachfragen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft,
- Begleitung von Gesetzgebungsverfahren auf nationaler und EU-Ebene,
- Durchführen von Jahresabschlussprüfungen und Beratungsprojekten,
- Vortragstätigkeit im Bereich unserer überregionalen Prüfungsverbänden,
- Mitwirkung bei Fachveröffentlichungen.

### Unser Angebot

- Abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einem netten Team,
- leistungsorientiertes Gehalt,

- flexible Arbeitszeiten und großzügige Urlaubsregelungen,
- Möglichkeit des mobilen Arbeitens,
- Hilfe bei der Wohnungssuche in Berlin / Brandenburg.

### Kontakt

Bitte senden Sie uns Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch und den Zeitpunkt Ihrer Verfügbarkeit bitte bevorzugt per E-Mail an [bewerbung@gdw.de](mailto:bewerbung@gdw.de) oder schriftlich an

### GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Hauptgeschäftsführerin  
Frau WP/StB Ingeborg Esser  
Klingelhöferstraße 5  
10785 Berlin

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Hauptgeschäftsführerin  
Frau WP/StB Ingeborg Esser  
(Tel.: +49 30 824 03 130) gerne zur Verfügung.

# Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar 2024 bis 15. Mai 2024

## Geburtstage

### 90. Geburtstag



Seinen 90. Geburtstag feierte am 3. Mai 2024 **WP Dr. Dietrich W. Schulze zur Wiesch**, Mönchengladbach. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Schulze zur Wiesch für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von September 1971 bis Juni 1999 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

### 75. Geburtstag



Am 21. Februar 2024 feierte **vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef-Werner Dirkmorfeld**, Paderborn, seinen 75. Geburtstag. Herr Dirkmorfeld ist seit September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



**WP Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht**, Koblenz, vollendete am 26. April 2024 sein 75. Lebensjahr. Der Jubilar war von Juni 1999 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Darüber hinaus engagierte er sich von Juni 2002 bis September 2011 als Mitglied des Vorstandes. Von Juni 2008 bis September 2011 war er Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Herr Oberrecht nahm von November 1999 bis Dezember 2011 sowie von Januar 2015 bis Dezember 2022 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz

wahr. Im Dezember 2018 wurde Herr Oberrecht mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

### 70. Geburtstag



Seinen 70. Geburtstag feierte **WP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Mohr**, Kiel, am 26. Februar 2024. Herr Mohr war von Juni 1996 bis Dezember 2011 sowie von November 2013 bis Dezember 2022 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Schleswig-Holstein. Zudem nahm Herr Mohr die Belange des Berufsstandes als Vorstand des LFB Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein von September 2012 bis September 2023 wahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.

### 65. Geburtstag



**WP/StB Dipl.-Kfm. Mathias Eisele**, Köln, vollendete am 25. April 2024 sein 65. Lebensjahr. Herr Eisele ist seit September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

## Jubiläen

### 55-jähriges Berufsjubiläum



**WP/StB Dr. Klaus Chr. Jürgensen**, Hamburg, ehemaliges Mitglied des Beirates und des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliger

Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg, beging am 13. März 2024 sein 55-jähriges Berufsjubiläum.

### 50-jähriges Berufsjubiläum



Sein 50-jähriges Berufsjubiläum beging am 21. März 2024 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP Prof. Dr. Gerhard Emmerich**, Hannover.



Am 6. Mai 2024 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Max Hieke**, Freiburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Janz**, Ludwigsburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 9. Mai 2024 sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 50-jähriges Berufsjubiläum beging am 20. März 2024 **WP Dipl.-Kfm. Gerhard Luft**, Krailing, ehemaliges Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.

## 40-jähriges Berufsjubiläum



Am 13. April 2024 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krautkrämer**, Ziemetshausen, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler**, Ditzingen, beging am 9. April 2024 sein 40-jähriges Berufsjubiläum. In den Jahren 2008 bis 2011 und 2014 bis 2022 gehörte er dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an. Von 2014 bis 2018 und von 2018 bis 2022 war Herr Ziegler Präsident der Wirtschaftsprüferkammer. Von 1993 bis 2008 war er Mitglied des Beirates, außerdem in den Jahren 2003 bis 2022 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg.

## 25-jähriges Berufsjubiläum



Ihr 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 19. Februar 2024 **WPin/StBin Dr. Katrin Armann**, Hannover, ehemalige Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen.



Am 25. Februar 2024 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Dielehner**, Frankfurt am Main, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**vBP Dr. Alexander Held**, München, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 18. März 2024 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 22. April 2024 **WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Mauer**, Reutlingen, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 22. April 2024 beging **WP/StB Prof. Dr. Peter Oser**, Rösrath, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



**WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll**, Berlin, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 31. März 2024 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 23. März 2024 beging **WPin/StBin Dipl.-Kffr. Ulrike Retzlaff**, Hamburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 30. März 2024 **WP/StB Dipl.-Ökonom Reinhard Wilbig**, Sülzetal, ehemaliger Landespräsident der

Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen-Anhalt von 2004 bis 2022.

## Todesfall



Am 17. März 2024 verstarb **WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Porn**, Saarlouis, im Alter von 71 Jahren. Herr Porn engagierte sich ehrenamtlich von Juni

1999 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Von Januar 2003 bis Dezember 2011 nahm er die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer im Saarland wahr.

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**



# Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

## Geburtstage

### 95. Geburtstag

- WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Manfred F. Klinkert, Duisburg
- WP Dr. Hans Philipp, Hofheim
- WP/StB Dr. Hermann Schmidt, Hamburg

### 90. Geburtstag

- WP/StB Dipl.-Kfm. Margarete Breitfeld, Dietmannsried
- WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Sieber, Kornal-Münchingen

### 85. Geburtstag

- WP/StB Dr. Otto Andresen, Talheim
- WP Dipl.-Volksw. Reinhard Augustin, Stamford
- WP Jermyn Paul Brooks M.A., Friedrichsdorf
- WP Dipl.-Kfm. Hans G. Bungers, Frankfurt am Main
- WP/StB Dr. Ludwig Burger, Straubing

- vBP Dipl.-Kfm. Edzard Gronewold, Berlin
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Otfried Hagen, Rödermark
- WP Dipl.-Kfm. Jürgen Hahn, Karben
- WP/StB Ursula Herrmann, Gießen
- WP/StB/RB Dipl.-Ing. Heinz Jehle, St. Peter
- vBP Betriebsw. Siegfried Kahle, Wolfenbüttel
- WP Dipl.-Kfm. Friedrich Wilhelm Kenn, Oberursel
- WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen E. Mühlhäuser, Michelstadt
- WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Piorek, Berlin
- WP/RB Dieter Reichert, Wadern
- WP Horst Reichardt, Meersburg
- WP Dipl.-Betriebsw. Günter Schierbaum, Osnabrück
- vBP/RA Dr. Achim Schulz-Arenstorff, Mag. rer.publ., Berlin

- WP Dipl.-Kfm. Günter Siepe, Erkrath
- WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Stapf, Schweinfurt
- WP Dipl.-Volksw. Volker Strohbach, Hamburg
- WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Friedrich Trautmann, München

### 80. Geburtstag

- WP Dipl.-Betriebsw. Dieter Ahrens, Ehringshausen
- WP/StB Dr. Detlef Bergrath, Bergisch Gladbach
- WP/StB Heinz Edelmann, Bürgstadt
- vBP/StB Wilfried Forst, Baesweiler
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolff-Gerold Freygang, Bergisch Gladbach
- vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Friederici, Essen
- vBP/StB Dipl.-Kfm. Guido Fuhrmann, Saffig
- WP/RA Dr. Karl-Julius Ganns, Solingen
- vBP Klemens Hakvoort, Isselburg

WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Holz, Haan
WP/StB	Dr. Hartmut Janssen, Burgwedel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß, Hohen Neuendorf
WP	Dipl.-Kfm. Jochen Kitzig, Leonberg
WP/StB/RA	Dr. Henning F. Klose, Zürich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Künstler, Zülpich
vBP/StB	Inge Lehmann, Bad Schwartau
vBP/StB/RB	Wilfried Möller, Petersberg
WP	Dipl.-Kfm. Rainer Schöndube, Hamburg
vBP/StB	Lambert Stäpgens, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Tschertter, Frankfurt am Main
WP	Dr. Norbert Vogt, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökonom Armin Wolff, Bochum

## 75. Geburtstag

vBP/RA/StB	FAfStR Berthold Brinkmann, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Wilhelm Ebke, Enger
WP/StB/RA	Dr. Rüdiger Fromm, Koblenz
vBP/StB	Matthias Geldmacher, Orenhofen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Michael Heim, Frankfurt am Main
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Hiltrop, Haltern
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Hoppe-Schumacher, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Norbert Baron von Hoyningen-Huene, Berlin
WP/StB	Dr. Joachim Keck, Neuötting
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wilfried Kuhlmann, Haste
vBP/StB	Horst Langer, Ingolstadt
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Hubert Leyboldt, Dettingen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gerhard Linneborn, Breidenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Markhart, Meersburg
WP	Dipl.-Ök. Erhard May, Bad Saarow
WP	Prof. Dr. Franz Merl, Zeitlarn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Meyer, Eschborn

WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Mörtl, Ottobrunn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Naskrent, Brachbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kurt Schrader, Steyerberg
WP/StB	Dr. Hans-Joachim Schulz, Sindelfingen
WP	Dipl.-Kfm. Olaf Seligmann, Hamburg
vBP/StB	Hans-Joachim Speidel, Pforzheim
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Wiegel, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Robert Wiesner, Östringen
WP	Dipl.-Kfm. Andrej Wilke, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Zanzinger, Bad Steben

## 70. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Hendrik Jan Ansink, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gertrud Bertling, Münster
WP/RA	Rudolf H. Bonn, Erkrath
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Brähler, Pulheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dagmar Brösztl-Reinsch, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Thomas Bultmann, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Beate Dittus, Höchstadt
WP/StB	FBfIntStR Dipl.-Finanzw. Ludwig Emrich, Lohr a. Main
WP	Dipl.-Ökonom Wolfgang Fleischerowitz, Schmallebenberg
WP	Dipl. Betriebsw. Walter Frank, Wiesensteig
WP/StB	Manfred Gatz, Stolberg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Joachim Grau, Stuttgart
vBP/StB	Doris Hahn, Hilden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Heese, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus Heller, Konstanz
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Kosak, Wiesbaden
vBP/StB	Hermann Lang, Reutlingen
vBP/StB	Dipl.-Ökonom Klaus Löchel, Ravensburg
vBP/RA	Gustav Meyer zu Schwabedissen, Düsseldorf
vBP/StB	Hans-Dieter Nienke, Vellmar
vBP/StB/RA	Dr. Werner Pöhlmann, München

vBP/StB	Betriebsw. Egon Reichl, Bergkirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Rellensmann, Achim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Caroline Riewer, Saarbrücken
WP	Dipl.oec. Antonius Romberg, Norderstedt
WP	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Schnöller, Gilching
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz de Schrevel, Kleve
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Gerd Sundermann, Herford
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Taeter, Nümbrecht
WP/StB/RA	FAfInsR FAFBankR Margit Warneke, Traunstein
vBP/StB	Rudi Werner, Kaiserslautern

## 65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Buchau, Köln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rainer Peter Depka, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunter Hedrich, Bovenden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingrid Hemberger, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Hirn, Ulm
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus von Klinggräff, Hamburg
WPin/StBin	Mag.rer.soc.oec. Hera Kohnert, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Krämer, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Arved Kröger, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Kugler, Ludwigsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kummertat, Langen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ludwig Lippes, Overath
WP/StB/RA	FAfStR Dipl.-Kfm. Alfred May, Aalen
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Georg Mevißen, Köln
WP/StB/RA	Udo Josef Mockenhaupt, Neuss
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Prechtel, Offenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Max Ranftl, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Rödiger, Berlin
WPin/StBin	Dipl. Betriebsw. Esther Roßbach, Wiesbaden
WP/StB/RA	Martin Andreas Ruhnke, Schönefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. René Schaeffler, München

WP/StB Dipl.-Volksw. Gabriela Scholz, Sankt Augustin  
 WP/StB Dipl.-Ing. Stephan Schüllermann, Dreieich  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Seeber, Unterschleißheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Wilhelm Straaten, Neuss  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Tenambergen, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Titz, Esslingen  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Dietmar Walter, Pforzheim  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Norbert Wild, Rastatt  
 vBP/StB Dieter Willner, Erlangen  
 WP Dipl.-Kfm. Wilhelm Winkelmann, Gütersloh  
 vBP/StB Dipl.-Ing. Hermann Wittlinger, Laichingen  
 vBPin/StBin Dipl. Betriebsw. Bettina Wollmann, Roigheim  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Franz Wynands, Heinsberg

## 60. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Aigner, Reutlingen  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Thomas Becker, Stolberg  
 WPin/StBin Dipl.-Oec. Maria Helena Behnen, Friesoythe  
 WP/StB FBfntStR Dipl.-Kfm. Oliver Biernat, Bensheim  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Georg Brauer, Speyer  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Capelle, Hamburg  
 WP/StB Prof. Dr. Matthias Carl, Ansbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Delfs, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Lothar Drodten, Bad Neuenahr-Ahrweiler  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Ebert, Erfstadt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claas Festerling, Bokel  
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Sabine Gierkes, Bad Camberg  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Raik Gleitsmann, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Ing. Rolf Harrie, Altenholz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Haug, Stuttgart  
 WP/StB Axel Höhmann, Solingen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hansjörg Höing, Ochtrup  
 WP Dipl.-Kfm. Dirk Huperz, Düsseldorf  
 WP Dipl.-Kfm. Holger Japke, Hamburg  
 WP/StB Dr. Jürgen Kaufmann, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Kern, Hockenheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Kischel-Leibrecht, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Kottmann, Ahlen  
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Martina Krenz-Wolfanger, Rodgau  
 vBP/StB Dr. Frank Krüger, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Kühn, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Lämmer, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Carsten Lösing, Langwedel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Mayer, Heistenbach  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Peter Meurer, Limburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Rauthe, Felsberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Markus Salzer, Haldensleben  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Patrick Schaefer, Essen  
 WP/StB Dr. Richard Schulze zur Wiesch, Mönchengladbach  
 WP/StB Dipl.-Ing.oec. Falk Slomiany, Jahnsdorf  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Bernd Steudter, Ransbach-Baumbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Weber, Sinzheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Wehser, Laatzen  
 WP/StB Prof. Dr. Hans Werdich, Neu-Ulm  
 WP/StB Dipl.-Kffr. Gertrudis Wiemeler, Laatzen  
 WP/StB Dipl.-oec. Thomas Wiesmaier, Weilheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Zwingmann, Kassel

## Jubiläen

### 60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hans-Uwe Ehlers, Hamburg

### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Heinz Georg Jacoby, Hanau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Kopitz, Schwaikheim  
 WP Dr. Hubert Mertens, Osnabrück  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Zürn, Neu-Ulm

## 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Betz, Riemering  
 WP Dipl.-Kfm. Christian Bergmann, Bad Sooden-Allendorf  
 WP Dipl.-Kfm. Carl-Ulrich Bremer, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert-Arnulf Eidel, Kehl  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Hecht, Freiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Günther Hess, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kirchner, Hettstedt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Mailänder, Stuttgart  
 WP Dr. Hans-Peter Neubert, Leonberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Schlecker, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Albin F.P. Schneck, Esslingen  
 WP Dr. Joachim Stetter, Aichwald  
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Umlandt, Frankfurt am Main  
 WP/StB Dr. Erwin Vaih, Stuttgart  
 WP/RA FAFStR Dr. Heinz Uli Waiblinger, Ulm

## 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Eugen Axamitt, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Arnim Birkner, München  
 WP Thomas Heinrich Eckhardt, Stuttgart  
 WP Dr. Herbert Fuchs, Marktbreit  
 WP Dr. Werner Haug, Göppingen  
 WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Axel Jäger, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adam Kaiser, Weil im Schönbuch  
 WP/StB Betriebsw. Willi Keicher, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Kissel, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Krämer, Böblingen  
 WP Dr. Karl-Heinz Maier, Gauting  
 WP/StB/RB Dr. Karl Niehues, Münster  
 WP/StB/RA Dr. Walter Niemann, Düsseldorf  
 WP Dipl.-Betriebsw. Walter Odenbach, Großhansdorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Poller, München  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Bernd Rohrberg, Buchholz  
 WP Dr. Jörg-Volker Sippel, Baden-Baden

WP Dr. Reinhold Strauß,  
Esslingen

## 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Bauer,  
Stuttgart  
WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Dietze,  
Konstanz  
WP/StB Dipl.oec. Peter Eckerle,  
München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw.  
Rainer Egermann, Balingen  
WP Dipl.-Kfm. Fritz  
Erbersdobler, Fürstzell  
WP Dipl.-Kfm. Michael Führer,  
Münster  
WP/StB Erhard Gschrey,  
Taufkirchen  
WP Dipl.-Kfm. Gunnar Herud,  
Hamburg  
WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf Klingor,  
Stuttgart  
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jürgen Kostka,  
Nürnberg  
WP/StB/RA Dr. Hans Leitermeier,  
Nürnberg  
WP i. R./StB/RA Ludwig Lenk, Schäfflarn  
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried  
Markhart, Meersburg  
WP/StB Dipl.oec. Karl Nuber,  
Buchenberg  
WP/StB Dipl.-Volksw. Christoph A.  
Riedl, Aichwald  
WP/StB Prof. Dr. Helmut Rieker,  
Stuttgart  
WP Dipl.-Kfm. Helmut Rinke,  
Höxter  
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter  
Roggelin, Hamburg  
WP Dipl.-Kfm. Karl Heinz  
Schmitz, Wissen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Schwarz,  
München  
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Wolfgang  
Schwertschlag LL.M. M.A.,  
Leonberg  
WP Dr. Hans Seyfang,  
Nürtingen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin J. Sperb,  
München  
WP Dipl.-Kfm. Alfons Streit,  
Rutesheim  
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Wagner,  
Sindelfingen  
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ernst Weig,  
Weiden  
WP Dipl.-Kfm. Hermann Wenz,  
Neckargemünd

## 35-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dieter Arts, Essen  
vBP/RA Attorney at Law  
(New York) FAFStR Dr.  
Peter K.-D. Barandt LL.M.,  
Frankfurt  
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Josef  
Blöser, Neuss

WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus  
Bogisch, Berlin  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Graf  
von Bothmer, Hamburg  
WP Dipl.-Kfm. Thomas  
Bultmann, Bremen  
WP/StB Dipl.-Kfm. Torsten Darger,  
Langwedel  
vBP/StB Rudolf Dittmann,  
Samerberg  
vBP/StB Albert Donhauser,  
Neumarkt  
vBP/StB Margot Ehling,  
Kraiburg  
WP/StB Dipl. Betriebsw. FH Eckhard  
Fiedler, Leonberg  
vBP/StB Richard Finkbeiner,  
Offenburg  
vBP/StB Günter Harm, Prien  
vBP/StB Dipl.-Oec. Johann Heining,  
Kempten  
WP/StB/RA FAFStR Dr. Franz Ludwig  
Heiss LL.M., München  
WP/StB Hans-Peter Held,  
Mannheim  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Jürgen  
Hoefler, Wangen  
vBP/StB Eva-Maria Hoyer,  
Untergruppenbach  
vBP/StB Helmut Ingenleuf,  
Wesel  
vBP/StB Betriebsw. Michael Kleiser,  
Immenstadt  
WP/StB Dipl.-Oec. Erich Kröpke,  
Magdeburg  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Siegfried  
Laqua, Kronberg  
vBP/StB/RB Betriebsw. Klaus Lemmer,  
Offenbach  
vBP/RA Dipl.-Kfm. Christoph von  
Loeben, München  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Maier,  
Wendlingen  
vBP/StB/RB Klaus Mast,  
Baden-Baden  
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Meyer,  
Hirschberg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Möller,  
Appenweier  
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Neu,  
Attendorn  
WP Manfred Neumüller,  
Neunkirchen  
vBP/StB/RB Helmut Paulduro, Borken  
vBP/StB Horst Philippi, Konz  
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rainer  
Pietyra, Mönchengladbach  
vBP/StB/RA Dr. Werner Pöhlmann,  
München  
WP/StB/RB Bernd Lothar Pollack,  
Friedberg  
vBP/StB Helmut Pütz, Leipzig  
WP/StB Dipl.-Volksw. Paul  
Rademann, Wewelsfleth  
WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe  
Rellensmann, Achim  
WP/StB Jürgen Renye, Leipzig

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd H.  
Ruppel, Hungen  
WP/StB Dr. Wolfgang Russ,  
Stuttgart  
vBP/StB Gernot Sattler, Rodgau  
WP/StB Betriebsw. Reinhard  
Schacht, Hamburg  
WP/StB Dipl.-Volksw. Gudrun  
Schlötterer, Pullach  
vBP Dipl. Betriebsw. Günther  
Schneider, München  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd  
Schnellhardt, Emsdetten  
WP Dipl.-Kfm. Gisela Scholdei,  
Hamburg  
WP Dipl.-Kfm. Christian  
Schróder, Lübeck  
WP/StB Dr. Hans-Joachim Schulz,  
Sindelfingen  
WP/StB Dipl.-Volksw. Horst  
Schween, Kassel  
WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Sinn,  
Hannover  
vBP/StB Norbert Staub, Partenstein  
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Weber,  
Trebur  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw.  
Udo Weich, Wickede  
WP/StB Dr. Klaus Wiegand,  
Karlsruhe  
vBP/StB/RB Markus Zwicklbauer,  
Fürstzell

## 30-jähriges Berufsjubiläum

WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Jutta  
Aichele, Harxheim  
WP/StB Dipl.-Wirtschaftsmath.  
Herbert Apweiler,  
Bad Soden  
vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jutta Ch. Arntz,  
Nürnberg  
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard von  
Aulock, Hessisch Oldendorf  
WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Bartsch,  
Hannover  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Paul Bauch  
LL.M., MBA, Burgheim  
WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw.  
Josef Beck, Berlin  
WP/StB Dipl. Betriebsw. Jürgen  
Bellm, Hockenheim  
WP/StB Dipl.-Kffr. Gertrud R.  
Bergmann, Berlin  
WP Dipl.-Kfm. Arnold Biba,  
Freigericht  
WP Dipl.-Kfm. Joachim Borst,  
Linsengericht  
vBP/StB Dipl.-Kfm. Irmgard Brähler,  
Pulheim  
WP/StB Dipl.-Kfm. Ansgar Brendel,  
Mannheim  
WP/StB Dipl.-Ing. Rolf Dittmar,  
Hannover  
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Cornelia Dörr,  
Kriftel  
WP/StB Dr. Klaus-Hermann Dyck,  
Neuhausen

WP/StB	Dipl.-Finanzw. Hans-Martin Eckstein, Frankfurt am Main	WP/StB	Dr. Bertram Layer, Stuttgart	WP/StB	Dr. Jörg Steisslinger, Weinstadt
WP/StB	Dipl.-Ökonom Ralph-Michael Fahlteich, Hannover	WP/StB	Dipl.-Oec. Matthias Lorch, Schönaich	WP/StB	Dipl.-Kfm. Claudia Stenzel, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Felix Falk, Überlingen	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfons Maurer, München	WP/StB	Henning Stoltz, Meine
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Feege, München	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Peter Meurer, Limburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Otto Strohmaier, Oberstdorf
WP	Dr. Andreas Freiling, Bad Vilbel	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Michael Moccia, Karlsruhe	WP/StB/RA	Bernhard Tecklenborg, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Freudenberger, Eschau	WP/StB	Dipl.-Volksw. Birgit Monjau, Badenweiler	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dieter Tenambergen, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Georg Funken, Grefrath	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerald Müller, Northeim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Benno Theilen, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Fuß, Bonn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Müller, Wolfhagen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Titz, Esslingen
WP/StB	Dr. Christian Gebhardt, Fulda	WP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Müller, Altenkirchen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Tschiesche, Weinstadt
WP	Dipl.oec. Patricia Geibel-Conrad, Leonberg	WPin	Dipl.-Volksw. Christine Neumann, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Susanne Urner-Hemmeter, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ursula Gewehr, Remagen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Astrid Nissen-Schmidt, Elmshorn	WP	Dipl.-Kfm. Markus Weigel, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Gier, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulf Nolte, Hamburg	WP	Dr. Frank M. Weller, Iffeldorf
WP/StB	Dipl.-Ökonom Peter Glück, Weinstadt	WP	Dipl.-Kfm. Heribert Nover, Ravensburg	WP/StB	Dr. Eckart Wetzel, Hinterzarten
WP/StB	Dr. Michael Göbel, Mannheim	WP	Dipl.-Kfm. Reinhard Palmen, Berlin	WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Peter Widera, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Robert Greitl, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Papenberg, Hamburg	WP	Dipl. Betriebsw. Thomas Wilhelmy, Villingen-Schwenningen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Gugger, Rohrbach	WP/StB	Dipl.-Wirtschaftsmath. Ulrich Paserat, Dresden	WP/StB/RA	Jochen Wissemeier, Leipzig
WP/StB	Dipl.-Ökonom Hans-Jörg Hamacher, Krefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Peuckert, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Witschel, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Oec. Günter Hartmann, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Aswehr Quilitzsch, Malterdingen	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Lutz Wohlmeiner, München
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Michael E. Heil, Flensburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Rabolt, Beelitz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Wollny, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Heinrich, Mannheim	WP/StB	Prof. Dr. Volkmar Rode, Eschwege	WP	Dipl.-Kfm. Werner Zutz, Berlin
WP/StB	Dipl.-oec. Stefan Herzer MBA, München	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Thomas Roland, Veitsrodt	<b>25-jähriges Berufsjubiläum</b>	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald v. Heynitz, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martina Roloff, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Aigner, Reutlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Arthur Herzing, Laatzten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Sautter, Stuttgart	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Matthias Appel, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Jürgen von Hesler, Erlangen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, Achim	WPin/StBin	Dipl.-Volksw. Beatrix Arlitt, Hamburg
WP/StB	Prof. Dr. Rainer Heurung, Schwerin	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Iris Schaefer, Bad Homburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Ball, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Georg Hilpert, St. Georgen-Peterzell	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralph Schönenborn, Reutlingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Boris Baltruschat, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erwin Hinterberger, Windach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Brigitte Seewald, Waldsee	WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Barth, Coburg
WP	Paul Charles Hubbard B.A., F.C.A., Idstein	WP/StB	Dipl.-Kfm. Torsten Seidel, Hemmingen	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Armin Bausch, Reutlingen
WP/StB/RA	Dieter Klug, Böblingen	WP/StB/CPA	FBflntStR Dipl.-Kfm. Erik Sonnemann, Kelkheim	WP	Dipl.-Volksw. Ronald Beckerbauer, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Siegfried Köpfer, Staufen	vBP/StB/LWB	Herbert Sorg, Erlangen	WP/StB	Dipl.-Ökonom Jörg Beckert, Strausberg
vBPin/RAin/Notarin	Maria-Theresia Kötter, Essen	WP/StB	FBflntStR Dipl.-Kfm. Klaus T. Stalpers LL.M., Kempen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Eckart Behrens, Lüneburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Arved Kröger, Hamburg	vBP/StB	Dr. Karl-Rüdiger Steeb, München	WP	Dipl. Betriebsw. Ulrich Boelcke, Leonberg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Josef Anton Langenmayr, Berlin	WP/StB	Dipl.-Ökonom Michael Steinweg, Langenhagen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Bohnert, Frankfurt am Main

WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Margit Bohrer, Bensheim	WPin	Dipl. Betriebsw. Anke Kocks, Herzogenaurach	WP	Dr. Ulrich Schaefer, Stuttgart
WP/StBin	Dipl.-Kfm. Sabine Brandt, Bad Homburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jens Kohberg, Lübeck	WP/StB	Dipl.oec. Daniel Scheffbuch, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Klaus Buchhauser, Schriesheim	WP/StB	Dr. Markus Kronner, Kleinmachnow	WPin/StBin	Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kffr. Karin Schernus, Preetz
WPin	Dipl.-Kffr. Simone Cichy-Ebbert, Gelsenkirchen	WP/StB	Manfred Kühnle, Köln	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Klaus Schmid, Lörrach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günther David, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kunder, Schmitten	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Lothar Schreiber, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kffr. Anita Dietrich, Kirchhain	WP	Dipl.-Kfm. Ulrich Kuppler, Bad Homburg	vBP/StB	Dr. Rainer Schulte-Geers, Anklam
WP/StB	Dipl.-Kfm. Marcus Dietz, Neustadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Lätsch, Freiburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhold Schulz, Mosbach
WPin	Dipl.-Ing.oec. Birgit Düsterloh, Witten	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Lenkawa, Biberach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Schulz, Berlin
WP/StB	Dipl.-Finanzw. André Fischer, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Maaßen, Jühnsdorf	WPin/StBin	Dipl.-Oec. Karin Schulze, Hannover
WP/StB	Dipl.-Math. oec. Petra Fischer, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Selter, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Fricke, Usingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Olaf Mangliers, Hamburg	WP	Dipl.-Kfm. Marcus Senghaas, Meerbusch
WP/StB	Dipl.oec. Annett Funk, Leipzig	WP/RdE/StB/EC	Dipl.-Kfm. Markus Mees, Bitburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Seybold, Esslingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Geier, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Meinolf Mertens, Oldenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Sieben, Heinsberg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Michael Geiger, Haslach	WP/StB	Dipl.oec. Jörg Mertin, Berlin	WP/StB	Dipl.-Ing.oec. Falk Slomiany, Jahnsdorf
WP/StB/CPA	lic.oec.HSG Andreas Germeroth, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Musehold, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thorsten Sommerfeld, Zeuthen
WP/StB IT-Auditor IDW	Dipl.-Kfm. Michael Giebertmann, Niedernhausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hannes Nebelung, Flensburg	WP/StB	Prof. Dr. Peter Spettenhuber, Überlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Markus Grötecke, Mainz	WP/StB	Dr. Martin Nicklis, Landau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Stender, Bergisch Gladbach
WP	Dipl.-Betriebsw. Thomas Grotenrath, Sulzbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Glenn Olkus, Döbeln	WP/StB	Dipl.-Kfm. Arne Stratmann, Ludwigsburg
WP/StBin	Dipl. Betriebsw. Inez-Maria Haenel, Offenbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Palm, Kelkheim	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Bettina Tent, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ewald Hakmann, Neuenkirchen	WP/StB	Dipl.oec. Uwe Pester, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Theis, Solingen
WP/StBin	Dipl.-Ing.oec. Karsta Harazin, Leipzig	WPin	Dipl.-Kffr. Uta Peterek, Seefeld	WP/RA/StB	Jürgen Tröndle, Donaueschingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Haug, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Pieper, Papenburg	WPin	Dipl.-Kffr. Marlies-Ria Uekermann, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hartmut Horn, Hattersheim	WP/StB	Dipl.oec. Eberhard Pöschke, Ulm	WPin/StBin	Dipl.Math.oec. Petra Elisabeth Uhl-Mecklinger, Baldham
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Susanne Horst, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Radmer, Heide	WPin	Dipl.-Volksw. Claudia Ullmer, Nierstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hendrik Jung, Berlin	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Steffen Rataj, Homburg	WP	Dipl.-Kfm. Michael Warnke, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Ing. agr. Andreas Jürgens, Münster	WP/StB/RA	Dr. Christoph Regierer, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Wedding, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Kaebisch, Warburg	WP/StB	Dr. Wieland Remde, Leipzig	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Stefan Weger, Schwäbisch Hall
WP/RA	FAfStR FAFlnsR Dr. Thomas Kaiser, Freiburg	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Olaf Riedel, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Werner, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Rainer Kiekbusch, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Rimmelspacher, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Helma Rogalski-Hintermayer, Berlin
WP/StB	Dr. Martin Ludwig Kinzelbach, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Rodemer, Darmstadt	WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Thomas Ruf, Schriesheim
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Patricia Susanne Klüsener, Meerbusch	WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Ruland, Mannheim	WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Johannes Ruland, Mannheim
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Maximilian Knief, Nördlingen	WP/StB	Dipl.-Ing. Petra Sagasser, Recklinghausen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Winterstein, Bruchköbel
WP	Dipl.-Volksw. Michael Köbrich, Ort bei Helmbrechts	WPin/StBin			

# Todesfälle



09.01.2024	WP/StB/RB Dr. Hans Bauchowitz, Coburg	04.03.2024	vBP/StB Dipl.-Kfm. Konrad Himmelein, Schwerin
17.01.2024	vBP/StB Klaus Dietrich Adam, Kleinmachnow	12.03.2024	WPStB/RA FAFStR Dr. Wilhelm Walter Schwarzmayer, München
28.01.2024	vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Scharrer, Regensburg	15.03.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Wagner, Poing
08.02.2024	vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Allroggen, Unna	18.03.2024	WP/StB Prof. Dr. Gunter Heeb, Stuttgart
23.02.2024	WP/StB Dipl.oec. Ernst-Joachim Barth, Vörstetten	18.03.2024	vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Rainer R. Pfeiffer, Tapfheim
25.02.2024	WP/RA Dr. Bernard große Broermann, Königstein	19.03.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Lehmann, Berlin
25.02.2024	WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Maja Tottewitz, Leinfelden-Echterdingen	21.03.2024	WP/StB Dipl.-Oec. Michael Thijssen, Kleve
26.02.2024	WPStB Ralf Hauck, Mainz		
02.03.2024	WP/StB Dipl.-Kfm. Claudio Locatelli, Mönchengladbach		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Foto: © pixelliebe von www.fotolia.com

## BERICHTE UND MELDUNGEN

Neu auf WPK.de vom 6. Februar 2024

# Verlautbarungen der APAS Nr. 19 und Nr. 20

**D**ie Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat zwei neue Verlautbarungen herausgegeben.

### // Verlautbarung Nr. 19 zur Berichterstattungspflicht bei Nichteinrichtung oder fehlender Unabhängigkeit eines Prüfungsausschusses

Am 29. Januar 2024 wurde die Verlautbarung Nr. 19 „Berichterstattungspflicht gemäß Art. 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe k Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bei Nichteinrichtung oder fehlender Unabhängigkeit eines Prüfungsausschusses“ veröffentlicht.

Darin wird ausgeführt, dass Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 HGB im Zusammenhang mit der allgemeinen Berichtspflicht gemäß § 321 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 HGB insbesondere Art. 11 VO (EU) Nr. 537/2014 beachten müssen.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. k VO (EU) Nr. 537/2014 sind im Prüfungsbericht im Laufe der Prüfung festgestellte bedeutsame Sachverhalte im Zusammenhang mit der tatsächlichen oder vermuteten Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften oder des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Satzung der Gesellschaft anzugeben, soweit sie für die Fähigkeit des Prüfungsausschusses, seine Aufgaben wahrzunehmen, als relevant betrachtet werden.

Wurde kein Prüfungsausschuss beziehungsweise ein Prüfungsausschuss, zum Beispiel aufgrund fehlender Unabhängigkeit der Mitglieder, fehlerhaft besetzt, liegt ein Verstoß gegen § 324 Abs. 1, § 340k Abs. 5 Satz 1 oder § 341k Abs. 3 Satz 1 HGB vor. Ein solcher Verstoß ist wegen der Bedeutung der einem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben von besonderer Relevanz. Demzufolge ist laut dieser Verlautbarung gemäß Art. 11 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. k VO (EU) Nr. 537/2014 im Prüfungsbericht darüber zu berichten.

### // Verlautbarung Nr. 20 zur Rotation bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen auf Seiten des geprüften Unternehmens

Am 1. Februar 2024 hat die APAS die Verlautbarung Nr. 20 „zu Art. 17 Abs. 8 Unterabs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ veröffentlicht.

Hintergrund dieser Verlautbarung ist die Fragestellung, wie die die Rotation betreffende Vorschrift des Art. 17 Abs. 8 Unterabs. 2 VO (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf bestimmte gesellschaftsrechtliche Veränderungen auf Seiten des geprüften Unternehmens zu interpretieren ist.

In der Verlautbarung schließt sich die APAS der in den CEAOb-Guidelines *Duration of the audit engagement* vom 28. November 2019 unter 8. geäußerten Auffassung an. So kann es zum Beispiel bei einer Abspaltung gemäß § 123

Abs. 2 UmwG notwendig sein, die Anzahl der bei dem übertragenden Rechtsträger bereits durchgeführten Abschlussprüfungen bei der Berechnung der Höchstlaufzeit im Sinne des Art. 17 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014 bezüglich des übernehmenden Rechtsträgers zu berücksichtigen.

Die APAS wird allerdings dieser Auffassung zuwiderlaufende Handhabungen, die eventuell im Einklang mit anderslautenden Äußerungen des Berufsstandes erfolgen oder erfolgten, bis zur nächsten Ausschreibung des betreffenden Abschlussprüfungsmandats, längstens jedoch bis zu Ab-

schlussprüfungen das Geschäftsjahr 2026 betreffend, berufsrechtlich nicht aufgreifen. la

Verlautbarung Nr. 19 der APAS abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022413/](http://www.wpk.de/link/mag022413/)

Verlautbarung Nr. 20 der APAS abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag022414/](http://www.wpk.de/link/mag022414/)

Neu auf WPK.de vom 5. Februar 2024

## Bundesanzeiger Verlag bietet ESMA-konforme ESEF-Datei für Testzwecke

**D**er Bundesanzeiger Verlag stellt Wirtschaftsprüfern eine aktualisierte Musterdatei zur Verfügung, welche das ESEF-Berichtsformat ESMA-konform abbildet. Die Datei kann auf den erhältlichen ESEF-Prüfungsanwendungen eingesetzt werden und bietet Wirtschaftsprüfern die Möglichkeit, ihr eigenes ESEF-Prüfverfahren einem Praxistest zu unterziehen.

Bei Interesse an der kostenfreien ESEF-Musterdatei wenden Sie sich bitte per E-Mail an unseren Ansprechpartner beim Verlag: Yanesse Boumrar, E-Mail [Yanesse.Boumrar@Bundesanzeiger.de](mailto:Yanesse.Boumrar@Bundesanzeiger.de). Bitte verweisen Sie in Ihrer E-Mail auf das Angebot der ESEF-Musterdatei für Wirtschaftsprüfer. la

### WIEDER DABEI

## Philip Friedel

WP/StB Philip Friedel hat an der Universität Hannover studiert und wurde im Jahr 2002 als Wirtschaftsprüfer bestellt. 2019 verzichtete er auf die Bestellung. Seit 2023 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.



### Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?

Nach dreizehn Jahren Tätigkeit bei einer Big4-WPG und weiteren fünf Jahren bei einer mittelständischen WP- und StB-Gesellschaft wurde ich 2014 angesprochen, ob ich die finanzielle Leitung in einem international tätigen Logistikunternehmen übernehmen wollte. Neben der neuen Aufgabe und der Internationalität der Aufgabe reizte mich besonders die Gelegenheit, in einem Unternehmen zu arbeiten, das einem Private Equity-Fonds gehört.

Diese spannende Möglichkeit bot nicht nur die Aussicht auf neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sondern auch die Chance, die Dynamik und Komplexität eines international tätigen Unternehmens aus erster Hand zu erleben. Die

enge Verbindung zwischen Unternehmensführung und Private Equity versprach zudem spannende Einblicke in die Welt der Unternehmensentwicklung und strategischen Ausrichtung.

### Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Kurz nach meinem Einstieg als Direktor Finanzen wurde der Verkaufsprozess durch das Private-Equity-Unternehmen eingeleitet, was dazu führte, dass meine Einarbeitungszeit stark von diesem Prozess dominiert wurde. Nach dem erfolgrei-

→

chen Verkauf lag mein Hauptaugenmerk zunächst auf der Integration des Finanzbereichs in das Konzernrechnungswesen des neuen Hauptgesellschafters aus Südafrika. Dies erforderte Anpassungen und Veränderungen bestehender Prozesse in Deutschland.

Im Laufe der Jahre hatte sich mein Verantwortungsbereich erheblich erweitert. Neben meiner Rolle als Schnittstelle nach Südafrika trug ich auch die Verantwortung für die finanzielle Integration neu erworbener Unternehmen in Deutschland und Europa. Diese Entwicklung hat die Gelegenheit geboten, meine Fähigkeiten in der Finanzführung und Integration sowie auch mein Verständnis für komplexe Unternehmensstrukturen und internationale Geschäftspraktiken zu vertiefen.

### **Welche Erfahrungen haben Sie in der Industrie gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?**

In meiner Rolle als Wirtschaftsprüfer habe ich überwiegend eine rückwärtsgerichtete Perspektive erlebt. Als Abschlussprüfer beschäftigt man sich hauptsächlich mit vergangenen Ereignissen. Doch in der Industrie ist das „Gestern“ nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr kommt es darauf an, nach vorne zu schauen, zu planen, zu entwickeln und zu gestalten – anstatt vergangene Ereignisse nachzuvollziehen. Meine Erfahrungen in der Industrie haben mir gezeigt, wie wichtig diese zukunftsorientierte Denkweise ist.

Ich glaube, dass ich aufgrund meiner Industrieerfahrung auf Augenhöhe mit meinen Mandanten arbeiten kann. Ich kenne nun beide Seiten der Medaille und meine Gesprächspartner erkennen dies an.

Besonders wertvoll empfand ich immer die Zusammenarbeit mit Kollegen aus verschiedenen Ländern und Kulturen. Diese Vielfalt vermisse ich am meisten, aber zum Glück habe ich noch immer einen engen privaten Kontakt zu meinen ehemaligen Kollegen.

### **Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?**

Nach fast zehn Jahren in einem spannenden und dynamischen Logistikunternehmen begann ich zunehmend, über die Möglichkeit der Selbständigkeit nachzudenken. Als sich dann die Gelegenheit bot, gemeinsam mit einem Freund als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater selbstständig zu werden, haben wir gemeinsam diese Chance ergriffen.

Letztendlich war es eine Bauchentscheidung, beeinflusst von dem Wunsch nach neuen Herausforderungen. Die Aussicht, ein eigenes Unternehmen aufzubauen und neue Wege zu beschreiten, war sehr verlockend.

### **Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?**

Als Wirtschaftsprüfer liegt mein Schwerpunkt hauptsächlich auf der Jahres- und Konzernabschlussprüfung. Zusätzlich arbeite ich jedoch auch gerne in der betriebswirtschaftlichen Beratung, der Finanz- und Liquiditätsplanung sowie im M&A-Bereich. Mein Tätigkeitsfeld ist insgesamt sehr vielfältig und abwechslungsreich.

### **Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Industrie verändert?**

Ich betrachte den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in einigen Aspekten kritisch, insbesondere im Hinblick auf Überregulierung. In meinen Augen wäre weniger manchmal mehr. Trotzdem ist die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer von großer Verantwortung geprägt.

Für mich war es stets wichtig, mich als Wirtschaftsprüfer als Sparringspartner meiner Mandanten zu verstehen, und umgekehrt. Ein offener und partnerschaftlicher Austausch hat mir dabei geholfen, die besten Lösungen zu finden.

Ich glaube, dass sich der Berufsstand in den fast zehn Jahren meiner Abwesenheit etwas geöffnet hat und hoffentlich auch weiterhin lockerer wird. Ein lockerer Spruch und gemeinsames Lachen können uns allen, trotz der Ernsthaftigkeit und Wichtigkeit unserer Tätigkeit, guttun.

### **Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?**

Die Familie hat für mich einen besonderen Stellenwert, besonders jetzt, da unsere Kinder das Haus verlassen haben und ihren eigenen Weg gehen. Meine Frau und ich verreisen und wandern sehr gerne zusammen, wann immer es uns möglich ist. Ich koche zudem sehr gerne und lese viel.

# WP aktuell 2024

FEHLT IHNEN DER

# DURCH BLICK?

## The Show Must Go On:

Christian Hanke und Dirk Stöppel sind die neuen Gesichter von WP aktuell. Sie kommen selbst aus mittelständischen WP-Gesellschaften und sind nah an der Facharbeit des IDW. Aktuelle Entwicklungen und Diskussionen aus erster Hand!

Wie gewohnt werden auch im Jahr 2024 zwei Serien mit je 15 Präsenzveranstaltungen in ganz Deutschland angeboten. Alternativ können Sie eine Webinar-Reihe mit gleichem Inhalt besuchen.

## Die neuen Referenten:



WP StB Prof. Dr.  
Christian Hanke



WP StB Prof. Dr.  
Dirk Stöppel



Termine im Juni/Juli und November/Dezember 2024  
Details unter [www.idw-akademie.de](http://www.idw-akademie.de)

# DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF!

## Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



Wenn Sie das WPK Magazin nur als **PDF-Datei** beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

[www.wpk.de/meine-wpk/](http://www.wpk.de/meine-wpk/)  
→ **Meine Daten**

**App-Download**



App Store



Google Play